Original-Bilder

aus der

Vorzeit Münchens

von

Otto Titan von Hefner.

München, 1852.
Druck der Dr. C. Wolf'schen Buchdruckerei.

Vorwort.

Die nachfolgenden geschichtlichen Bilder aus dem innern und äussern Leben unserer „guten Stadt" sind sämmtlich aus ungedruckten, archivalischen Quellen geschöpft. Der I. Bürgermeister Herr Dr. Bauer und der Magistratsrath und Archivsvorstand Herr Carl Riederer haben mir mit größter Liberalität die Benützung der Urkundenschätze der alten städtischen Registratur und des Archivs erlaubt, wofür ich ihnen, als meinen besondern Gönnern, hiemit öffentlich Dank abstatte. Ich habe die Quellen mit der Gewissenhaftigkeit eines Geschichtschreibers benützt und die Resultate mit der Liebe, die ich für die Historie, vor allem für die meiner Vaterstadt hege, wiedergegeben. Durch die Auswahl und Mannigfaltigkeit dieser Bilder hoffte ich den Ansprüchen des einen oder andern meiner Leser am sichersten Genüge zu leisten.

1.

Das Münchner-Kindl.

Jedem aus meinen Lesern wird wohl genugsam bekannt sein, daß man einen Eingebornen der königl. altbayrischen Residenzstadt, in Scherz und Ernst, ein „Münchner-Kindl" zu nennen pflegt.

Der Ursprung dieses, wenn auch nicht romantischen, doch gewiß gemüthlichen Namens, liegt nicht zu fern, und ich glaube, als ein ächtes Münchnerkindl, am Eingang dieser Geschichten etwas Weniges über diesen Punkt erzählen zu dürfen, um so mehr, da er auch mit dem Ursprung und der Geschichte unserer „guten Stadt“ in nächster Beziehung steht.

Fast 700 Jahre lebten die unschuldigen Münchner in dem Wahn, München habe seine Ableitung von dem Worte Münch oder Mönch zu erhalten, ja der große Geschichtschreiber Aventin schämte sich nicht, Mönchen statt München zu schreiben. Da trat im Jahre 1814 der selige Felix Joseph Lipowsky auf, und bewies uns, daß München von dem griechischen Wort Mounichia *) herstamme.

Nach ihm kam Dr. Heinrich Wolf, und zeigte uns, nachdem er seinen Vorgänger der Graecomanie beziehen, daß man München auch aus dem lateinischen Worte municipium herausmartern könne **). — Kurz, der Name München sollte und durfte einmal nicht deutschen Ursprunges sein. Ist es mir erlaubt, nun auch meine Meinung vorzubringen, so kann ich es am einfachsten mit den Worten eines bekannten Schriftstellers unserer Tage ***): „Laß dich immer München von den Mönchen heißen, und du bist näher der Wahrheit!“

Zum größten Anstoß für die Meinungen der beiden erstgenannten Herrn aber zeigt sich schon in dem ältesten bekannten Siegel der Stadt (1239) ein Mönchs-Kopf. Das paßte Hrn. Lipowsky gar nicht in den Kram. Er erklärt also den Kopf kurzweg für den eines beliebigen Bürgers, dem hinten am Halse eine Kapuze hängt,

---

*) Fel. J. Lipowsky, Urgeschichten der Stadt München I. pag. 11. u. II. pag. 619. *Μουνίχια* hieß ein Theil des Hafens bei Athen, und weil München durch die Floßfahrt schon bei seiner Entstehung einen bedeutenden Hafen erhalten haben mußte, konnten die alten Deutschen wohl dieser Stadt und ihrem Hafen, einen so klassischen Namen gegeben haben.

**) Dr. Jos. Heinr. Wolf, Ortsgeschichte von München. 1838. p. 7—15. Der geehrte Herr Verfasser scheint jedoch später von dieser Meinung abgekommen zu sein. (Desselben: Urkundliche Chronik der Stadt München. 1845. p. 26.)

***) Dr. Daxenberger, Münchner Hundert und Eins II. p. 65. — Herr Professor Heinrich Gotthard hat in dem Freisinger Lycealprogramme v. J. 1849, als gründlicher Sprachforscher den Ursprung des Namens München uns auf folgende Art gegeben: Munihha = die Mönche, Munihun bei den Mönchen; später Munichen, München.

und Dr. Wolf hilft sich dadurch, daß er den Mönch, durch „unrichtige Voraussetzungen“ in das Wappen unserer Stadt gekommen sein läßt. — Aber, waren die Münchner denn vor 600 Jahren dem Ursprung ihres Münchens nicht nahe genug, und konnten sie nicht eben so sichere oder noch gewissere Ueberlieferungen darüber haben, als wir heutzutage?

Genug! der Mönch läßt sich einmal nicht hinaus disputiren. Ich darf nun darauf übergehen, zu zeigen, welche Gestalten und Verwandlungen dieser Mönch annahm, bis er aus jenen Zeiten zu uns heraufkam. Zu diesem Zwecke habe ich aus Original-Siegeln und Wappen eine ziemlich vollständige Sammlung von Münchnerkindln



1313. 1356. 1478. 1559.



1613 1778. 1835.

durch 5 Jahrhunderte hindurch beigefügt*).

Bei Betrachtung dieser Abbildungen, wird man leichtlich ersehen,

*) Die Schilde thun nichts zur Sache. Ich habe sie daher weggelassen. Nebenbei aber bemerke ich, daß man in den ältesten Zeiten das Feld silber oder weiß, nicht blau, wie heutzutage findet, daher auch die Farben der Stadt: schwarz und weiß sein sollten. Seit Jahrhunderten aber schon führt die Stadt als solche: schwarz und gold. Eine Verleihungs- oder Bestätigungs-Urkunde möchte vielleicht noch im städt. Archiv verborgen sein.

daß die Gestalt erst im XV. Jahrhundert mit einem Heiligenschein decorirt, und von da an immer zierlicher und aufmerksamer behandelt wurde, bis sie endlich in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts, zum eigentlichen Urbild des Münchnerkindls verarbeitet worden. Im weißen Unterkleid, darüber einen schwarzen, goldverbrämten Chorrock, rothe Schuhe an den niedlichen Füßen, die Arme hoch erhoben, mit der Rechten schwörend und das Stadtrechtbuch in der Linken haltend, dazu einen goldenen Schein um's wohlgenährte Jungengesicht, so schaut das leibhaftige Münchnerkindl noch von der großen Pendel-Uhr im kleinen Rathhaussaal aus „guter, alter Zeit" zu uns herab.

Im Anfange unseres Jahrhunderts war die „Wappenwuth" in unsere bayrischen Städte gefahren. Da kam es auch, daß man den altehrwürdigen Mönch aus dem Wappen der Stadt München ohne weiters hinauswarf. König Ludwig aber hat im Jahre 1835 den Verkannten und Verstossenen wieder zu Ehren und Ansehen gebracht, und so steht heutzutage das Münchnerkindl wieder da, wo es vor 550 Jahren stand.

2.

Großes Armbrust-Schießen 1467.

Vergangener Zeiten war das Leben der deutschen Städte schwesterlicher und einiger. Der Adel stand dem Bürgerthum schroffer gegenüber. Fehden und Raubzüge der Ritter beschwerten die Städter, und hohe Herren suchten ihnen die erworbnen, oft theuer erkauften Vorrechte wieder zu entreißen. Da galt es zusammenzuhalten, die alten Freundschaften zu bewahren, und neue zu knüpfen. Gelegenheit dazu boten die Volksfeste, und andere Feierlichkeiten, darunter die gewöhnlichsten und zugleich die ritterlichsten jene Schützenfeste waren, von deren Pracht und Großartigkeit uns die Geschichtsbücher so vieler Städte staunend erzählen.

Wie zu den Turnieren die Ritterschaft aus allen vier Landen, von Bayern, Franken, Schwaben und dem Rheinstrom zog, sich einen

„Dank“ zu erobern, so strömten zu den Schießen die kampflustigen Schützen aus allen Städten Deutschlands, ja selbst Fürsten, Grafen und Herrn fanden sich da, und verschmähten es nicht, neben den wackern Bürgern um ein „Kleinod“ zu ringen.

Es wetteiferten die Bürger, Ansehen, Macht und Reichthum ihrer Vaterstadt ins beste Licht zu setzen, und überboten sich im Wohlwollen gegen die Gäste. Ihnen wurde jede Ehrenbezeugung zu Theil, und denen, so sich besonders tapfer hielten, setzte man im Namen ihrer Stadt den Kranz auf.

Nicht mit wenig Freude wurden die Bekränzten in der Heimat wieder empfangen, und mit sichtlichem Stolz der erwiesenen Ehre gedacht. „Wañ dañ vnser Schützen“ schreiben die Straßburger i. J. **1516** an die Stadt München, „vns bej ihrer widerkunfft zu etlichen malen den krantz yberlüffert, so Inen vns zu Ehre vfgesetzt worden, also wellen wir nit allerdings, daß dieselbige krätz verdorren, oder verloren werden, sondern dermalen wieder herfürgezogen, an tag komen vnd grünen möchten.“

So entspann sich einmal auch zwischen den Städten München und Nürnberg ein kleiner Unfrieden, weil böswillige Leute dahier die Nachricht verbreiteten, als habe der Rath der Stadt zu Nürnberg den Kranz, der ihr zu Ehren dem Dr. Johann Hefner beim großen Stahelschießen zu Haidhausen im Jahre 1577 aufgesetzt worden war, gar übel aufgenommen. Ein wohledler Rathsherr der Stadt München gerieth darüber sogar in heftigen Streit mit einem von Nürnberg, und die Sache konnte nicht besser beigelegt werden, als daß die alte Reichsstadt zur Widerlegung dieser falschen Gerüchte, und zu völliger Aussöhnung, ein Schießen nach Nürnberg auf Georgi 1579 ausschrieb, bei welchem dann, wie natürlich, denen von München der Kranz aufgesetzt wurde.

Was für Regeln und Gebräuche bei den Armbrustschießen üblich waren, das wird der Leser am kürzesten bei Durchgehung eines Schützenbriefes aus jener Zeit ersehen können.

Der kaiserliche Statthalter und Pfalzgraf bei Rhein Friedrich, sandte im Jahre **1529** einen Brief nach München folgenden Inhalts:

„Wir Friderich von Gottes gnaden, Pfaltzgraue by Rhein, hertzog in Beyern, Keyserlicher Stathalter ꝛc. ꝛc. Entbieten den wolgebornen Edlen, Gestrengen vnd Ersamen vnsern lieben Besondern. Burgermeyster, Rathe sampt Schützmeystern, vnd Armbrustschützen zu Münchenn vnsern günstigen gruß zuuor, vnd fügen euch zu wissen, das wir gutter meynung, zu mehrung Eerlicher kurtzweyle vnd Löblicher geselschafft, ein gemeyn gesellen schiessen mit dem Armbrust vnd Stehelin Bogen alhie zu Speier zu halten fürgenommen haben, inn massen vnd gestalt als nachuolgt.

Nemlich soll ein yeder, so zu solicher geselschafft zu khomen willens, vff Montag nach sant Georgen tag, das ist der Sechs vnd zwaintzigst Aprilis alhier zu Speier, morgens so die glock achte schlecht, an der fürgenommen, verordneten zielstatt erscheinen, gestalt, als baldt sein Boltz, der durch hie vnden gestempfft loch*) geen möge, vnd sunst nit, durch die verordneten schreiber beschrieben, vnd sich in's Loß verzeichnen lassen, vnder deß alsdann, vmb fürderung willen der sachen, Newner, nemblich zween von der Fürsten vnd Ritterschafft wegen, zwen von Reichsstetten, vnd zween von Fürstenstetten, beneñt vnd gezogen werden sollen, dartzu wir drey ordnen vnd geben lassen wollen. Welche Neun fürpaß alle fürfallent sachen vnd gebrechen, das schiessen belangendt, ordnen, entscheyden, vnd darin, wie schiessens recht ist zu erörthern haben sollen, Bey dem bescheydt es auch menigklich vngehindert bestehen vnd pleiben. Vnnd darauf alsbaldt gelost, vnd dem alten gepRauch nach eyne vrlein angeschoßen, vnd soviel Schüß des tags gethan, als möglich, Aber fürther die nachuolgenden tag, so die glock Neüne schlecht, widerumb ane, vnd geschossen werden biß vff fünff vren vngeuerlich, so lang bis solch schiessen gantz vollendt, vnd zweintzig Schüß bescheen, die all zu einem eynigen Zirkel**), des weythe zu Rück

*) Das durch ein Stück Pergament geschlagene runde Loch hält genau 8''' b. dd. Durchmesser, und ist bei allen derartigen Schützenbriefen, die mir vorkamen, vollständig gleich groß.

**) Der hinten aufgezeichnete Kreis hat 6'' Halbmesser.

diß brieffs bezeichnet ist, In ein vnuerserten Berg oder Reyne, vom sitz Dreyhundert vnd Neuntzig, hieneben verzeichneter leng*), gethan werden sollen, alles vngeuerlich.

Vnnd wiewol ein zeit lang her vff guete trewe vnd glauben on abtrennung der Ermeln, geschossen, darunder sich vntrew vermischt vnd bedeckt, wie dann bey eines theyls solchs verporgen vortheyl vermerkt vnd geseen worden, Dem selbigen einzulauffen vnd zu begegnen, Wollen wir, das frey redlich, alles verporgen vnderstützen, fortheils, peuschs oder anders, wie das namen haben möcht, hindan gesetzt, geschossen werden soll, bey schwerer leibstraff, vnd nach erkeñtnuß der verordneten Newner.

Ob yemands in argwon fallen, solcher verborgnen fortheyl, oder verleimbt were, oder würde, das sie (die Neuner) den darumb zu betheidingen vnd zu besuchen macht haben, doch durch solch besuchen der Vnschüldig seiner Eeren vnnd gutten Leymund vnuerletzt sein. Darnach sich menigklich soll wissen zu richten.

Zu solchen schießen wöllen wir ein Ochßen für zwen vnd dreyssig gulden, frey zum voranß geben, welches auch also die pest gab vngeringert pleiben, Aber die vberigen gaben vnd gewiñet, dartzue vier Ritterschüß in yedem viertheil den nechsten eynen der jenen, die nit gewunnen haben, Wollen wir, das nach gemeynem Rathe der Newner, darnach die einlage von jnen geschöpft wird, die doch yber einen gulden nit sein, gemacht werden sollen.

Nachdem auch die plossen stehelein Bogen durch prechen etwan schaden tun, soll kheyner zu Schiessen zugelassen werden, er sey dann mit Pünden, aber**) sunst versorgt, oder werdt in hulffter gespannt, damit nyemants schade davon entstehen. Begeb sich auch, das ein sewl im nußbrunnen ein bogen vberrück, oder sunst der massen schaden neme, das jme jn Eyl nit zu helffen, dem sollen zwen nachschüß, doch alles auf besichti-

*) Die auf den Brief gedruckte Linie ist 8'' lang, folglich war die Schußweite für die Armbrust bei diesem Schießen 260 Fuß.

**) oder.

gung vnd erkänntnuß der Newner gegeben. Aber winden, windtfaden, beüsch oder schlopf, vnd Pöltz nit für geprechen geacht werden. Doch sollen solich saumb- oder nochschüß in andern viertheln geschossen werden, außgeschaiden*) Churfürsten, Fürsten und Neuner, die von gescheft gemeyner schützen wegen, versaumen, die mögen dieselben schüß in jrem Loß oder viertheln vff iren stülen schiessen.

Dieweil nun solch kurtzweyl, durch meñig der schützn dester lustiger, So ist vnser gnedigs begern, jr wöllet vff obbestimpte Zeyt vnd mallstatt erscheinen, vnd die ewren schicken, solch schiessen helffen anfahen vnd vollbringen, auch ewrn nachpawrn, vnd vmbsessen, den wir allen, kürtz halben der zeyt nit shreyben lassen köñen, solchs vns zugefalln eröffnen vnd zu wissen thuen. In dem beshicht vns sunder gefallens in allen gnaden vnd gutem zu bedenken vud zu erkennen. Geben zu Speier vff Donnerstag nach dem heyligen Ostertage, Ao. etc. vnd im Neun vnd zwaintzigsten Jaren."

Nun komm' ich wieder auf unser Münchner-Schützenfest v. J. 1467 zurück. Das war wohl eines der prachtvollsten und glänzendsten, die je im Burgfrieden der guten Stadt gefeiert worden. An dreihundert Städte und siebenzehn Fürsten, nach allen Richtungen des deutschen Vaterlandes, selbst den Rheinstrom hinab bis in die fernen Niederlande, waren die Einladungsschreiben ergangen. Die Ankunft der Schützen war auf Samstag vor Pfingsten, und der Anfang des Schießens auf den Montag darnach gesezt worden. Dann sollt' es währen bis auf unsers Herrn Fronleichnamstag, und drauf die Kleinode ausgeschieden oder vertheilt werden.

Die Zahl der Fremden, die hieher gezogen, und die der Schützen darunter war nicht gering. Drei und fünfzig Städte und zwölf Fürsten und Grafen sandten ihre Abgeordneten, so daß deren in runder Summe 380 zusammen kamen. Damals war Bayern noch ziemlich unbedeutend und München hatte kaum den vierten Theil seiner jezigen Bevölkerung, und doch erschienen beim großen Freischießen zu Ehren Max Josephs 1824 nicht mehr als 461 Schüzen. —

---

*) Ausgenommen.

Herzog Christoph, genannt der Starke, der ritterlichste und berühmteste Fürst seiner Zeit, von Leib gerad und wolgeschickt, holdselig, mild und gesellig, im Ringen, Stechen, Springen, Rennen, im Feld und im Gejaid wol erfahren, war mit seinem Bruder, dem regierenden Herzog Albrecht (denn Kristof war auch „kein Sparer oder Schazbehalter, und sonders liederlich") lange Tage in Hader und Streit gelegen, weil er auch einen Theil des Regiments in Bayern haben wollte.

Im Frühjahr 1467 endlich schien der Unfrieden beigelegt, man gab ihm einige Städte und Schlösser zu regieren, um ihn zu beruhigen, und wirklich finden wir die beiden Brüder zuerst vereint auf unserm Schützenfest mitten unter den andern Streitlustigen in eigener Person.

Doch waren dießmal bessere oder glücklichere Schützen hier beisammen, denn das Preisregister zeigt uns, daß der kecke Jäger sich kein Kleinod erobert hat. In seinem Gefolge waren seine Freunde, der Ahaimer und der Riethaimer. Mit Herzog Albrecht kamen unter andern drei Freyberge. Das Beste, einen vergoldeten Kopfschmuck für 50 Gulden gewann der Erhard Schnitzer von Geislingen im Schwabenland, und als man nach dem Ende des Schiessens um einen goldenen Ring die Wette lief, da eroberte ihn Herr Hans von Schellenberg „ein teutscher Herr."

Der weiteste Schütze kam von Kaltenortheim in des Grafen von Henneberg Landen gezogen, dem gab man auch einen goldenen Ring zur Ehrung.

Die Namen aller derer, so damals hier schossen, und die Preise, die sie gewannen, berichtet uns das nachfolgende Register. Wem dieß Verzeichniß zu lang oder auch zu langweilig scheinen möchte, der mag es ohne Gewissensbisse überschlagen; — der Vollkommenheit der Sache halber, und weil dem Historiker darin eine Reihe merkwürdiger Namen nicht entgehen wird, glaubte ich es hieher setzen zu müssen. —

Der Platz, auf dem das Schiessen gehalten wurde, war das sogenannte Plachveld vor dem Angerthor. Dort waren die Zelte der Stadt München und die der Herzoge (man hatte sogar nach

Straubing geschickt um die fürstlichen Zelte daselbst zu entlehnen), und daneben Tische und Bänke, und Buden mit mehr denn 200 Bannern geschmückt, aufgestellt. Daß man nebenbei auch ordentlich pokulirte, beweist die Weinrechnung, die über 350 Eimer aller Arten des edlen Getränkes aufführt. —

Anno dnj. M° cccc° lxvjj

haben die schützn in dem Register geschrieben vmb die hernach benenten clainat geschossen hundert vnd viertzigk schrit weyt, vnd angehebt an montag in den pfingstfeyertagen hat man geschriten vnd vmb die sitzstat gelößt, vnd darnach zeschiessen an dem erichtag angehebt vnd vier shüß getan.

Item, an mitwochen iiii shüß.

Item, an pfintztag ijjj shüß.

Item, am freitag vier shüß.

Item, am sambßtag vier shüß.

Item, am suntag nach dem pfingsttag iiij shüß.

Item, am montag nach dem suntag nach pfingsten iijj shüß.

Item, am erichtag fünff shüß.

Item, am mitwochen, vnsers hern fronleichnamsabent vj shüß.

Item, am vnnsers herrn fronleichnamstag nach tisch hat man j shuß getan vnd darnach die hernach benennten shützen vmb die klainat geschieden:

Item, Erhart shnitzer von geysting hat den pesten vergollten kopf für l. guldein an dem shiden gewunnnen.

Item, lutz von Freyberg, pfleger zu shonga den andern vergollten kopf für xlv. gulden.

Item, lienhart stemeli von Zürich, den dritten vergollten kopf für xl. guldein.

Item, Hawg von Vlm vj silbrein pecher ineinander für xxxv. guldein.

Item, hanns prendle von lauying*) auch vj silbrein pecher ineinander für xxxj guldein.

Item, ludwig schopper von Pibrach auch vj silbrein pecher ineinander für xxviii guldein.

Item, herr Jorg Reysacher briester von regenspurg ain pfärt für xxv. guldein.

Item, Conrad Armproster, Graf Heinrichs von Fürstenberg schütz, auch ain pfärt für xxvj guldein.

Item, Andre ränertzhofer von Landshut, ain verdackten silbrein pecher für xx guldn.

Item, hanns riesser von Alaw**) auch ain verdackten silbrein pecher für xviij guldein.

*) Lauingen in Schwaben.

**) Aalen in Würtemberg.

Item, kuntz süppl von Anspach, auch ain verdackten silbrein pecher für xvi guld.

Item, hanns strasser, shneider von München, auch ain verdackten silbrein pecher für xiiij guldein.

Item, Asm Martein von Wasserburg, ain silbrein pecher auf ainem fues xvj guld.

Item, Perchthold von zwifalt, des von wirttenberg schütz, ij silbrein pecher ineinander für x guldein.

Item, pfeilshefter von Hall auch ij silbrein pecher ineinander für viiij guld.

Item, Ziegler von Jochenhofen, auch ij silbr. pecher ineinander für viij guld.

Item, Michel, parbierer zu München, ain silbre shal für vij guld.

Item, Michel lautterpacher von swäbischgemündt, auch ain silbre shal für vj guld.

Item Sigmund rischer von polhaim, meins Herrn von Helffenstain schütz, ain pecher für v guldein.

Item, Decker von München, meins genadigen herrn Hertzog kristoffs shütz, ain silbre shal für iiij guld.

Item, wernhart messershmid von purckhausen, ain armprost für iij guld.

Item, hanns wismair von lauging, ain winden *) für ij guldein, Alles reinisch golt.

Item, da das schiessen ain end hat, da luffen die shützen miteinander umb ain guldein ring für j guld Rh., den gewann her Hanns von schellenberg, ain taütsher herr.

Item, Hanns Planck von Kallden-orthaim, meines hern graf Hainrichs von hennenberg shütz, der war der weytist shütz, dem gab man ain guldein ring für j guldein Rh.

Volgt hernach, der Schützn Register.

Hertzog Sigmunds schützn.

Lienhart Rot, zollner.	ludwig eysenman.
Augustin Laymer.	Michel parbierer.
Hanns shlesitzer Schännderl.	maister hans Trager, maurer.
Wernher von kelz.	kristoff koler.

Hertzog Albrechts schützn.

Hertzog Albrecht.	kristoff Awer.
Caspar vom Tor.	lienhart vetter.
Jorg Fras.	herman pogner.
Caspar von Freyberg.	Doctor Jorg Ehinger.

*) Instrument, zum Spannen der Armbrust.

Ott von Liechtenstain.	Wilhelm scharffzant.
lutz von freyberg.	Pauls müllner.
Jorg von freyberg.	vlrich kellner.

Hertzog Cristoffs schützn.

Hertzog kristoff.	Ahaimer.
Riethaimer.	Ottl.
Decker.	Haintz ab dem Haws.

Hertzog ludwigs schützen.

lienhart pehaim.	Asm schütz.
fridrich stockinger.	Jorg pogner.
Caspar zerer.	

Marggraf Albrechts von Brandenburg schützn.

Marquart von Shellenberg.	Her hanns von shellenberg.
kuntz Süppl.	

Graf Vlrichs von Wirttenberg Schützn.

Hanns von stettn.	perchthold von zwifalt.
Aberle klein von Awrach.	hanns Gsmach von Awrach.

Graf Hainrichs und wilhelm von hennenberg shützen.

Hanns plank von kallden ortheim.	Jorg vnger von shleysingen.

Graf Friderichs von Helffenstain Schützen.

Jacob shnitzer.	Sigmund visher von polhaim.
Jorg kager von aysling.	

Graf Eberhartz von werdenberg shütz.

hanns hübshl.

Graf Hainrichs von fürstenberg shützen.

Conrad armproster.	hanns Armproster.

Herr hannsen Preysingers zu wollentzach shützen.

Her Johanns von preysing.	Hanns shnitzer von seueld.
lienhart pader von seueld.	hanns gebhart von seueld.

Her hannsen trugsaß von wallpurg shütz.

Caspar von purchen.

Frontenhausen.

pfarrer von frontenhausen.	peter plienninger von sälldensal.
hanns kronsperger von Arnstarf.	

Edellaüt.

Marquart hinznhauser, pfleger zu Pfaffenhofen.
Thoman schreiber, des pflegers von pfaffenhofen diener.
lienhart pogner von rietenburg.
Sebastian Adelshofer.
Wilhelm von egenhofen.
lienhart saller, pfleger zu Mainburg.
Sigmund layminger, pfarrer von Geysenfeld.
vlrich Adelzhofer.
Her Hainrich kamerberger, ritter.
hanns hintzenhauser zum trayn.

Willdenholtzen.

ludwig pientzenawer.
Hanns poltz von äßling.
Hanns werder von gartz.
lienhart Jud, der von rotenburg diener.
vlrich pientzenawer.
kuntz kegler von Ebersperg.
Steffan schnaitter von weil.
fridrich brächsel von fälldenstat.

Degenberg.

Sigmund pesst.
Michel Ziegler Jachenhofen.

Lengfeld.

Wilhelm pätzinger.
Vlrich wiser.
egkl von Mäting.

Alltnmünster.

Vlrich tangler.

München.

Bartlme Schrenck.
Sigmund günther.
Sigmund ligsaltz.
Michel schrenck.
Marx Ridler.
pauls meysl.
Eberhart pogner.
Moritz pogner, der allt.
hanns hamersspergr.
Gothart hartlieb.
Benedick gienger.
Caspar Hafner.
pauls, vnser frawen pader.
hans planckenhofer, maler.
Jorg leber, saltzstößl.
haintz stadler.
hanns rudinger, saltzlader.
Virgill sänftl.
werndl maüsel.
frantz pogner.
hanns, poltzmacher.
Hanns pütrich.
Ludwig part.
Niclas schrenck.
Wilhelm tichtl.
hanns klewber.
partlme rudolf.
ludwig sänftl.
hanns ettenhofer.
hanns seuelder, goltshmid.
Andre rägkendorffer.
hanns weyß, shneider.

krystoff, kraützpader.
Thoman pruner, ledrer.
Clas von weil, goldsmidgesell.
kuntz castl, zingiesser.
Nicklas rudinger, schlosser.
Caspar Hundertpfunt.
fritz, des allten sänftls knecht.
Conrad Haring, der jung.
Sigmund vogl.
hanns tüntzl, schleiffer.
lienhart olhofer, ziegler.
lienhart, rosenpader.
kristoff kälß.
hanns zuckseysen.
hanns strasser, shneider.
Marr grassl, shneider.
liendl teitlmoser.
hanns spät.
Jorg groß, kürsner.
kunz maroweyser, kürsner.
Erhart, pader.
hanns heyß, vischer.
hanns ärb, goldshmid.
lienhart angler.
hanns deyninger, goltshmid.
hanns stängl, spitalbader.
Gerbl, Zinngiesser.
haintz müllner.
hanns vislher, shneider.
Thoman pogner.
Moritz pogner, der jung.
vll humel.
hanns pogner, gesell.
Gastl, söldner.
Matheis, pader.
perthold, müllner.
hanns kirchdorffer, pogner.

Albrechts offings shützen.

Schick, pogner.
Steffan, eybenmacher.
hanns, müllner von giesing.
kuntz gruber.
Thoman dawm.

Landshuet.

Vlrich Jud, müllner.
Andre, Zinngiesser.
hanns harheyminger.
hanns kayser.
Vlrich eberwein.
Matheis rosendorn.
hanns shatzger.
Gilg eberwein.
Andre änertzhofen.
hanns snitzer.
hanns eberwein.

Purckhhawsen.

kristoff guglweit.
lienhart messershmid.
hanns messershmid.
Oswald stulkrapp.
Erhart Dietzinger.
wernhart messershmid.
Steffan kolbermoser.
wolfgang kempnater.

Wasserburg.

Asm Martein.
Thoman fleckhaimer.
Sebastian shnitzer.
Jorg, goltshmid.
laßlay, goltshmid.
Cristoff shnitzer.
pauls shreiber.
hanns dachawer.

Ötting.

Siluester lernspas.
Jorg pühler.
Wolfgang lernspas.

Schärding.

lienhart lernspas.
Wilholm, vrmacher.

Wells.

hanns, krappenmacher.

Saltzpurg.

kuntz Helm.
vital, pogner.
Albrecht vötsch.

Hall im Intal.

hanns stockär.
Asm pelchinger.
Hainrich kneyssl von der sälldenstat.
hanns pfeilsheffter.
wollfl panperg.

Botzn.

Vicenz peck.

Ratenberg.

rystan Haymel.
peter pämkirchers zu muraw diener.
hanns, pogner.

Strawbing.

Michel fuchs.
thoman machsrat.
wentzl, shlosser.
Veit mullner.
Andre newmullner.
hanns wagner.
lienhart, poltzmacher.
Peter weinperger.
Andre mullner.
hanns pogner von viechtach.

Aichstet.

Vlrich rein, shuster.
wilbold waltz, peck.
Andre krirchpäm, salburch.
wilbold parttner.
Jorg mantlocher.
vlrich mülpruner, shneider.
hanns rauscher, schnitzer.

Kelhaim.

Jorg krätzl.
vlrich müllner.
herman wildner von der obern sultzburg.
Asm aman.
Jorg kellner.

Regenspurg.

hermann Zeller.
Hanns frieshaimer.
lienhart, pogner.
Jacob kugelsteter.
Erhart mitis.
Andre semler.
Jacob freysinger.
Herr Jorg Reysacher.
peter shmid.
Vlrich labrer.
Michel, pogner.
Haymran wepeis.
lienhart kern.

Sultzpach.

hanns peck.
fritz, palckmacher.
hanns, pogner von Amberg.
Haintz Hillner.

Abach.

Jorg prughkofer.

Newenstat an der tunaw.

Hanns walther, shuster.
Conrad shamß, wolburch.

Freysing.

Sigminnd weindl.
Jorg jäger.
hanns Hochshein.
Jorg shnitzer, der alt.
Andre dierntzhauser, müllner.
kristoff Meglinger.
Shnürushuch.
Jorg shnitzer, der Jung.

Ärding.

Wernher teitlmoser.
hanns zymermann.
hanns preninger.

Tegkendorf.

Erhart regner.
kilian shlüsselfelder.
kuntz eysen.
peter mätenkofen.
Andre klebsinger.
kuntz, shuster.

Dingolfing.

Michel ganß.
Michel kolberstrassl.
kuntz shmid.

Galgen.

kristan Hofer.
Conrad moser.
hanns höher.
Hanns seidl.

Weilheim.

hanns Rorwolf.
perchthold, pognergesell.
Martein frey.

Schonga.

Sebold, peck. | vtz kienast, shuster.
hanns shnitzer.

Peytinga.

Martein mullner. | hanns pollster von shonga.
Franckenhofer von der Werttach. | Hanns von Münsing.

Dachaw.

kristan Diesser. | Hanns stängl.
vlrich Ostermair.

Lauging.

hanns shäbinger. | Jorg weigl, goltshmid.
hanns pränndly. | hanns plaicher.
hanns silbereysen, shmid. | wilhelm goltshmid.
Symon holtzshuher. | hanns wismair, müllner.

Landsperg.

Conrad rochlinger. | hanns Iglinger.
Jorg Martein. | ludwig, shnitzer.
Conrad, shuster. | Peter mittelsteter.
Jorg shmalholtz. | Wilhalm vogt von Finding.

Willdenaw.

Veit pillmansoder.

Perchtolzhawsen.

hanns hunthaimer. | Conrad Hafner.
Dawm von Aspach.

Nürenberg.

Anthoni ebner. | Niclas pängarttner.
hanns shlosser. | Jorg pogner.
Petz durr. | wilhalm helmreich.
Wilhalm Hegner.

Augspurg.

Matheis hofmair. | vlrich, vrmacher.
Thoman lieber. | Jorg lauginger.
Castl Hawg. | Steffan grässl.
Jorg säld. | hanns sweitzer, pogner.
partlme renner. | hanns wild.

Clas hartmann.
Conrat witich, zingiesser.
Steffan, tunawpader.
Jacob spillberger.
perchthold grasser.

Vlm.

Dietrich Hawg.
Peter ybele, poltzmacher.
Sixt rüd.
haintz visher.
Conrad Raütz.
hanns Hacker.
Michel hawber.
hainrich shnitzer von shletstatt.

Nördling.

Hainrich peckl, pogner.
hanns peck.
Vlrich springinklee.
Wilhalm riesser.

Mäming.

Anthonj müllner.
Martein müllner.
Hainrich pehaim.
Conrat cästle, müllner.
Michel steter.

Pibrach.

Jacob strigl.
ludwig schopper.

Raütling.

hanns shefold.
Clas petzing.
hanns morner.

Zürich.

lienhart stemeli.
Jos ränerhart..

Füssen.

Conrad wagner.
lienhart mullner von affoltrach.
Martein shnitzer.

Swäbisch Gmünd.

Michel lautterpacher

Alaw.

Hanns riesser.

Geysling.

Erhart shnitzer.
Hanns Hafner.

Dinckelspühel.

Jorg lutz.
Vlrich, glaser.
küntz, maurer.

Lindaw.

Herman von tetnkofn. | Matheis, goltſhmid.
Klas ruf.

Wangen.

Conrad heyß.

Eyſny*).

Hanns fely.

Kemptten.

Hainrich ſelltman. | fridrich ſtängl.
Martein plaicher. | Michel ränhart.
Vlrich ſweithart von peyrn.

3.

Seelhaus-Ordnung 1543.

Man hat den Altbayern, vor allen den Münchnern, von jeher zum Vorwurf gerechnet, daß ſie etwas zu fromm und erzkatholiſch, und nebenbei auch in hohem Grade unduldſam ſeien. Wahr iſt es, es gab eine Zeit in der das liebe Vaterland luftdicht verſchloſſen ſchien, gegen jeden Menſchen und jeden Gedanken, der nur von ferne ketzeriſchen Geruch haben mochte, aber dieſelbe Zeit hatte auch ihre wohlthätigen Folgen. Der fromme Glaube unſerer Voreltern hat ſeinen Segen auf die Nachwelt fortgepflanzt, und wir haben auch heutzutage noch nicht Urſache den guten Alten um ihrer Frömmigkeit bös zu ſein. Ihr Glaube hatte auch eine praktiſche Seite, die Sorge für das leibliche und geiſtliche Wohl ihrer Mitmenſchen, und ſie ſpendeten dazu edelmüthig und wahrhaft großartig. Wer zählt die Gaben alle, die auf dieſen Zweck von den ehrenwerthen Münchnern gereicht wurden, wer zählt die Namen aller der Stifter? Unſtreitig das Meiſte bekamen die Geiſtlichen, Nonnen und Mönche — aber auch ſehr viel davon ging unmittelbar ins Gemeine Beſte über. Soll ich die zahlreichen Schul- und Stipendienſtiftungen, die Jungfrauengelder, die Waiſen- und Krankenhäuſer, oder aus all den hunderten von Spenden nur die eine „das goldne Almoſen" anführen, um mei-

---

*) Jetzt Iſny in Würtemberg.

nen Ausspruch zu bekräftigen? Sind solche Stiftungen nicht ewige Denkmäler der großherzigen und gläubigen Vorfahren?

So haben unsere Vorfahren denn auch Anstalten gegründet für die armen Seelen (nicht für die im Fegfeuer, sondern für die auf Erden lebenden) und nannten sie Seelhäuser. Fromme und aufopfernde Weiber und Mädchen sollten darin leben, und die Werke der Barmherzigkeit üben an den armen Mitmenschen, um Gotteswillen. In ihrem Zwecke hatten sie die meiste Aehnlichkeit mit dem heutigen Orden der barmherzigen Schwestern.

Die Ridler, Rudolf, Sendlinger, die Schluder, Kazmayr, Rosenbusch, die Fugger, Pienzenauer und die Bart stifteten Seelhäuser in München. Von allen den bestehen heutigen Tags nur noch vier, die übrigen haben die Wogen der Zeit verschwemmt. Was die Seelhäuser, oder vielmehr ihre Schwestern heutzutage leisten, das zu beurtheilen, erlasse ich der Anerkennung des Publikums; — gewiß ist, daß eine Seelschwester oder Seelnonne kein angenehmer Gast in einem Hause ist. — Was diese Anstalten in ihrer ursprünglichen Anlage bezweckten, das mag der Leser aus der nachfolgenden Seelhaus-Ordnung vom Jahre 1543 entnehmen, und sich den Vergleich mit den jetzigen Tagen selbst daraus ziehen. Wir werfen in dieser Urkunde einen sichern Blick in den innern Haushalt dieser weltlichen Klöster, und lernen nebst den Tugenden auch all die kleinen Mängel kennen, an denen sie schon damals litten.

Katzmairs Selhaus-Ordnung.

Zu vermerckhen die Ordnung In der Katzmair Selhaus alhie zw München, Die durch Doctor Symon Ruedolff Thumbherrn zw Freising Vnd Jacoben Rosenbusch zw Possenhofen, Als der Zeit für sy vnd Ire geschwisterget verordennt Stifft vnd hochherrn, Obgedachts Selhaus, demselben zw nutz vnd guet fürgenomen vnd aufgericht ist wordenn.

Erstlich, sol ain yede maisterin, allain durch die obbenanten vnd Ire nachkhomen, Stifft: vnd hochherrn, So alzeit ob dem Selhaus sein, fürgenomen, verordent, Auff: vnd abgesetzt werden.

Dergleichen sollen auch all Selschwestern allain durch die gemelten Hochherrn, Nach den pessten Irs guetachtens aufgenomen, doch sol ain yede, so aufgenomen wirdet, ein verschreibung geben, Irs hineinbringens vnd dynnen beleibens halb. Auch was sy thun Vnd lassen, vnd sich allenthalben halten sol.

Item, es sollen all Selshwestern Ihrer maisterin willig, gewerttig vnd gehorsam sein, vnd sy Erlichen vnd wol für ir Oberin vnd maisterin halten, Auch khaine ausser Irs wissens vnd willens, Weder bey tag noch nacht aus dem Selhaus lauffen, zw ainer geordenten stundt freuntlich vnd ainigklich mitainaner Essen, nit fluechen noch shelten, Wie bisher beshecn. Sonnder sich allerding einzogen, Erberlich, Recht und wol halten, Auch den Gartten, Pad vnd anderes, So der gemain Im Selhaus zuegehörig, miteinaner treulichen, Freundtlichen vnd in ainigkhait nyessen vnd prauchen. Auch was darinnen zw arbeten, dasselbig mitainander thun, Also das khaine für die ander gefortailt, Noch genachtheilt werdt.

Anch sollen sy vermug des allten Stifftbrieffs vleissig gen kirchen geen. Aber gen Metten zegeen, soll khaine aber Iren willen gedrungen werden. Vnd sollen sonnderlich der khatzmair Jartäg, wie dar Innen geordennt trewlichen vnd mit vleiß haimsuechen vnd ausrichtung thuen.

Dergleichen sollen auch Nu füron ain yede maisterin sambt allen Selshwestern bey der Ruedolff vnd Rosenbusch, Als Yetzt Irer Stifft vnd Hochherrn Jartägen Abents bey der vigily vnd morgens bey dem Selambt sein vnd opffern.

So auch ain Ruedolff oder Rosenbush, oder derselben haussfrawen Todts abgeen, Sollen sy abermallen bey der besingkhnus, Sibenden vnd dreissigisten sein, und opffern. Ob man sy aber den Sybenden, Oder dreyssigisten Gar wolt Opffern lassen, das sollen sy zethun schuldig sein. Doch soll Inen alsdann das Opffer durch des gestorben freundt gegeben werden.

Item, es soll auch Im Selhaus die vnndter stuben frey vnd muessig gehalten, mit zway Petgewanten auch sonnsten aller notturft fürsehen werden, So die Stifftherrn Yemand Krankhen hinein shaffen, vnd legen wurden, das dieselben In solcher Stuben sein, In wonung vnd vnderhalt on ainiche verhindterung haben mögen.

Die Selshwestern sollen auch denselben Kranckhen, so durch die Rosenbusch oder Ruedolf, Also hinein gelegt worden, vor meniglich vleissig vnd treulichen wartten, vnd dieselbig wartt vndter Inen vmbgeen, Auch von solcher wartt wegen Inen nichts zegeben shuldig sein, Es wolt Inen dann ain krannkhs Mensh Was für ein Erung oder drinckhgelt Aus guettem freyen willen, selbs geben. Aber sonnst nichts begert noch genommen werden. Was aber ausser deß für vncosten auf ain Khranckhs geet desselben halben soll das Selhaus altzeit on nachtail vnd shaden gehalten werden.

Vnd ob auch die Rosenbusch oder Ruedolff für ir personen, oder Ir diener vnd dienerinen, ainer oder mer selshwestern nottürftig vnd begern würden, dieselben sollen von stund

an, sy sein bey den krankhen, wo sy wellen, Zw Jne khommen, vnd solang sy Jr Nottürftig sein, vor allermeniglich mit vleis wartten vnd dienen. Was Jnen auch alsdann zw lon sol geben werden, das steet bey des Herrn, dem das kranndkh zuegehört willen vnd gefallen, darÿber sy verrer nichts begern, fodern, noch nemen sollen.

Item dergleichen, ob aine oder mer Selschwestern durch die Obbenannten Hochhern, Oder Jre nachkhomen an andere ort zw den krannkhen verschafft wurden, dem sollen sy auch gehorsame volziechung thun, vnd nichts dawider reden noch hanndeln.

Ein yede maisterin sol auch shuldig vnd verpflicht sein, des Selhaus Ere, nutz vnd notturft zum pesten zu bedenkhen, vnd Jrs vermögens zu fürdern. Auch holtz, Shmaltz, Kraut vnd alles anderes zw notturft des Haus haben, zw guetter gelegner, vnnd Rechter zeit aintzekhauffen, vnd fürsechung zethun. Auch allen yberfluß Im Haushaben verhüeten vnd abshneiden, wie sy dann dasselbig in Jrer Rechnung lautter anzaigen sol.

Item, Welche Selshwester oder die maisterin selbs in der gemain oder sonnderhait, zw den Kranndkhen geholt vnd begert wirdt, Sollen sy von stund an, on alle aufredt vnd verhindterung bey tag vnd nacht, ganz willig vnd gewerttig sein, dem Armen gleich als dem Reichen treulichen vnd vleissig dienen vnd wartten, wie Jnen als Selshwestern gebürt, vnd wol ansteet. Dar Jnnen sy auch khainen vortl aigen nutz suchen begern noch gebrauchen sollen. Welche aber solchs nit thun, vnd also geferlicher weis Offennlich, Ausser leibs not, darwider hanndeln, vnd nit gehorsam thun wurde, dieselbig soll ze stundt durch die hochherrn aus dem Selhaus geshafft, vnd Jr von dem so sy hinein bracht, gar nichts wider heraus zegeben shuldig sein.

Ob sich auch begeben wurde, das zw Zeiten die Maisterin vnd Selshwestern, Oder aber die Selshwestern selbs vndereinandter vneinig wurden, sol die maisterin von stundt an guetten vleiß ankhern, sy guetlich mit einander wider zu uergleichen. Wo sy aber die volg nit gehaben mecht. So soll solchs die maisterin bey Jrer Pflicht den Stifftherrn von stundan antzaigen. Und was alsdann durch die Stifftherrn zwüschen ir gehandelt gemacht vnd entshiden wirdet, dabey sol es endtlich beleiben, vnd von khainem thail weitter gemelt noch gewägert werden.

Vnd was an der gult Jarlichen erspart wirdet, davon sol das selhaus gepessert, die notturfft gemacht, vnd vnderhalten, Auch all ewig gelt, so yedertzeit abgelöst oder von newem erkhaufft, durch die benanten hochherrn vnd Jre nachkhomen, treulichen wider angelegt vnd gehandlt werden. Dergleichen was vnd sovil ein yede maisterin vnd Selshwester nach Jrem absterben Ligendts oder varrendts guet verlassen würdet, das sol auch bey dem Selhaus beleiben, vnd dermassen dem Selhaus zw nutz vnd guettem gebraucht vnd angelegt werden.

Sopaldt auch ainiche Selschwester mit todt abgeet, sol die maisterin sambt den anndern Selschwestern Jhr Camer vnd verlassen guet, zum pessten verwarn, vnd solchs vonstundan den hochherrn bey Jre pflichten anzaigen.

Jtem, Ain yede maisterin sol den Hochherrn ain mal im Jar vnd Nemblichen zw Weinachten In beisein der Selschwestern, Oder auff was Zeit die Hochherrn solchs begern, Aller Jrer Einnahm vnd Ausgab halb gebürlich Rechnung, vnd alsdann der Hochherrn beuelche gehorsame volziehung thun.

Und ob sich aber ain maisterin, oder ainiche Selschwester diser obuerschribner Ordnung in ainem oder mer Artickhln widerwerttig, dieselbe nit treulichen volziehen, vnd halten wurde, Oder sich auch sonsten mit wortten oder werkhen vngeschickht, Ergerlich vnd shannndtlich, Auch vngehorsam gehalten vnderstundt, Daraus dem Selhaus auch den andern Selschwestern spot, nachtail oder shaden erfolgt. Dieselben selschwestern all vnd so offt es sich begibt, Sollen durch die Stifft: vnd hochherrn Aus dem Selhaus gethon vnd vershaft, auch denselben gar nichts was sy darein bracht, widergeben. Sonnder aller bewilligung vershreibung vnd verpflichtung nach dem Selhaus behalten vnd gelassen werden.

Es behalten Jne auch die obbenannten Ruedolff vnd Rosenbush als Yetzig Stifft: vnd hochherrn für sy vnd Jre nachkhomen hiemit bevor, dise obgemelte Ordnung yeder Zeit zemindern, Zemern, oder gar abzethun, vnd ain newe fürzenemen. Auch in Felln, so in diser ordnung nit gemelt oder begriffen, Alles das zehandeln vnd zethun, das zu erhaltung vnd guettem, gedachts Selhaus vnd zw fürderung des gemainen nutz alhie zw München dienstlich vnd ersprieslich sein khan vnd mag, zw verkhunt haben die obbenannten hochherrn Doctor Symon Ruedolff Thumbherr zw Freising, Auch Jacob Rosenbusch zw Possenhofen, Jr yeder sein Insigl an dise ordnung gehangen, vnd den shwestern in obgedachts selhaws sich allerding darnach zehalten, vor nachtail vnd shaden wissen zu verhüetten. Anheut den dritten October gegeben vnd vberantwortt, Als man zalt von Cristi vnsers seligmachers geburt. Tausent, fünffhundert vnd Im Drey vnd vierzigisten Jare*). —

4.

Das Frauenhaus 1437 — 1579.

Les extrêmes se touchent. Als Wilhelm V., auch der Fromme genannt, im Jahre 1579 das Frauenhaus in München aufhob, wurden sieben der „gemeinen Töchterlein" freiwillig Nonnen! Warum

*) Nach einer gleichzeitigen Abschrift auf Pergament in den Sammlungen des historischen Vereins von Oberbayern.

sollte ich also nicht auch in umgekehrter Weise, auf das Kapitel von den Seelhäusern, das von dem Frauenhaus folgen lassen dürfen?

Die Herzoge Ernst und Wilhelm von Bayern erlaubten im Jahre 1433 der Stadt München „ein frawenhaus zu machen den gemainen Dochterlein, das sy hie bey der Stat dester paß beleiben mügen", und der Grund dazu war „daß dadurch vil ybels an Frawen vnd Junckfrawen verhütet werde" *).

Aber erst vom Jahre 1437 an machte der Magistrat Gebrauch davon, indem er in diesem Jahre ein Haus bei der Schleifmühle am Anger zu gedachtem Zwecke erkaufte, und darin ein solches Institut errichtete. Ein altes Zinsbuch der Stadt München **) sagt darüber:

„Item 23 Pf. dl. haben wir zallt dem Spitall hie zu München für die hoffstat an der müllgassen, bey der sleiffmülle gelegen, darauf das frawenhaus (a̅o 37) von der Stat gebawt ist worden, noch Innerhaltung solicher brief', So die herrschaft der statt darvmb geben hat. Man geyt all wochen 32 pf. daraus, die karwochen außgesetzt. Actum 1442."

Daß diese Anstalt hin und wieder stark frequentirt wurde, bedeutet u. a. auch ein Punkt der Messerschmied-Säze vom Jahre 1450, worin es heißt:

„Es sol auch kein gesell täglich in dem frawenhaus ligen, welcher das yberfert, der ist In der gesellen straff." Im J. 1507 findet sich sogar eine Verkaufsurkunde über ein zweites Frauenhaus, „in Unser Frauenpfarre an der Ringmaur bei Unsers Herrn Thor gelegen." ***) —

Ich will nur die Ordnung und Gesetze, die der Magistrat für dieses Institut eingeführt hatte (aus dem Kammerbuch v. J. 1563) hiehersetzen. Sie lautet:

Frauen-Wierts-Ordnung.

1. Ain yeder Frauen Maister zu München soll ainer Frauen ain Mal geben vmb 5 dl., vnd Jr 3 richt geben.

---

*) Monumenta Boica XXXV. 2. pag. 311.

**) In der städtischen Registratur.

***) Mon. Boica XXXV. 2. p. 467.

2. Wan Aine Ire Recht hat, soll Er derselben yedlichen all mall ain par Ayr gebn.

3. Wann sy allain ligt, soll Er nichts von der Petstat nemmen.

4. Wann aine beiligt soll Er nemmen 2 dl.

5. Wann Aine bei dem tag Beiligt soll Er auch nur 2 dl. nemmen.

6. Wann Er den Töchtern khlaider verkhauffen, oder die von Ine khauffen will, das soll Er thuen nach erkhanntmuß der geshwornen vnderkheufl vnd aines vngeuerlichen Schneiders.

7. Wann Man Ainer tochter ettbas shennckht, das soll Ir beleiben.

8. Er soll Auch den Töchtern vnanbedingt lassen wein khauffen.

9. Item auch soll Er der Stat, Ire Recht vnd Zinß geben vnuerzogenlich.

10. Ob Er hörte ettbas, so wider die Herrshafft, wider den Rath oder wider die Stat wäre, das soll Er albeg vnuerzogenlich an ainen Burgermaister bringen, vnd nit vershweigen.

11. Er soll auch die Töchter zu den Heiligen Zeiten gen Khirchen, zur Meß vnd Predig geen lassen.

12. Und so ain Frau Im Hauß püssen will, die mag sy mit 2 fl. von aller shuld wol lesen.

13. Ain Yeder Frauen Wierdt vnd Wiertin sollen shuldig sein, bej Irem Aidt, Alle verdechtliche personen, so pald die In das Haus khomen, anzezaigen ainem Burgermaister."

Obwohl es gewagt sein möchte, die Vorsteher dieser Anstalt als historisch merkwürdige Personen zu erwähnen, so will ich doch, der Seltenheit halber, und weil sie auch unter die städtischen Bediensteten gehörten, aus der Reihe derselben einige anführen:

„Anno 1547 3. Septembris. Ist Nicolaus Dietz von Genn, gelegen Im Lannd Türingen, aus Raths beuelch an der Chamer zu ainem Frauen Mayster mit gelübt angenom̄en, Auf die Ordnung, so Ime an der Chamer fürgelesen worden.

Anno 1569 23. December Ist Apolonia Reinart, Hofmannin von Straßburg pürtig zu einer frauen wirtin angenomen, hat auf fürgelesen Ordnung an Ayds stat angelobt derselben treulich nachzekhomen.

Anno 1570 8. April. Johanna Mayingerin von Pruckh bei Nürnberg.

Anno 1571 5. Mai. Barbara Schwartzin von Landsperg.

Anno 1572 7. Febr. hat die Barbara Schwartzin Vrlaub genomen, vnd an Jrer stat Magdalena Weinzierlin von Landtshuet aufgenomen.

Anno 1576 14. Febr. Felix Greynerin von Augspurg.

Anno 1576 6. Okt. Alß dise Greinerin ettlicher strefflicher sachen halben, von dem Hauß zu der Statt hinauß gefüert worden, Jst des Andern tags hernach die Andl Freyseysin von Schwatz in Tyroll zu einer Frawenwirtin angenommen rc. rc."

Man ersieht daraus, daß es an Kandidatinnen für dieß ehrenvolle Amt nie gefehlt, aber auch daß, wenigstens während dieses Zeitraums, keine einzige Münchnerin darunter zu finden.

Herzog Albert V. hob zwar die Frauenhäuser förmlich auf, der Wirklichkeit nach aber bestanden sie noch fort, bis endlich Wilhelm V. 1597 in allem Ernst sie zu vernichten suchte. Ausser den im Eingange angeführten sieben Mädchen, die den Schleier nahmen, bequemten sich die übrigen, mittelst vom Herzoge geschenkter Heirathgüter, sich an junge Männer verheurathen zu lassen, um ordentliche Hausfrauen zu werden.

Sollte heutzutage abermals ein so strenger als liebreicher Fürst wie Wilhelm V. erscheinen, es möchte unschwer zu errathen sein, zu welcher von den beiden Arten von „Versorgung" sich unsere „gemeinen Töchterlein" entschließen würden!

5.

Fahrende Aerzte 1529—1627.

Das XV. und XVI. Jahrhundert war ein besonders fruchtbarer Boden für Wundermänner aller Art. Die einen bereiteten den Stein der Weisen, gruben Schätze aus der Erde, beschworen des Teufels Hülfe, oder machten wohl gar das lautere Gold, andere kurirten die Seelen, noch andere die Körper ihrer Mitmenschen durch die seltsamsten Mittel. Je unbegreiflicher ihr Wust war, desto erstaunlicher und anziehender für den unwissenden Pöbel.

Unter allen aber die gefährlichsten für die Menschheit waren jene Wunderdoktoren, Quacksalber und Waldhansen, denn ihre Kunst ging an's liebe Leben, und die edle Heilkunde stand damals auf noch schwächeren Füßen als unsrer Tage.

Da hatte jeder wenigstens Ein Universalmittel, das alle bisher gewesenen übertraf, sei es ein Goldwasser, einen Balsam, ein Elixier Paracelsi oder eine kostbare Wurzel, und ihre Wirkungen waren um so unfehlbarer, als sie dazu noch ein gewaltigeres Mittel hatten — rasende Unverschämtheit.

Je greller die Komödie gespielt wurde, desto mehr fand man Zulauf, und schlugs an einem Orte fehl, so gings nach einem andern, wo man von neuem die Tausende von Leben aufzählen konnte, die man gerettet.

So war das Land reichlich gesegnet mit fahrenden Aerzten. Zwar suchten fürstliche Verordnungen dahin zu wirken, daß jedweder fremde Doctor durch bestellte Aerzte vorher sollte seine Mittel untersuchen und bestättigen lassen, allein das Gebot fand wenig Beachtung, sonst wäre es nicht nöthig gewesen es so oft zu wiederholen. Wurde aber einmal so ein Wundermann auf offenem Betrug entdeckt, dann mochte er Gott um Beistand zu seiner Flucht anflehen.

So fingen z. B. die Münchner im Jahre 1529 den fahrenden Dr. Hanns Goldstein von Antwerpen, und machten ihm, sammt seinem Hokus-Pokus ein schnelles Ende mit dem Strang.

Nicht immer gings so schnell und glücklich ihrer habhaft zu werden. Dann sandte man sich wenigstens Warnungsschreiben oder Steckbriefe zu, um vor solch' feinen Gästen sich hüten zu können.

Es war ein gewisser Dr. Karl Greiff, der hatte im Jahre 1539 seine Glücks-Kuren zu Landshut versucht; war ihm aber mißlungen, und er heimlich aus den Thoren der Stadt entwichen. Da schrieb der Rath von Landshut an den von München:

„Lieben guten Freundt! Es ist bey vns, ungeuerlich Aines Jars, Carl Greiff erschinen, vnd hat fürgeben, wie er in der Türckhischen emperung verderbt worden, dardurch mit seinen weib vnd khinden in armut vnd Elend gekommen, Sich ertznei vnd khunst beruembt, wie

Innligender druckhte Zetl vermag,*) vnd dazemal gepeten, Ine zu vnserm burger anzenemen, vnd Ime die handtierung seiner beruembten ertzneij zu vergunnen.

Darauf haben wir Ime den beschaid gegeben, diweil ytzo in vnserm Platerhaus etlich kranckh mit Franntzosenschäden beladen, sein ertznej an denselben zu beweisen, So soll Ime alsdann nichts abgeschlagen sein.

Also hat er sich des orts fünff krankher vnderstanden,**) vnd gesagt denselben in zwaj monaten zehelffen. Wiewol er sy aber in fünff monat verlengert, So haben sy doch khainer pesserung empfunden, sonnder daß es vasst wie zuvor gewesst, liegen auch yetzt wider Ir etliche davon in ertznej.

Daneben hat er auch sonst seiner ertznej hier bej uns gepflegt, souil wir aber von Ime gehört, ist vns sein Kunst unwissend, hat auch die mit dem werch nit gezaigt, vnd wann oder wie er hie abgeschiden, tragen wir auch nit wissen.

Wollen Euch das nit verborgen haben ꝛc. ꝛc."

Ein Doctor zu werden, hielt nicht sonderlich schwer. Man brauchte sich nur zu einem berühmten Meister als Geselle zu verdingen (wie dieß in den Vereinigten Staaten noch heute der Gebrauch

---

*) Dieser beigelegte Zettel lautet:

diweyl alle khrankheiten so der menschen cörper gemeinigklichen anstoffen, auß der zerstörung oder predomination der vier qualität herfliessen, der wegen der milt barmhertzig Got von der höhe der hymelen die Ertzney erschaffen, mit welcher ein yder verstendiger Artzt zu zeytten den kranckheyten fürkomen, oder so sie eingefallen wider außtreyben, vnd dem Cörper wider sein alte oder vorige sannitet pringen vnd setzen mag, Hierumb mit der hilff vnd gnaden Gottes, on welche nichts fruchtpars geschafft werden mag, Habe ich mir ein yden, so mit nachuolgenden seuchten (Suchten) oder kranckheyten beladen, mit guter bewerter vnd bestendiger ertzney zuhelffen fürgenommen, wil mich auch hiemit bewilligt vnd erbotten haben, das mir kain Pacient weder heller noch pfenning zu lon geben soll, Ime sey dann zuvor geholffen, Auch weder in schmir, rauche, noch in das holtz legen, welche stück vrsach sind aller leeme, sondern ein gut getranck, vnd zu zeytten ein schweyß bade, von den besten Würtzen vnnd Kreuttern gemacht, geprauchen. Darumb wer mein hilffe begeret, der findt mich in der herberig.

Item, Alte sheden von den Frantzoßen herkomen, inwendig vnd außwendig des leybs.

Item, So yemant ein mangl oder geprechen hat an der Lungen, Lebern oder im Magen, das da gemeynigklich ein stinckenden athem, oder vndewung (Nichtverdauung) der speyß pringt, dem sol geholffen werden.

Item, Welcher Mensch mit bem Reyßenden oder Lenden stain beladen war, dem soll on sondern schmertzen der stain außgetriben werden. Item Obgemelte vnnd andere heymliche Kranckheytten, es sey frawen oder Man, die sollen gut rath finden.

**) Die Heilung von 5 Kranken unternommen.

ist) und ihm durch Geld oder Schlauheit seine Kunstgriffe abzugewinnen, und diese, gewiß rein praktische Auffassung hatte die Folge, daß der Stamm der Wundermänner nie ausgestorben ist.

So lange Meister und Geselle einig waren, konnten sie wohl mit Sicherheit ihr Handwerk treiben; entzweiten sie sich aber, dann war die schönste Gelegenheit der Welt gegenseitig ihre Unwissenheit oder Schlechtigkeit aufzudecken. Ein Beispiel dieser Art kam 1566 vor das Landgericht zu Erding, und ich glaube es am besten darzustellen, wenn ich die eignen Worte des damaligen Landrichters Hanns Georg Westacher, aus seinem Briefe an den Magistrat von München anführe.

„Lieb Herren" schreibt er „Ain alt betagte Mannsperson in ainem weissen gestutzten Bart, so sich nennt vnd anzaigt, Er heiß Leonhart Englsperger Medicus und sei ain Mitburger zu München, Ist vmb Martinj jüngst verschinen, sambt einem der sich nennt Lorentz Pühler von Wien, so mit ainem khram im Lanndt hin vnd wider vmbgezogen, alher gekhommen, sich an ein herberg gelegt, vnd der Ertzney an krankhen Leuten zu gebrauchen vnderstanden, auch so oft Ich Inen nachgefragt, ist mir gsagt worden, Englsperger sei Maister, vnd Pühler hab sich knechtweis zu Im verdungen, damit er auch des andern kunst begreif vnd erlern. Dabej hab Ichs beleiben lassen.

An yetzt haben Sy beed, maister vnd khnecht, sich selbs miteinander zertragen, sind für mich zu verhör khomen, vnd hat Pühler clagsweis fürgebracht: ermelter Englsperger habe Ime, die Zeit sy alhier seien, auch zuvor, wie sy erst zu München zusammengstanden, zuegesagt vnd versprochen, in gegenwart eerlicher leüt, sein khunst vnd Ertzney zu lernen, das Er dieselb ebensowol als er könne, als nemlich, den Wolf, Khrebs, Mardax, Fallenoth, schwindsucht, Podagra, aussatz, wassersucht, flüß, den Stain on schneiden zu vertreiben, die Plinten gesehent vnd die khrumpen gerat zemachen, auch ander mer khrankheiten zu wenden; darob Er, Pühler, sein Chramerei verkauft vnd mit Ime gezogen, auch dessen seither bis in die 76 Gulden zu schaden khommen; So er aber zuseche, so befinde er, daß all sein Ertz-

ney kunst vnd fürgeben nichts sey; Er khönne nit allain nichts zur Ertzney, sondern hab noch, so lang sy beed beieinander seien, In khain ainiges stuckh gelernt, damit einem khranken zu helffen wär, oder ainem ainigen menschen, dessen Er sich vnderstanden, an seinem gebrechen geholfen, derhalben Er den mer verderbt als geholfen, vnd In unbillich vmb das Seinig gebracht.

Er bitt also Ime zu sein Guet wider zu verhelfen, so woll er sein vnd seiner kunst muessig steen.

Dieweil aber der Engelsperger dagegen sein ertznei vnd kunst als gewiß fürgab, vnd sagt: Er hett' manigem geholfen, vnd khönt dasselbig mit der Hülff Gottes noch thun, vnd Er hett dem Pühler sein khunst zu offenbaren oder zu lernen nit versprochen, sonder derselb hab' sich freiwillig zu Ime geschlagen, was Sy mit Ertzneyen gewinnen möchten, solches wellen sy mit einander halbs theilen;

Und alweilen mir gleich desselben tags ain khrankhe Person, daron Sy beede, sider*) der Vasten geertzneit, aber nichts geholffen, zu Clag khomen, hab Ich Sy Beed in verstrickhung genommen.

So gelangt an Euch hiemit amtshalber mein begern, Ir wellet vns mit eingezogener Erkhundigung berichten, ob Englsperger dergleichen khünst verstanden, dafür Ich Ine yedoch nit ansehe, noch Er sich darnach verantworten mag, vnd soliche Erfarung mir durch einen eignen Poten hieherzusenden 2c. 2c."

Für München gab's keine bessere Gelegenheit zur Ausübung der öffentlichen Praxis solcher fahrender Aerzte, als die Jacobi-Dult. Schöne Zeit, wo man um wenige Kreuzer noch von jedem Uebel schnell geheilt werden konnte!

Dabei bekam man von den Doctorn auch noch einige schöne Comödien, sogar geistliche, zu sehen, und mußte wol, hingerissen von ihrer Ueberredungsgabe, den Herrn Beifall zollen.

Zu den Zeiten des Kurfürsten Max kam Franciscus Minoruille aus Lothringen hieher; der hatte ein paar vorzügliche approbierte Medicamenta im Jahre 1627 während der Dult feil, dabei

*) seit.

führte er seine Comedias italico more, sonderlich etlich rührende geistliche auf, und da ihm die Zeit zum Verkauf während der Dult zu kurz geworden war, bat er den Kurfürsten ihm noch acht Tage mehr zu vergönnen, auch ihm einige testimonia seiner glücklichen Kuren, wie er solche von andern Herrn schon hatte, auszustellen.

Darauf schrieb Maximilian an den Magistrat:

„dieweilen gedachter Minoruille, wie wir bericht worden, zwei medicamenta haben soll, welche von vnserm Collegio medico approbirt worden, Alß wollen wir ihme solche alhie fail zu haben, biß auf Pfinztag inclusive, wohl vergonnen, yedoch ohne haltung offentlicher comedj, der begerten patenten aber ihn abgewiesen haben."

6.

Warum die Schuhmacher von München den Mönch im Wappen führen.

Es gab eine Zeit da die Meister und Gesellen der ehrsamen Zünfte nicht nur daheim in der Werkstatt sassen, oder feierliche Landwehr-Paraden mitmachten, bei denen es sich gut zusehen läßt, sondern da sie auch auszogen mit voller Wehr im vollen Ernst darein zuschlagen. Unsere Münchner Meister und Gesellen haben auch im blutigen Kriegshandwerke etwas geleistet; wer daran zweifeln wollte, dem ließe sich aus der Geschichte sein Zweifel genugsam widerlegen. Vier Zünfte aber sind es vor allen, von deren Kriegs- und Heldenthaten man die Erinnerung bis auf den heutigen Tag erhalten findet, das sind die Bäcker, Kupferschmiede, die Tuchmacher und die Schuster.

Die ersten beiden fochten rühmlich in der Kaiserschlacht bei Ampfing im Jahre 1322. Dafür hat ihnen der Kaiser Ludwig nicht kleine Ehren angedeihen lassen. Man sieht noch bis zur Stunde den kaiserlichen Adler auf ihren Fahnen.*) Die Tuchmacher, vor

*) v. Bergmann, beurk. Geschichte von München, p. 37 ff. 38. Urkundenbuch p. 96.

Zeiten Gschlachtgewandter genannt, besitzen auch den alten Flammberg und die Fahne die sie im Jahre **1422** bei Alling den Feinden abgewonnen.*) Alljährlich am Fronleichnamstage eröffnen sie in ihrer Ehrentracht, die Siegeszeichen tragend, den Zug.

So sieht man auch auf der Standarte des Schuhmacher, nebst dem Bilde der heil. Mutter Gottes und der Patronen Crispinus und Crispinianus, das „Münchner-Kindl" abgemalt. Auf welche Weise nun sich diese Zunft die Auszeichnung erwarb, das Wappen der ganzen Stadt, auch als ihr eigenes führen zu dürfen, darüber finde ich in einem alten pergamentenen Buch vom Jahre **1440**, das die Sätze dieses löblichen Handwerks enthält, folgende, wenn auch etwas im Sagentone gehaltene Nachricht:

„Volgt zu ainer gedächtnuß des handtwerchs freyhait des Panirs verzaichnet. Item es ist zewissen warum das handtwerch dye schuechmacher den münch fürent, wie die stat an dem panir. Das ist wol wissentlich daß pey ainem kaysser, dem got genadig sey, ain streytt gevochten ist wordtn. Da ging sein panir vntter vndt alle panir, denn das der shuchmacher, das beleyb. Da ward der streyt vntter gewunnen vnd behabt. Darvmb begabt der kaysser dye schuechmacher von münchen mit dem Münch, das sye in fürpaß ewigklichen füren solen mit der stat. So stet in dem rotten puech geschriben das mein herrn von ainem rat haben. Item mein herrn vom ganzen Ratt haben geornet zw dem vmbgang vnsers herrn fronleichnamstag das dye shuster vnd ir knecht soln gen vor den kupferschmiden."

Auf einer andern alten Tafel aber fand ich weiters die folgenden Verse geschrieben:

Als sich zu Kaiser Ludwigs Zeit
Erheben thet ein harter Streit
Dermassen, daß in khurtzer stundt
Alle Paner gingen zu grundt

*) Baumgartner, Polizei-Uebersicht von München 1805, 30 Stück.

Außgenommen der Schuechmacher werth
Blib aufrecht vnd gantz vnverſert
Der feindt kein mie und fleiß nit ſpart
Diſem fendlein zuſetzet hart
Mit aller macht zv vndertreiben.
Standhafft thet es vor im bleiben
Mit herzenhafft männlicher handt
Vnd fandt ſo großen widerſtantt
Die Ritter ſich lagen ob,
Den Sieg erhielt mit Preis vnd lob.
Von wegen diſer ritterlichen that
Begabt Kayſerliche Mayeſtatt
Die Schuemacher Inſonderhait
Mit einer ewigen freyhait,
Daß ſy dörffen on menniglich Irren
Den Münch in Irem paner füren
Vnd die Schuehmacherknechte weil ſie ſo threu
Iren Maiſtern ſeint geſtandten bey
Vnd dargeſtreckht Ir leib vnd leben,
Hat Kayſerliche Mayeſtatt In geben
Auch eine ewige freyhait zwar,
Daß ſy zu Altenhoff alle Iar
In der fürſtlichen Kürchen herrlich
Irn Gottesdienſt verrichten ehrlich
Ein ewigs Licht prönnen darneben
Solch freihayt hat Kaiſer Ludwig geben
Das iſt geſchehen offenbar
Als man nach Chriſtj Geburth klar
Zält Aintauſent zwayhundert Iar
Vnd fünfvndneunzig Iar, vnd wahr.

Das Jahr 1295 iſt nun wol nicht „zu Kaiſer Ludwigs Zeit" wie der Reim ſagt. Um das benannte Jahr aber regierte in Bayern Ludwigs älterer Bruder Herzog Rudolf, der hatte eine harte und langwierige Fehde mit den Augsburgern, und berennte vnd verbrannte ihnen mit ſeinem Volk ihr Schloß Mergenthau. Bei dieſem Kampf wirds wol geweſen ſein, daß ſich unſere Münchner Schuhknechte ſo wacker hielten, und dafür entweder von Rudolf ſelbſt, oder ſpäter vom Kaiſer Ludwig das Recht erhielten, den Mönch, gleich der Stadt, im Wappen zu führen.

7.

Kaiser Max II. Einzug 1566.

Die Reisen römisch-kaiserlicher Majestät durchs deutsche Reich, geschahen immer mit möglichstem Aufwand von Pomp und Prunk. Die Träger der Kaiserkrone selbst, sowie die untergebenen Fürsten und das Volk hüteten sich, wenn auch vielleicht aus ganz verschiedenen Gründen, den äußerlichen Glanz dieser Krone zu trüben. Was an Auszeichnung und Ehren man dem heiligen Oberhaupt des Reichs erweisen konnte, das widerfuhr ihm auch, und die Besuche der Kaiser wurden in den Geschichtsbüchern der Städte als besonders denkwürdig aufgezeichnet — nicht ohne Grund, denn selten schieden sie, sie hatten denn zuvor vom Schatze ihrer Gnaden mitgetheilt. Langwierige Streite wurden dann durch einen Kraftspruch entschieden, neue Privilegien gegeben und alte Freiheiten bestätigt. So brachten dergleichen Besuche gewöhnlich auch einen praktischen Vortheil mit sich.

Auch in unserer Stadt, der Residenz der mächtigen bayerischen Fürsten, erschienen von Zeit zu Zeit solch' hohe Gäste. Des großen Kaisers Ludwig, der seinen Wohnsitz fast beständig in München aufgeschlagen hatte, nicht zu gedenken, liest man von Max I., dem „letzten Ritter", daß er, nachdem ihn die verrätherischen Brügger seiner Haft entlassen, am Auffahrtabend 1490 in Begleitung der bayrischen Herzoge Christoph und Wolfgang in unsere Mauern eingeritten, und von seiner Schwester Kunigund und seinem Schwager Herzog Albrecht mit großen Ehren und Freuden eingeholt worden sei.*) Auch Friedrich III., Ferdinand, Rudolph, Leopold u. a. römische Kaiser waren zu verschiedenen Zeiten hier; doch will ich für dießmal nur von dem einen Kaiser Max II. reden, der im Jahre 1566, als er wegen der Türkenhilfe auf den Reichstag nach Augsburg reiste, zu München seinen feierlichen Einzug hielt.

Mehr als 2000 stattlich gerüstete Bürger in Wehr' und Harnisch, unter 7 Hauptleuten, erwarteten ihn in Schlachtordnung aufgestellt mit fliegenden Fahnen, vor Unsers Herrn Thor. Gegen 180

*) Freyberg, histor. Sammlungen. I. p. 83.

große Geschütze waren am Schwabinger Anger und rings um die Stadt auf den Thürmen und Mauern aufgestellt.

Um die vierte Stunde Nachmittags am **14.** Januar **1566** zog die kaiserliche Majestät, unter dem Donner der Kartaunen, Feldschlangen, Steinbüchsen und Falkonate, unter dem Geknatter des Kleingewehrfeuers durchs Schwabingerthor ein in die neue Veste.

Die ganze Anordnung von Seite der Stadt=Wehr, die Art der Rüstungen, die Menge des damals vorhandenen Waffenvorraths in beiden Zeughäusern, die Zahl der Zünfte, die Namen der Hauptleute und edlen Junker, selbst die Farben der Fähnlein, und noch viele andere denkenswerthe Einzelnheiten wird der Leser aus der nachfolgenden getreuen Aufzeichnung des wackern Hauptmanns Arsazi Schechner, des weitern ersehen.

Hernach volgt. Als der Allerdurchleuchtigist, Großmechtigist, vnyberwindlichst Römisch Khaiser, Maximilian des Namens der Annder, am 14. des Monats Januarij des 1566. Jars, alhir zu München eingezogen. Was vnd wieuil, auch aus welchen Zünfften die Verordtnen Siben Haubtleut, Nemblich. Caspar Weiler, Wolff Pronner Christoff Ruedolff, all drei deß Inndern Rahts. Georg Reitmor, Benedict Andorffer. Vlrich Kembtner, vnd Arsatzj Schechner des eussern Rahts, Burger zu München, Khriegsknecht Vnter Inen und Iren Vendlein gehabt. Daneben was solche Khriegsknecht für Rüstung, an Harnisch, spiessen, hackhn vnd dergleichen gebraucht, Neben anzaigung, wieuil derselben aus dem fürstlichen, vnd dann gemainer Stat Zeughaus heergelichen, vnd widerumb geantwortt worden ist.

Vnd alls ein Ernvester, Fürsichtiger Weiser Burgermaister vnd Rhat zu München Vorgenanten Arsatzi Schechner Zu austaillung deß Khriegsvolkhs, Rüstungen vnd Whörn fürgenomen, Wierd hernach gemelt Was einem yedem Haubtman für Zünfften vnd Handtwercher vnter sein habent Vendlein zugeornt worden seien, sambt der anzal Irer gehabten Rüstungen vnd Whörn.

Hernach Volgt. Was, vnd wieuil Ich Arsatzi Schechner Im Januari Anno 66. an Rüstung vnd Wöhren. Zu Rö=Khayß: May: Einzug, aus M. G. Fürsten vnd herrn Herzog Albrechts in Bayrn Zeughaus, von Irer fl. G. Zeugmaister Empfangen hab:

Schöne Newe Harnisch mit den Gensbeuchen sambt Armzeug mit langen Arlen und Sturmhauben 232.

Schwartze neue Harnisch mit streiffen vnd Gensbeuchen, auch Armzeug mit langen Arlen vnd Sturmhauben 24.

Trabanten Harnisch sambt Ringkhragn vnd Armschien 26.

Gemaine weiße Harnisch, hinder vnd vorder thayl 474.

Hackhn mit langen Roren 30.

Lanng Spieß 700.

Weiter volgt. Was Ich obgemelts Monats Aus meiner Herrn von München Zeughaus Enpfangen hab:

Liechte Harnisch sambt den khrägen 12
Gemaine Harnisch hinder und vorder thayl . . 15
Hackhen mit langen Roren 112
Hackhen mit khurtzen Rorn 85
Helleparten 70
Lanng Spieß 203

Verrer Volgt hernach. Was massen Ich die Empfanngen Rüstungen vnd Wöhrn vnd wieuil Ich under aines yeden Haubtmanns Vendlein, den Zünfften vnd Hanndtwerchs Leüten ausgethailt hab:

1. Vendlein.

Herr Caspar Weiler, Haubtman.

Hanns Schrell, Fendrich.

Seidensticker, Maller, Herrn Steinmetzen und Glaser. — Khystler. — Khornmesser. — Lebzelter. — Thuechscherrer. — Goldschmit. — Metzger auf der vndern Panckh. — Metzger auf der obern Pankh.

Summa: 74 schöne Harnisch, 61 Gemaine Harnisch, 137 Spieß, 14 Hacken mit langen Rorn, 10 Hackhen mit kurtzen Rorn, 10 Hellparten.

2. Vendlein.

Herr Wolff Pronner, Haubtmann.

Junkher Matheus Reutmor, Fendrich.

Leinweber. — Weinschenkhen. — Melber. — Wagner. — Schmaltzkheüfl. — Schwartzferber.

Summa: 60 schöne H., 4 Trabanten H., 85 gemaine H., 116 Spiess, 30 Hackhen mit l. R., 15 Hackhen mit k. R.

3. Vendlein.

Herr Christoff Rudolff, Haubtman.

Junckher Arsatzi Barth, Fendrich.

Schneider. — Khramer. — Maurer. — Messerschmit. — Hafner und Zinngiesser. — Schaffler.

Summa: 20 sch. H., 8 Tr. H., 123 g. H., 8 Sp., 10 Hackhn mit l. R., 57 Hackhen mit k. R.

4. Vendlein.

Herr Jorg Reitmor, Haubtmann.

Junckher Carl Alexander Schrenkh, Fendrich.

Loder. — Peckhen. — Huedter. — Zimmerleuth. — Khöch. — Sayller. — Seckhler.

Summa: 24 sch. H., 9 Tr. H., 126 g. H., 139 Sp., 4 Hackhn mit l. R., 10 Hackhn mit k. R., 18 Hellparten.

5. Vendlein.

Benedickt Andorffer, Haubtmann.

Junckher Andree Ligsalz, Fendrich.

Schlosser, Urmacher, Nagler und Gschmeidmacher. — Schuhmacher. — Gürtler, Nadler, Nestler und Taschner. — Salzstessl. — Vischer. — Sattler und Zaummacher. — Wierffler. — Syeber.

Summa: 10 sch. H., 52 g. H., 58 Sp., 24 Hackhn mit l. R., 12 Hackhn mit k. R., 15 Hellparten.

6. Vendlein.

Vlrich Khembtner, Haubtman.

Pauli Sherdinger, Fendrich.

Salzsender. — Weyß Jhrer. — Pierbraüer. — Handschuechmacher. — Khirschner. — Trärl. — Opsserer. — Tagwercher.

Summa: 25 sch. H., 67 g. H., 106 Sp., 10 Hackhn mit k. R., 10 Hellparten.

7. Vendlein.

Arsatzi Schechner, Haubtmann.

Hanns Khäpler Knapp, Fendrich.

Tuechmacher. — Huefschmit. — Klingenschmit. — Schleiffer. — Lederer. — Pader. — Kupferschmitt.

Summa: 54 sch. H., 11 g. H., 105 Sp., 62 Hackhn mit l. R., 11 Hackhn mit k. R., 6 Hellparten.

Summa aller Rüstung vnd Wöhrn, so auf die siben Vendlen aufgetailt worden seien: 267 schöne Harnisch, 26 Trabanten Harnisch, 489 Gemaine, 784 lange Spieß, 142 Hackhen mit langen Rhorn, 78 Hackhen mit kurtzen Rhorn, 59 Helleparten.

Mehr was vorhanden bei den Zünfften: 221 Spies; 256 Hackhn; 152 Helleparten, 30 Schwerter. Thuen die siben Vendlein In Summa 2198 Mann.

Volgt. Was Farben vnd gestalt die Siben Vendlen, so vnser gl. Fürst vnd Herr Herzog Alsrecht hat machen lassen, gehabt haben.

Das Erst ist gewest Gelb mit Ainem Schwartzen Khaiserischen Adler,

Das Annder quartiert, zwen Thayl mit Rot vnd weissn strichen, vnd In den andern Zwayen gantz Roten Veldungen, zwen weiß Sylbern Leben,

Das Drit hat Rot vnd Weiß nach Lengs hinans geendt strich gehabt,

Das viert, Ist gewest auch mit Plab vnd weisse strichen, vndt aym Roten Purguntischen Creytz,

Also ist des fünfft gestalt gewest, mit den Varben vnd Strichen, auch dem Roten Creitz.

Das sechst Vendlein Ist gantz blab gewest, hat auch ein Rot Creutz, vnd ain weyß Gewürckh, wie ain sparn gehabt.

Gleichfals Ist das sybent gewest, Plab vnd Gelb, vnd In demselben ain Rot Burgundisch Creitz.

Hernach wirdt gemelt der Vnchostn, so mit angezaigten Haubtleüten

vnd Khriegsvolckh vmb Pulluer vnd andere Notturfft Von gemainer Stat wegen Bezalt worden ist.

Den Syben Hauptleüten Bezahlt, so Inen, auch Iren khnaben, Venderichen, waibl, Trabanten, veltwaibln, Fierer vnd spillleüt vmb Pery*) vnd Vedern 181 fl. 22 kr.

Dye Stengl zu den Vendlen, auch Eysn, pentl, vnd Negl, bemelte Vendlen anzuschlagen kosten 6 fl. 4 kr.

Zu Trinckhgellt von den Vendlen dem Hofschneider vnd seinen gesellen 3 fl. 26. kr. Den 60 Khrügskhnechten, auf dem Hauß, so zu wachten verordnet gewest, Ir yedem ainem Tag vnd Nacht 15 kr. Thuet 5 Tag 75 fl.

Deß Pulluers so man auf die Maurn vnd Türn verordnet ist gewest 160 ℔ das ℔ vmb 15 kr. geraith thuet 40 fl. So man den Haggnschützen, souil deren vnter vorgemelten syben Vendlen gewest, auch den Ihenigen, so auf dem Haus gewacht, Ir yedem an Pulluer geben ½ ℔ thut zusam 232 ℔, macht an gellt 58 fl.

Ordnung des Khaysl. Einzugs.

Ausser diesen 7 Vendlein seyn zu den 4 Haubtporten, zu vnsers herrn Thor 30, bey dem Neühauser Thor 16, dem senndtlinger Thor 15, vnd dem yser Thor 15. Thuet Alls 76 gerist Mann mit Ihren Whören verorndt worden.

Vorgemelte Haubtleüth, Sambt dem benennten khriegsvolkh, haben sich An Khäfinger Gassen bey der khirchen Sannt Nikla gesamblt, Daselbs die Ordnung, wie der aufzug geschehen soll, fürgenommen. Sein von dannen mit aufgerichten Vendlen, die Weinstraß hinein, vnd zu Vnsers Herrn Thor Ausgezogen.

Alls man auf den Schwäbinger Annger khommen, hat man die Schlacht Ordnung fürgenommen, und allemal 41 Mann In ain glit, Sambt den angehengten Schützen gestellt. Es haben auch gemelte Schützen, In kl. May. fürruckhen Ire hackhen alle Lassen abgeen.

Daneben seyn auch auf gedachtem Schwäbinger Annger, An Grossen geschütz, als Khartannen, Schlanngen, Valckhenettl vnd Hagelgeschütz biß In 88 stuckh, so gegen den Yserberg gericht gewesen, gestanden vnd das Khriegsvolckh auf die vnnder seyten geordnt worden, Das also höchstgedachte Rö: Khays: May: sambt allem anndern Raisigen Zeug, Zwischen gemeltem geschütz, vnd Khrüegsvolck fürgeraist, und in die stat geruckht ist.

Das geschütz mit Namen:

Stainbiren 5, Falgganier 7, Streitkhern 4, Khortaunen 4, Vackhonet 26, vmgentvalckheonet 1, Singerin 5, Eysennstuckh 27, Veltschlangen 4, Scharbedinl 5.

Ungeuerlich vmb die viert vhr, wie die Rö: Khay: May: In der Stat gewest, hat Man vorgemelte grosse geschütz, so alle geladen gewest, angezint vnd abgeen Lassen. So seyn auch, auf der Stattmaur, vnd Zu die Thürnen gen Freysing werts, biß In die 21 Grosse stuckh auf Redern, auch

*) Farbige Binden.

120 Topplhaggn geordnt, Dieselben vor, vnd mit dem Einzug vilmalen abgeschossen worden.

Die Haubtleüt sambt dem Khriegsvolckh, seyn nach beschechnem Einridt auff dem Platz mit Iren Vendlein In der Ordnung widerumben zusammen khomen, vnd von dannen In Iren Rüstungen haimbgezogen.

Item, alls Mer hechstgedachte Rö: Khay: May: vorangezaigten Monats, von hie widerumb verraist, seyn die Haubtleüth sambt Iren Fenderichen vnd Khriegsvolckh, In Irer Rüstung abermals Erschinen, Ist die Ordnung zu beeden seyten gemacht, vnd bey dem Jäger Gässl angestellt worden, hat sich solche Ordnung beeder seyts yber den Platz hinauferstreckht, biß zu dem Neuhauser Thor, seyn volgend, Nach Khays. M. vorruckhen, Hauptleüt vnd Fenbrich sambt dem Khriegsvolckh widerumben ab, vnd anhaimb gezogen.

8.

Stilleben. 1482.

Wenn ich bisher dem Leser nur Erinnerungen aus dem öffentlichen Leben unserer Stadt mittheilte, so sei es mir jetzt erlaubt denselben auch für einen Augenblick vor ein Bild zu führen, das im eigentlichen Sinne des Wortes „Stilleben" zu nennen ist. Keine Chronik Münchens zeigt uns dergleichen. Doch ist auch das was ohne Ruhmsucht oder Ehrgeiz, ich möchte sagen, im Verborgenen geschah und wirkte nicht ohne Werth für die Geschichte.

Zu Schwabing steht noch heut zu Tage ein altes Haus mit einem Kirchlein — worin einst ein eigenes wohlbegabtes Spital für arme Kranke, — das aber jetzt seine Bestimmung verloren hat. In diesem Hause fand sich auch eine Stube, darin man der armen „sundersiechen Kindlein" pflegte, die man um Gotteswillen dort aufgenommen hatte. Gutherzige Leute beieiferten sich durch ansehnliche Gaben das Leben dieser siechen Kleinen zu verschönern.

Solch' eine milde Stiftung war auch von einem reichen frommen Bürger Münchens, Ludwig Sänftl*) und Ursula seiner Hausfrau, im Jahre 1482 am Freitag nach St. Thomastag gemacht worden. Viermal im Jahre, an jedem Quatember, sollten nach dem Willen

*) Ueber das Geschlecht der Sänftl, siehe meine Münchner-Geschlechter, Oberbayerisches Archiv XI. p. 118.

der beiden Eheleute alle Kinder in der Siechstuben zu Schwabing ausgespeist werden. Die beiden Pfleger des Hauses und ein Mitglied der Sänftlischen Familie warteten eigenhändig der armen Kleinen. Die Speisen und Getränke, so den Kindern gereicht werden mußten, sind von dem Stifter mit großer fürsorgender Genauigkeit angegeben, und es wird gewiß von Interesse sein, wenn ich den Speisezettel, sowohl in als ausser der Fasten, nach dem Wortlaute der Stiftungs-Urkunde hier einsetze:

„Item zu der Ersten Richt zehen pfunt Rintfleysch zu ainer guten Suppen. Zu der andern Richt Ain gut Schüsselhefen vols guts krautz mit sweinem oder castränem fleysch. Zu der drittn Richt ain gutz pratens vmb 24 dl. Zu der vierten Richt ain guts Schüsselhefen vol Semelmus wolberait. Auch yegleichem kind all kotember vnd zu yegleichem mal am trinken guts landtweins oder neckerweins, vnd yedem kind ain pfenbert prots.

Vnd dann zu der kottember in der Vasten:

Zu der ersten Richt ain guts schüsselheffen voller guter milchsuppen oder Käsſuppen, wol gemacht mit stupp, gilb vnd Schmaltz, vnd yeglichem kind besunder ain halbert *) pretzen in die suppen. fund. man aber nit pretzen, so sol man yedem kind ain halbert Semel dafür geben. Zu der andern Richt ain gutz Schüsselhefen voll guts krautz vnd visch darauf um 40 dl., pachen, gesotten oder gesultzt. Zu der dritten Richt ain guts Schüsselhefen vols guts Semelmus wolberait. Zu der vierden Richt ain guts pachens von einem gantzen vierling mells, vnd abermaln yeglichem kind wein vnd prot als vorgeschrieben stet."

Ich überlasse es dem Leser sich das schöne Bild eines solchen Gastmahls nach eigener Phantasie auszumalen. Die Kinderstube mit den Kleinen, das Siechhaus und die Stiftung bestehen längst nicht mehr.

9.

Die Zunft der deutschen Schulhalter.
1279—1650.

Es sind noch kaum 50 Jahre, seit man in München die Verkäuflichkeit der Schullehrer-Rechte eingestellt hat. Viele Jahrhunderte hindurch galt Schulhalten als ein Handwerk, und die ehrsamen Meister dieses Handwerks, waren, wie alle andern an bestimmte Zunftsätze gebunden. Wie viel auch der Magistrat zu verschiedenen Zeiten für die Hebung

---

*) Hellerswerth.

des Lehrstandes unternahm, erreichte er doch nie den gehofften Zweck. Man erbte, erheirathete und erkaufte sich eine Schulhalterstelle; die Rechte stiegen und fielen im Preis wie andere Gewerbs-Rechte und diese Zustände wurden nicht im mindesten anstößig gefunden. *)

Die älteste deutsche Stadtschule war die bei der Pfarrei St. Peter. Im Jahre 1279 finde ich auch schon bei U. L. Frau einen Lehrer „Hainricus doctor scolarium Beatae Virginis.“ **)

Im Stadt-Rechtbuche von 1347 kömmt die erste Verordnung in Bezug auf Schullehrer vor. ***) Schon damals scheint das Publikum nicht immer die richtige Ansicht von der Würde und dem Verdienste eines Lehrers gehabt zu haben, sonst wäre das Gesetz nicht genöthigt gewesen, dem Lehrer zu erlauben, daß er seine Schulkinder um das rückständige Lehrgeld pfänden dürfe.

Einen noch auffallenderen Beweis aber für die Art von Geringschätzung mit der man die armen Schullehrer behandelte, mag folgender Brief sein, den Meister Albertus Hösch, Schulhalter bei U. L. Frau, im Jahre 1469 an den Magistrat richtete.

„Ersam, fürsichtig, weys, all mein Herren“ schreibt er „Ich armer ewer weyßhait Vntertan füge euch zu wissen. Als wie ich gestern nach dem Vmbgang zu U. L. Frawn heryber gen sand Peter nach dem Antlaß gienge, do stund ein zettel an des hamerspergers Laden, offenlich vor Jedermann, dar Inn ich bestymbt vnd benennt pin, innhalt des selbigen zettls lauttent:

„„Knnt vnnd wissen sey getan Allermaniglich, daß ein Lermaister hie ist, genannt Albertus Hösch, der ein yeden herkommen gesellen vnnd Lermaister mit seinem mund vernicht, vnd vermaint, daß nymant mer sey dann er, wie wol er nit ern nach wol das a. b. c. lernen sollt. Dann, will er ein maister gehaissen sein, So sol er sein kunst beweisen, So wil ich mit Im schreiben xii (12) schrift von der handt vmb dy schul, vmb ein par Güldein, vor einem Rat hye zu München, damit er einen yeden solichs hinfür vertragent sey.““

*) Siehe die Geschichte des deutschen Schulwesens in M. in Dr. Bauer „Grundzüge der Verfassung der Stadt München.“ p. 125. und Beilage A. p. 269.
**) Urkunde im städtischen „Archiv der Stiftungen.“
***) Auer, Stadtrechtbuch von München, p. 285 Nro. 80.

„Den Zettl nam ich zu meinen hañden In gagenwürtichkeit*) Maister Hannsen Stadtschreybers vnd anderer, vnd ist die hanndgeschrift des Hainrici, schreibers an Sentlingergassen. Wann er spricht, er wol mich das a. b. c. lernen, vnd wol mich mit ern mit gertten streichen. Nu pin ich der gertten entwachssen, vnd getraw, daß ich kein solicher vnerlicher mañ nit sey, daß er mich mit gertten straichen sull, wann ich wol bey xxiiij Jarn ewr armer mitpurger pin, vnd eelich mit ern hye sitze. So waiß ewr aller weyßhait wol, In was ern vnd wesen Er hye sitzt, wann mir armen solliche schimpfung offenlich vor yedrman pis auf den tag nit beschechen, von mereren vnd pessern schreybern, dann Er ist; das klag ich armer ewr weyshait als meinen genadigen herrn, mir darum ratpar zu sein, wie ich die sachen weyter vnd verrer handeln müge, darum Ich recht thue, vnd nit vnrecht; wann er mir sollichs nur aus neyd thut, vnd will mir das prot vor meinem mund abschneyden, das will ich vntertaniglich mit meiner lernung verdienen, die weyl ich leb."

Ob dem armen Schulmeister Albertus Hösch für diese angethane Schmach auch die gehörige Genugthuung wurde, finde ich nicht bei den Akten.

Um aber wieder aber auf die ganze Zunft der Münchner-Schulhalter zu kommen, so will ich vorerst deren Sätze hier einschalten. Sie sind, wie sie hier folgen im Jahre 1595 erneuert und bis zum Jahre 1622 mit Zusätzen vermehrt worden. **)

Das seind die Säz der Schuelhalter.

Actum 28. Augustj. Anno 1595.

1. Die vierer der schuelhalter sollen Järlich mit andern vierern schwören.

2. Es sollen die vierer alle Quotember ein mal, zweymal, oder so offt es für eim notturft gehalten würdet, sambt einem schuelherrn, oder doch mit einem anderen Schulmaister, oder wen sonst ein ehrnvester Rath hiezu geben oder verordnen wurde, vnfürsehens in andern schuelen herum gehen, dieselbigen vleissig

---

*) Gegenwart.

**) Westenrieder hat zwar im V. Bande seiner Beiträge auch eine „Schulmeisterordnung" abdrucken lassen, die jedoch weder so umfassend, noch so vollständig ist, als die gegenwärtige.

visitiern, vnnd da die schuelmaister bej den kindern nit vorhanden oder sonst mangel befunden würdet, das sollen sy den herrn Scoliarchen oder einem Rat anzaigen.

3. Die Vierer sollen Ire Säz, vnnd diese ordnung, so offt ein Neuer Schuelhalter zugelassen würdet, vnnd sonst aufs wenigist einmahl im Jar, in gegenwart aller Schuelmaister fleissig verlesen.

4. Allezeit der Jungst, das ist der zum letsten zuer Schuel gelassen worden ist, der soll so lang vmbsagkhnecht sein, biß ein anndere zuegelassen würdt vnd Inn erledigt;

5. Vnnd sollen allwegen die zwen Jüngsten daß ist die zum Letsten zu der Schuel gelassen worden, die stanngen im Vmbganng tragen.

6. Es solle sich khainer allhie vnderstehen Schuel zu halten, er hab dann dessen erlaubnus von einem Ersamen Rathe alhie oder in desselben namen, von den verordneten Scoliarchen oder Schuelherrn; wer sich darüber vnderfangen wurde der soll darum nach notturft gestraft werden, auch die anndern schuldig sein, ainen solchen für die verordneten Schuelherrn und für ainen Ersamen Rath zu bringen. Wellicher für einen Schuelmeister approbiert und zugelassen würdet, der soll an gemainer Stadt Camer Ain Pfundt Pfenning vnnd in ihr Zunfftpixen auch ein Pfundt Pfenning vnwaigerlich erlegen.

7. Item es soll khainer zuegelassen werden, er habe dann zuuor professionem fidej gelaist.

8. Er soll auch einem Jeden Vierer, deren zwen seindt, zwainzig khreuzer für sein müehe, aber weder Thrinckhen noch Essen geben, oder sunst durchaus nichts schuldig sein bey ernstlicher Rathsstraff.

9. Welliche dann approbiert vnnd zuegelassen werden, die sollen sich aines Erbarn, Zichtigen wanndls befleissen; auch die Khünder, so man Jnen zuelehrnen anvertraut, auf die forcht Gottes, Zucht und Ehrbarkhait weisen, vnnd alle tag teglichen mit einander betten lassen, Alß das Vatter Vnnser, Aue Maria, die Artickhl des Christlichen glaubens, vnnd die Zechen gebott, vleyssig bey der Schuel, bey den khündern bleiben, vnnd dieselben, yedoch nach gelegenheit seines alters vnd profess treulichen vnderweisen.

10. Für Lehrngellt soll Jnen alle Quatemb. von aines Jedtwedern Khindes wegen bezalt werden, wie hernach volgt:

Weliche Allain lesen vnd schreiben lernen, dauon sollen Sy nemmen 17 Khreuzer ain Quatember. Welche Schuel- oder Rechnmeister, die welsch practica khünen, die sollen nemmen 48 kr.; welliche aber die gemain rechnung ain khünd lernen dauon sollen Sy nemmen 34 kr. ein quottember, vnnd über Jetzterzelt Lernngellt, sollen die Lernnmaister alhie niemandt beschwern, noch ain mehrers fordern oder begern.

Dieweil sich aber offt zutragt, das die Khünder vor außgang d. Quattember, das Quatt. Gelt zuegeben sich verwidern wollen, Ist den Schuelmaistern hiemit zuegelassen, daß Sy von einem solchen khindt, so vor der Zeit aus der schuel

genommen würdet, das ganze Quattembergeld erfordern vnd einbringen mögen, vnnd sollen die Elltern dasselb zue bezahlen schuldig sein, es weren dann insonderheit erhöbliche vrsachen, mögen Sy sich zue beederseits alßdann bey den Schuelherrn anmelden.

11. Item, als vor alter herkhommen ist, daß man die Künder gewöndlich auf die drey hochen Feßt, alß Oßtern, Pfingsten vnnd Weinechten, auch auf die Fasnacht vnnd Dult Jacobj ausstreichgelt genommen, soll es noch darbei beleiben, doch sollen Sy von khainem Khindt mehr nemmen, Alß ain Pfenning, thuet das Jar fünf Pfenning, die überfahren wurdt ain Ersamer Rath vngestrafft nit lassen.

12. Ebenfahls sollen Sy auch von ainer Fürschrifft, die Sy den Kündern fürschreiben mehrer nit dann Zwen kreutzer, aber von ainem A. B. C. nichts erfordern und begern.

13. Deßgleichen, als ein Zeit her ain böser brauch bey Ihnen eingerissen daß man den khündern vmb gelt, vnnd gegen andern Liebungen, Zaichen gegeben, die man Pacem nennt, vnnd daß man den khündern oder shuelern, nichts gethan, welches ein Pacem fürzuzaigen vnnd herzugeben gehabt, ob es gleich ein Correction oder Straff verdient hat, diese Pacem sollen nun hinfüron genzlichen abgeschafft sein, vnd wellicher Schuelhalter dieselben mehr außgibt, den will ain Ersamer Rath vngestrafft nit lassen.

14. Verrer, solle in dem Gregorj, die Braut, Breittigam, König und Khönigin, und Mallzeit bey ernstlicher straff vnderlassen werden, auch yber viermal im Jar nit in die grien gehen.

15. Item, es sollen auch die Schuelmaister niemandt nötten, oder Ihres gefallens missen, daß man die Khünder, neben dem lesen vnnd schreiben, Rechnen solt Lernen lassen, damit Sy desto mehr Quattembergelt fordern mögen sonnder das soll bey freyem willen den Eltern stehen.

16. Item sollen auch die Schuelhalter dem knaben so auß Iren schulen khommen ein gerechtes Raitbuech vmb gebürliche Bezahlung vbergeben. Es were dann sach, das mans nit begeret, oder sonst gelegenheit nit were.

17. Es soll ein Jeder Schuelhalter alle Freytag die Khünder, so darzu tauglich in dem Catechismo fleissig instruiern vnnd examiniern, recht betten lernen, vnnd dasselbig khains weys vnnderlassen.

18. Ein yeder schuelhalter soll seine Schulkhünder alle Son- vnd Feyrtag, wann man khünderlehr helt, vleissig darzue fiehren vnnd in aigner Person mitgehen.

19. Beschließlichen hat ain Ersamer Rath den Schuelhaltern vergunt vnnd zuegelassen, das ain Jeder Schuelhalter von ainem Jeden seinem Schuelkhindt, so die zwo winntter Quattember in sein schuel gehet, drey Khreuzer für Holzgelt vnnd darzue von ainem Jeden khindt ain Inßlath Kherzen vnd mehr nit erfordern vnd einnemmen solle.

Neue Sätz.

28. Juny 1605.

Demnach die Schuelmeister vor ainem Edlen, vesten, wolweisen Rathe alhie erschinen vnd gehorsamblich gebeten, Inen nachuolgend Sätz in Ihr Satzbiechlein einzuverleiben, Also hat solcher ain ꝛc. ꝛc. Rath zu thuen beuolchen.

Actum ut supra.

20. Nemblichen, da khonftig ain oder mehr Khünd vor, zue oder nach der quatember, ainem in die schul gedingt würdet, solle der Schulmeister schuldig sein, da dasselbig vor schon alhie in die schuel gangen, zefragen, ob voriger Schuelmaister seines Quatembers entricht seye, vnd im fall es nit beschechen solle Er das khünd in sein schuel so lang nit auffnemmen, bis es beshieht, da aber ainer ein solches khünd wurde auffnemmen, solle er dem Ihenigen Maister, welcher seines Solds nit entricht worden, alles das ohne ainiche widered zuetthuen, waß sonsten das khünd zu bezahlen schuldig geweßt.

21. Item. Wann ein Schuelhalter, oder aines haußfrauen, oder wittib mit Todt vergeht, sollen alle Schuelhalter, oder da ainer gar nit khündt zum wenigsten desselben Haußfrouwe mit der Leuch zu gehen schuldig sein, bey Straff aines vierling wachs, oder 5 kr. darfür, in die Zunfft-Pichsen.

22. Lestlichen. Wann hinfüro durch die vierer rechtmässiger vrsach halben, in ain Zusammenkhunfft angesagt würdet, aber ainen oder mehr auf beschechen ansagen, vmb ain viertl yber tie angesagte stundt, allso nach verprunem Warliecht khäme, oder gar außbliebe, Solld alßdann der oder dieselben ebenfahls 3 khreuzer in die Zunfftpixen zu straff zu erlegen schuldig sein.

Neuer Satz.

Actum 8. Novembris. Anno 1613.

23. Nemblichen vnd nachdem sich die Schuelmaister beclagt, wie das sie bey diesen theuren Zeiten mit einem solchen geringen quattember gelt, gegen souil habender müeh sich nicht betragen khinden, vnd derowegen gebetten, man wolle Inen von yedem Khind 20 kreizer für ain quatemb. volgen lassen, welches Inen ein ꝛc. Rath bewilligt, doch dergestalt, das sie mit den Armen ein discretion brauchen sollen.

24. Item wann ein ganze Wochen, das ist, so khain Feyertag in der wochen ist, solle am Mitwoch zu Abents der halbe Tag den Khindern zur recreation vergont sein.

25. Es sollen auch hinfüro die Schuelmaister khain Khind, es seyn frembd od. burgers Khind, ohne erlaubnus des von ainem ꝛc. Rath deputirten herrn Scholiarchen vorgewissen Consens vnd schein, außgenommen der wolvermöglichen Reichen leith vnd burgers khindern in Ihre schuelen nit mehr aufnemmen. Doch sollen sie auch sowohl der Reichen alß der armen leith Khinder aufschreiben, damit man auf begern des herrn Scholiarchen ein ganz völliges Register vnd verzaichnus haben khinde.

Neuer Satz.

Actum 20. Maij. 1622.

26. Auf d. Schuelmaister anlangen hat ain hr. Rath verwilligt, daß Sie fürterhin von einem Schuelkhind welches lesen vnd schreiben lernt, Quatemberlich einfordern mögen — 24 kr., von dennen, welche rechnen lernen — 40 kr., da sie aber auch daneben die welshe Praktikh zu erfahren gedenckhen — 1 fl.

Die Ansprüche an eine gewöhnliche Volks-Schulbildung scheinen noch zu Anfang des XVII. Jahrhunderts nicht sehr bedeutend gewesen zu sein. Aus dem 15ten Punkt der obigen Sätze erhellt, daß das Rechnen nicht zu den unbedingt nothwendigen Lehrgegenständen gehörte; von andern Dingen als Erdbeschreibung, Geschichte und dergleichen findet sich gar keine Spur. Die meiste Zeit mußte auf Religions-Unterricht oder Catechism verwendet werden, und sowohl Schüler als Lehrer wurde in diesem Punkt besonders beaufsichtigt.

Die jährlichen Schuluntersuchungen, derer in 2 Punkten erwähnt wird, lieferten zuweilen ergötzliche Resultate. So berichten z. B. die Führer der Schulhalter Kaspar Mertha und Simon Huber i. J. 1615 an den Magistrat, sie seien in die Schule des Balthasar Stizl selig (deren Fortführung der Wittwe desselben bisher erlaubt worden) gekommen, da hätten sie denn befunden, daß die Knaben, so die Aritmeticam erlernen wollen „ainichen rechten verstandt davon gar nit haben": die Wittwe aber habe sich entschuldigt „Sy hab in Lebzeiten Ires Manns nur auf Ir Haußarwait Achtung geben, vmb die Species hätte sye aber wissen." „An deme es yedoch nicht genug sein wirdt" schließen die Visitatoren.

Ein anderer, ungefähr gleichzeitiger Bericht sagt, daß die Führer in Begleitung des Scholiarchen Junker Michael Bart herumgegangen seien „aber weder den Ringlstorfer, noch den Guster im alten Hof, noch auch den Maister David bey ihren Khindern nit befunden; vielweniger daß sie ihre Lernkhinder gehörig vnderweisen vnd halten."

Obwohl Herzog Wilhelm im Jahre 1592 dem Magistrat schrieb, er vermeine daß man nicht mehr als 8 Schulhalter in Mün-

chen brauche, nemlich 4 innerhalb und 4 ausserhalb der Thürme *), so waren doch im Jahre 1615 bereits 14, und zehn Jahre später 17 deutsche Schulhalter in der Stadt. Mit der Ueberfüllung steigerte sich auch der Erwerbsmangel der Einzelnen. Im Jahre 1650 beschwerten sich sämmtliche Schulhalter, daß sie, außer den vielen Winkelschreibern und Stimplern, auch durch die beiden lateinischen Pfarrschulen, in denen man anbei deutsch lehre, sowie sonderlich durch das Schulwesen der englischen Fräulein **) vollständig ruinirt würden. Sie bitten zugleich um eine Beihülfe an Holz und Getreid, da sie von den Schulgeldern nicht mehr leben könnten „indem wegen der meistens verarmten Burgerschaft bereits der vierte Theil der Khinder nichts zahlen kann, vnd es dahin khommen, daß der mehrer Theil der Schulhalter nit allein ein schmales Mittagsmal nemen, sondern zu Nacht ein Collation mit Wasser vnd brot machen mueß."

Wer wollte unter solchen Umständen, es den armen Schulmeistern verargt haben, daß sie nach jedem ehrlichen Mittel griffen, für sich und ihre Kinder das liebe Brod zu erwerben. Der Magistrat ging ihnen darin hülfreich an die Hand. Er überließ der Zunft die Schrannenschreiberei und das Wein-Visier-Amt, ließ die Bekanntmachungen (die sog. Ruefe) öffentlich, in Begleitung eines Trompeters durch die Schulhalter abwechselnd verlesen, gab ihnen die Musterrollen für die Bürgerwehr und andere Viertlsschreiberdienste zu versehen; deßungeachtet aber war, den zahllos eingelaufenen Bittschriften zufolge, die Noth der ehrenwerthen Meister groß.

Eine andere Quelle für Nebeneinnahmen hatten sich dieselben eröffnet, dadurch daß sie für Andere Bittschriften und Aufsäze verfertigten; allein dieser Erwerbszweig fand zu öftermalen Rügen von Oben.

„Vnsern Grues zuvor, liebe getrewe" schreibt Herzog Maximilian i. J. 1604 an den Magistrat „Vns langt glaublich an, daß sich etliche Eur vndergebener Schuelmaister vnderstehen, so wol für Vns selbsten, als unsern Hofrath, abgewisnen Partheyen, zu supplicieren,

*) d. h. in der innern u. äußern Stadt. Die Thürme nannte man die alten Stadtthore: den schönen Thurm, Blau-Ententhurm, Nudlthurm und Raththurm.

**) Die englischen Fräulein kamen i. J. 1626 unter Kurfürst Maximilian nach München und widmeten sich hauptsächlich der Jugenderziehung.

vnd dadurch vil müehe vnd vnlust verursachen, so vns dann nit gemaint länger zu verstatten. Alß ist vnser beuelch, daß Ir alle Euer Schulmaister vnverlengt für Euch beschaidt, Inen solichs Alles Ernsts abschafft, mit dem lautern Anhang, da einer dabey ferner betreten, ein vnnachlessige straff gegen ihn fürgenommen werden solle."

In einem andern frstl. Schreiben vom 17. Julj 1610 heißt es u. a.:

„Wann wir dann bericht, daß Matheus Pichler, teutscher Schulmaister, zu vnderschidlichen malen, solche supplicationes verfasst, Alß sollet Ir Ime solch sein streffendlich Mißhandeln in allem Ernst verweisen, vnd Ihn in Eur Fronvest der Schergenstuben ybernemen, auch ettlich Tag mit geringer Aztung darinen vfenthalten lassen."

Ungeachtet solcher wiederholter Rügen und Strafen, ließen die Schulhalter mit ihrer Supplicationenschreiberei nicht nach, bis der Magistrat i. J. 1630 einen derselben, den Hanns Pundinger, deßhalb aus Stadt und Rentamt München verwies.

Pundinger zog lange Zeit brodlos mit Weib und Kindern im Lande umher, bis ihn endlich die Stadt Burghausen zu einem Schullehrer annahm, und nach Verlauf von 3 Jahren ihm durch Fürschrift an den Magistrat zu München, die Thore seiner Vaterstadt wieder öffnete.

Das Loos der deutschen Schulhalter dahier war, wie aus dem Vorhergehenden leicht ersichtlich, gewiß nichts weniger als beneidenswerth; dennoch meldeten sich um jede freigewordene Stelle Bewerber in Fülle, mit fürstlicher und anderer Gönner Empfehlungsschreiben (sog. Intercessionen) ausgerüstet, und bestürmten den Magistrat in wahrhaft unangenehmer Art.

Zum Schlusse füge ich hier noch die Ordnung der Schulen an, wie sie zu Ende des XVI. Jahrhunderts sämmtlichen Schulhaltern gleichmässig vom Magistrate vorgeschrieben wurde. Der zu Ende derselben beigefügte Spruch „omnia ad majorem Dei gloriam" möchte nicht unwahrscheinlich darthun, daß der Entwurf dieser Schulordnung von den PP. Jesuiten ausgegangen war.

„Schuel = Ordnung,“

So von allen Schuelmaistern alhie zu München mit Ihrer anuertrauten Jugent hinfüran gehalten werden soll.

1. Lasset die Khünder zu mir khommen, spricht Christus zu sein Jungern, als khonfftigen Lehrmaistern der Welt Marc. 10. 14; sollen demnach die Schuelmaister ihre vnderhabende Khünder vorderst zue aller Christlicher Zucht, Erbarkheit vnd Gottesforcht mit hechstem Vleiß anhalten vnd khaineswegs zweislen, Sye laisten hiran der göttlichen Mayestett einen seer angenemmen diennst, so yberreichlich zu seiner Zeit würdt vergolten werden.

2. Dieweiln aber der lebendig Exempl vilmehr crafft vnd nachtruckh, dann die blosse worth, oder straich zehaben pfleget, alß sollen sich die Schuelmaister auch selbst aines Erbar: auferbeülich vnd Exemplarischen Wandels befleißen, der ihnen so woll bey der zarten Jugent, alß sonnsten bey Meniglich respect: vnnd gebürendes ansehen mache, in: und ausserhalb der schuel, Insonder aber des fluechen vnnd Gottslösterns, wie auch des Zechen vnd ybertrinckhens sich enthalten: auch wannß sein khan, Teglich Meß: vnd Son: vnd feyrtag Predig hören.

3. Zu anfang der Shuel, so Morgens vmb halbe Achte: vnd Nachmitag vmb halbe Ainß, der Einlauff angefangen, vnd Biß Achte, vnd Abents biß ainß beschehen, vnd mit gewohnlichem gebett angefangen werden, solle ein Jeder Shuelmaister den khündern das gewohnliche Shuelgebett selbst fain deitlich vnnd andechtig vorsprechen, vnd sye ihme doch ohne geschray also antworten lassen; welche aber ohne vrsach zuespat khomen, darumb straffen.

4. Allen khündern sollen sye gewiße örther, souil sein khann, in der Shuel zue aignen, vnd sye dauon nicht, alß wan sye auffsagen, auffstehn lassen; auch soll ihnen weder die Morgen=Suppen in der shuel zuessen, noch ops oder Schleckhwerch, noch zuuil Brott darein Zutragen gestattet werden.

5. Eß sollen die Shuelmaister gegen allen khündern, ins gemain ein durchgehendt gleiche Christliche Lieb erzaigen vnd ernsthafft, doch nit zu streng, in abstraffen sein, auch die ohngeschlacht vnd hinlessige mehr mit Sanfftmuth, gedult, offentlichen Lob der Vleißigen, alß mit straichen aufmundern, sonderlich aber des shlagens Zum khopf vnd in Ruckhen, wie nit weniger aller shmach wort, sich gentzlich enthalten.

6. Die bestimbte gannze Shuel=Zeit sollen sye vmb, vnd mit der Jugent (alle andere geshäfft in mittels hindangesetzt) Persohnlich zuebringen, Sie ihm lesen, schreiben vnd lehrnen wol vnderweißen, ihre Lectiones vleißig abhören, sich auf die khnaben, so ihnen etwan hierin helffen, nichts zuuil verlassen, und da ainer oder anderer im auffsagen offt fälet oder gar nichts khan, wol in Acht nemmen, ob solches auß hartigklich des khopfs vnd vnuerstandt, oder aber auß faul: und hinlessigkheit her khommen, und die straff darnach mäßigen.

7. Sye sollen vornemblich starkh ob dem cathechisimo halten, denen, so le-

sen khünden, wochentlich ein Gesetzt darauß, den clainen aber das heil. Vatter Vnser, das Ave Maria, den Glauben, die Zechen Gebott Gottes, die 5 Gebott der heiligen Christlichen Khürchen, die 7 hh. Sacrament vnd also forthan auswendig zu lernen aufgeben, vnd am freytag abhören.

8. Wann vnder shuelzeit die Vhr shlägt, sollen die Shuelmaister alle khünder das liebe Creuz machen, und ihnen von ainem darzue Verordneten den Engelischen Grueß lauth sprechen lassen, wie sye dann auch so paldt sye anfangs ein khündt in die Shuel aufnemmend darob sein sollen, daß es mit ainem Agnus Dei am halß vnd Rosenkhranz versehen seie.

9. An Sonntägen sollen sie die khünder selbs Persohnlich in die khünderlehr fiehren vnd biß ans Enndt bey ihnen verbleiben, auch was der khünderlehrer mit ihnen handelt vnd redet, vleißig aufmerkhen, sye volgenden Montag darauß examiniern vnd vnderrichten.

10. Beschliesslichen, damit die khünder eigentlich wissen, wessen sye sich gegen gott, ihren Eltern, Shulmaistern vnd sonnst Meniglichen, auß- vnd innerhalb der Shuel zu uerhalten, sollen ihnen die Shuelmaister alle 8 oder 14 Tag vfs wenigist, ain mahl volgendte Zuchtregel*) deitlich vorlesen, vnd also erclärn, das den Zarten Gemüethern ein wahre khündtliche forcht vnd liebe Gotts eingepflanzt Inmassen dann auch die Shuelmaister selbst in allen thuen vnd lassen mit der lieben Jugent Gott vor Augen haben, nach dem vnfehlbaren Ausspruch Christy „warlich sag ich euch, was ihr gethan habt, ainem vnder disen meinen clainsten, das habt ihr mir gethon.“

Alles zur gressern Ehr Gottes.

10.

Der Blutbann und die Ordnung des peinlichen Gerichts in München. 1574.

Die Stadt München hatte in früheren Zeiten nicht nur die unbeschränkte Polizei, sondern auch die volle peinliche Gerichtsbarkeit über ihre Untergebenen. Der Urtheilsspruch in Malefizsachen geschah nach dem Geheiß des Stadt-Rathes von einem Richter, der vom Rathe gewählt und ernannt, vom Herzoge aber bestätigt und mit dem Blut-

*) Die hier erwähnte Zuchtregel, enthält allerlei gewöhnliche Vorschriften, als: fleißig zu beten, zu lernen, den Schulmaister nicht „anzubellen“, während der Predig nit unter den Leuten herumzuschliefen, vor den geistlichen Herrn den Hut abzuziehen u. a.

Bann belehnt wurde.*) Als ein Beispiel dieser Belehnung habe ich hier die Urkunde angefügt, durch welche Albrecht V. dem damaligen Stadtoberrichter Wiguläus Hofer den „Bann über das Menschen-Blut zu richten" verlieh. —

Von Gottes Gnaden, Wier Albrecht Pfaltzgraue bey Rhein, Hertzog in Obern vnd Niedern Bayrn Bekhennen vnnd thuen Khundt meniglich mit disem offen Briefe, daß wir Vnnserm lieben gethreuen Wiguleen Hofer, den Paan vber das Menshen Bluet, In vnnser Stat München zerichten, Auf sein Pflicht und geschwornnen Aidt, so er vnns derhalben an heut datto gethan, wie sich gebürt verlichen haben, Verleichen Inne den hiemit, alls Lanndsfürst in Crafft vnnser Regalien. Deß zu Vrkhundt haben wir gedachtem Hofer disen brief mit vnnserm zu Rugkh Aufgetruckhtem Secrete besiglt Geben in vnnser Stat München. Den Neündten tag des Monats Julji, alls man zallt nach Christj vnnsers lieben herrn vnnd Seligmachers geburt fünffzehenhundert vnnd Im vier vnd Sibentzigisten Jare.

Die Art und Weise wie in peinlichen Fällen dahier von der bürgerlichen Obrigkeit verfahren wurde im Zeitraum der letzten drei Tage, die der arme Sünder noch zu verleben hatte, habe ich in nachfolgendem, aus den sogenannten „Malefizbüchern" in der städt. Registratur geschöpftem Aktenstück, wiedergegeben. Herr Custos Föringer hat zwar in seinen „Verhandlungen des öffentlichen Malefizrechtstages"**) auch ein ähnliches Aktenstück mitgetheilt; da sich der Inhalt desselben jedoch in Form und Wesen mehr auf die allgemeine Procedur bei allen Landschrannen, als auf unsere Stadt insbesondere bezieht, so glaube ich nichtsdestoweniger die nachfolgende eigens für München verfaßte Gerichts-Ordnung hieherzusetzen zu dürfen.

Ordnung des Malefizrechtens: 1575

Wie es gehallten würd, So man dem Armen gefanngenen, ain enndlichen tag zw Malefitz rechten ansetzt vnd verkhündiget.

Drey tag vor dem Malefitzrechtstag zu Morgens vmb Siben Vhr gehen beede herrn Burgermaister, Ober: vnnd Vnnder Richter in fronuesst, Da würd beuolchen, das man die gefangene, die in der Stuben ligen, In annder verwahrung füeret, vnnd anleget, vnd den Armen gefann-

*) Dr. Bauer, Grundzüge der Verfassung Münchens p. 3 u. 4.
**) Oberb. Archiv. VII. p. 437 — 447.

genen dem ain Malefitz verkhündiget soll werden aus seiner Verwahrung in die Stuben bringet vnnd von den Khetten ausschlecht vnnd auf frey ledigen fues stellt.

Vnnd Spricht Herr Richter, oder Inner Herr Burgermaister zu dem Armen. N. du hast vergannguer Zeit ain Vrgicht vnd Bekhanntnuß an ortten gestrenger frag mit deinem Mundt von dir geben, welche aufgeschriben ist worden, die würd man dir Yetzo vorlesen zuuernemen.

Wann nun die Vrgicht dem gefanngenen nacheinander Articulsweis vorgelesen, Vnnd er khainen Articul vernainth, oder Aenndert, vnd allso der Tadt oder verprechens, wie Ime die vorlesen worden noch gesteet, So verkhündiget vnnd ansetzt Herr Richtere, dem Armen gefanngenen den Peinlichen Malefitz rechtstag mit disen oder dergleichen wortten:

N: Auf Verlesung deiner aignen Vrgicht, vnnd Bekhanndtnuß, welliche du Yetzo widerumb bestendiglich gesteest, So ernenne vnd ansetze Ich Aus beuelch aines Edlen, Fürsichtigen, Ersamen vnnd weisen Raths der Stat München alls ordenlicher Obrigkhait dir N. ainen endlichen Painlichen Malefitz Rechtstag Auf negstkhunfftigen N. tag, der da würd der N. tag, Monats N. das du wenn man die gewöhnlich Malefitz Gloggen würd leitten, zu morgens Zeit, auf dem Rathauß alhie, vor dem Malefizgericht erscheinest, die anclag wider dich anherest, vnnd was Vrthail vnnd Recht geben vnnd erkhennen würd, gewartest. —

Nach sollicher ansetzung, Ermahnt man den Armen gefanngnen, dieweil die geschriben Recht, gestrennge vnnd Sharpff das Ybel zu straffen, von Gott vnnd welltlichen Obrigkhait geordnet seyen, So solle er sich allein zu Gott dem Allmechtigen kheren, In des hanndt vnnd gewallt aller Menschen leben steet. Sein Müssetadt bereuhen, sein Zeitlichs leben vnd sterben gehorsamblichen in den Willen des Allmechtigen setzen, vmb das ewige leben, mit starkhem glauben, hoffnung vnd verthrauen auf das verdiennst vnsers lieben Herrn Jhesu Christi vnzweiflich bitten. Man werde Ime auch ain Paichtvatter, vor deme er sich seiner Sündt, Christlich beclage, vnnd' Peichte Zue Ordnen, der Ime auch das Hochwürdige Sacrament werde Raichen.

Nach sollicher ermanung shlegt man den Armen wieder in die Eisen vnnd lesst Ine in der Stuben.

Herr Richter vnnd die Herren, geben Ime vmb Gottes willen zu ainem Wein, vnnd Laabung nach Irem willen.

Ordnung des Malefitz Rechtens.

Wenn der Arme aus der gefenngkhnus, an ort vnnd stadt, da das Malefitz Rechten gehallten soll werden, gebracht Ist, vnnd ausserhalb der Gerichts shrannen ist nidergesetzt worden, So setzt sich Herr Richter, vnnd neben Ime der Vnnder Richter, an den Tish, so in der Gerichts shrannen zuberaith, vnnd die Gerichts Püecher vnnd Hallsgerichts Ordnung, auch der Gerichtsstab ligen.

Nachdem der Richter nider gesessen, So gehet ain Er-

samer Burgermaister vnnd Rath, aus der Rathstuben In die Gerichtsshrannen, vnnd setzen sich auf den Pänkhen, so ringsweis zu beeden seitten, dar zue gesetzt sein, Erstlich der Burgermaister nieder,

Vnnd wenn also die Herren, alle nacheinander nidergesessen sein, So nimbt herr Richter den Gerichtsstaab, wellichen er hienach Auf verlesne Articul brechen würdt, in handt vnnd haist den Ambtman ain stille machen, vnd das Malefitz Recht berueffen.

So shreit allsdann der Ambtmann: Stille! Stille! vnnd spricht: wer vor Malefiz Recht clagen hat, der mag clagen, wie Malefiz Rechtens Recht ist.

So solliches geshechen, alsdann hebt anclagender procurator anstatt seiner Herrn Principal An und spricht: Nachdem ain Übelthäter mit Namen N., von N. bürttig, begangner Missethadt halber In fronuest einkhumen sey, Bitt er das derselbe für Malefitz Gericht berueffi werde.

Darauf beuilcht der Richter den Armen gebunden für Malefitz Gericht zu berueffen vnnd zu erfordern.

Wenn nun der Arme Mennsh für Gericht gestellt worden, So legt der anclager, so verre er ain anwaldt ist, aintweders von fürstlicher hocher Oder nachgesetzter Burgerlicher Obrigkhait ain schrifftlichen gewallt für, begert denselben zu verlesen, welcher Allso lautt, wie volgt:

Fürstlicher erthaillter Gewallt.

Von Gottes genaden, Wir Albrecht Pfaltzgraue bey Rhein, Hertzog in Obern vnd Nidern Bayrn rc. rc. Bekhennen mit dem offen Briefe, Als N. N. von N. von seiner Verbrechen vnd Ybelthat wegen, allhie in fronuest deß falckhenthurnß khomen ist, vnnd wann wir aber das Recht zu fürdern vnnd das Vn Recht zu straffen, shuldig vnnd genaigt sein, So haben wir vnnserm Ambtkhnecht N. N. zu N. vnnsern ganz volkhumnen Gewallt gegeben, Vnnd geben Ime den in Crafft diß briefs, gegen ermellten N. umb sein Ybelthatten, vnnd verhanndlung, in Recht zu steen, Laut seiner Vrgicht zu clagen, vnnd des Rechtens zu begern, deme nach zeuolgen vnnd Alles zethuen, vnnd zehanndeln, das sich nach ordnung Malefitz-, rechtens gebürn, vnd noth sein würdet, vnnd was er allso dar Inne hanndlet, thuet vnnd lesst, Ist vnnser guetter will, vnd wir wellen das steet hallten, zu gewin, verlust, vnnd allem Rechten, Threulich one geuerde, deß zu Vrkhundt haben wir Ime den brief, mit vnnserm zu Rugkh aufgetruckhtem Secret besigelt, geben in vnnser Stat München den N. tag. Anno im N. Jar.

Der herrn Burgermaister und Raths zu München Gwalt zum Malefitz Rechten.

Wir Burgermaister vnnd Rathe der fürstlichen Haubtstatt München, in obern Bayrn. Bekhennen mit dem offen brief, Als N. N. von N. von shedlicher sachen wegen nnd Ybelthatt in gemainer Statt gefengkhnus vnnd fronuest

khumen ist Vnnd wann wir aber das Recht zu befürdern vnnd das vnrecht zu straffen shuldig vnnd genaigt seyen, So haben wir mit des Durchleuchtigen Hochgebornnen fürsten vnnd Herrn, Herrn Albrechten Pfallzgrauen bey Rhein, Hertzogen in obern vnd Nidern Bayrn, vnnsers genedigen Lanndsfürsten vnnd Herrn, genedigem vorwissen vnd bewilligen vnnserm geshwornen Rathknecht N. N. vnnsern gantz vollkommen beuelch vnnd gwallt gegeben, Geben Ime den auch in Crafft dits briefs, gegen gemelten N. N. vmb sein Vbelthatten, vnnd verhandlung in Recht zesteen, Lautt seiner Vrgicht zu clagen, vnnd des Rechtens zu begern, dem nachzeuolgen, vnnd alles das zethuen, vnnd zehandeln, das sich ordnung Malefitzrechtens, gebürn vnd noth sein würdet, Vnnd was er allso dar Inn hanndlt, thuet vnnd lässt, Ist vnnser guetter will, vnnd wir wellen des stät hallten, zu gwin, verlust, und in allem Rechten, Threulich Ongeuerde, deß zu Vrkhundt, Geben wir Ime disen Brief, mit vnnserm der Haubtstat München zurugkh auf getruckhtem Innsigl verferttigt vnd geben alhie zu München den N. tag des Monats N. Nach Christi vnnsers Seeligmachers geburde Im Aintausend fünffhundert vnnd N. Jare. —

Nach Verlesnem Gewallt begert Clager Ime Rechtens zu vergunnen.

Darauf spricht Herr Richter: Ich vergune Euch im Malefitz Rechten zu clagen, wie Malefitz Rechtens Recht ist.

Darauf begert anclager, den Articul vom verzickhen zuuerlesen, welliches der 10. Articul 19. Tituli bayrisher Reformation am 72. Plat zufinden, Inn sich halltent, wie volgt:

„Daß Verzickhen in den Malefitz Rechten nit Irren soll.

Vmb wellicherley sach ainer für Gericht gebunden vnnd gefanngen khombt, darumb man In den Leib abgewynnen mag, da soll khain verzickhen shaden, weder von vorsprechen, noch von anclager Sonder soll man Im Recht ergehen lassen, wie die Anspruch steet."

Wenn der verlesen worden, Begert er des Armen Vrgicht vnnd Bekhanntnuß zuuerlösen. Wenn die auch verlesen, so thuet der Clager sein Clag.

Nota. So der Arm beclagte, an die sprach mit den Herrn des Raths begert, erlaubt Ime Richter solliches, vnnd so steen die Herrn des Raths auf, vnnd gehen aus der shrannen zu dem Armen. Wellicher gebrauch aber bey wenig Jaren abkhumen, vnnd durch des Armen procurator, verner nit mer begert würdt.

Nach geherter anclag, so begert des Armen Mannß Redner, dem Armen anclagten Auch Recht zu vergunnen.

Vnnd wenn Ime Herr Richter was Malefitz Rechtens Recht ist, vergunt hat, So gibt des Armen Mannß Procurator sein verantworttung, Reppliciern allso gegen einander.

Wenn beede Thail zu erkhanntnus beschlossen So spricht Herr Richter, Er welle sich auf Clag vnnd antwortt vnnd bee- derseits gethane beshlus, gleichpaltig ainer Vrtl entshliessen, Darauf vnnder Redt sich Herr Richter, mit dem Vnnder Richter, vnud zaigt Ime an, zu was Peinlichen straffen, Er den Armen verorthaillen will.

Vnnd wenn nun der Vnnder Richter in die Vrtl, deren ein- gang vorhin shon geshriben ist, die Peinliche Straff auch hinzue- gesetzt hat, Gibt er die zu enndt geshribne Vrtl, dem Herrn Richter in sein hanndt zu uerlesen.

Vnnd so der Richter die Vrtl mit Ime selbs Vberlesen hat, beuilcht er dem Vnnder Richter, das er dieselb Vrtl offentlich verlese.

Vnnd alspaldt die Vrtl verlesen worden Bricht der Richter den Staab, vnnd gibt dem Zichtiger, so in der Gerichts- shrannen auf ainer besonndern Pannkh sitzt, beuelch die Vrtl zu- uolziechen, vnnd Spricht: Zichtiger, Ich beuilch dir bey dem Aidt, damit du, Ainem fürsichtigen, Ersamen vnnd weisen Rath, der Stat München, zum Gericht geshworn hast, das du den Armen gefanngn Man, allso gebunden auf die ge- wondlich gerichtsstat füerest, daselbst meiner gesprochen Vrtl, wie Vrtl und Recht geben hat, volziechung thuest. Alsdan setzt sich das Gericht zu Pferde, vnnd reitt vor dem Malleficanten daher.

Ausrueffung auf der Haubtstat.

Die ordenliche Obrigkhait der Stat München Lässt bey Leib vnnd Guet ge- bietten, dem Nachrichter khainerlay verhinderung zethuen, Auch ob Ime Müßge- lunge, nit hanndt anzelegen, daruor sich menigkhlichen wüerdet zu hüetten wissen.

11.

Fronleichnam 1563.

Wien und München sind heutigen Tags unter den deutschen Städten fast die einzigen, in denen das Fronleichnamsfest zu einer, mehr als blos kirchlichen Feier erhoben ist und begangen wird. Sie waren es auch schon in den älteren Zeiten, und weit und breit her strömte das gläubige Volk, den Antlaß mit zu sehen und zu bewun- dern. Wollte man jedoch die damalige Art der Darstellung, in un- sere Zeit herversetzen, oder sie nur mit heutigen Sinnen betrachten, so möchten die Alten mit all ihrem guten Willen und frommer Mei- nung uns nicht mehr genügen, vielleicht sogar lächerlich erscheinen.

Und doch haben wir weder Ursache noch Recht, an der Wahrheit und Ehrlichkeit der Gefühle unserer Vorvordern zu zweifeln. Wer die „Anordnungen über die hohe Fronleichnamsprozession," wie sie uns Westenrieder*) aus der Regierungszeit Wilhelm V. mittheilt, aufmerksam durchliest, wird sich dessen sattsam überzeugen.

Wollte man aber heutzutage, wie dieß in jenen Jahren geschah, lebendige Menschen als Gottvater, Erzengel und feuerspeiende Teufel, oder sechzehn verschiedene Mütter Gottes, deren jede der Instruction gemäß eine andere Miene zu machen hatte, oder einen Jonas, der von Zeit zu Zeit in einen papiernen Wallfisch geworfen und ebenso regelmäßig wieder aus demselben hervorgezogen wird, dem Publicum zur Schau und Erbauung mit herumführen, es würde der Heiligkeit der Sache und der besten Absicht mehr Eintrag als Förderung bereiten.

Nicht so damals. Licentiat Müller, vom Herzog bestellter General-Direktor und Anordner des ganzen Festzugs, erzählt uns in seinem Berichte, mehr als ein Beispiel von den guten Eindrücken und Wirkungen, die die Procession bei Fremden hervorbrachte, u. a. auch wie ein ansehnlicher reicher Wittwer aus Bozen, als er einstmals dem Zuge zusah und unter den Jungfrauen auch eine, die Rebekka, bemerkte, von deren Anmuth so hingerissen wurde, daß er alsbald die Umstehenden fragte: „Lieben Leut', wer weiß mir zu sagen, wer das Mensch sei, und ob sie schon Jemanden versprochen oder nicht?" und als er darüber befriedigende Auskunft erhalten, die bewußte Rebekka ohne weiters, sogleich nach vollendetem Umgang — heirathete.

Die ausführliche Beschreibung des Ansehens, der Leibsbeschaffenheit, Kleider 2c. der Mitwirkenden findet der Leser in dem erwähnten Berichte, bei Westenrieder, theilweise auch in der 1603 bei Adam Berg erschienenen „Prozessions-Ordnung." Was ich hier als Beilagen mittheile, sind kleinere, wenn auch nicht weniger denkenswerthe Aufzeichnungen über die feststehenden Ausgaben, die der Magistrat dahier jährlich zum Frohnleichnamsfest für Handschuhe und Kleider seiner Bediensteten zu leisten hatte, sowie ein Verzeichniß der einzelnen biblischen Vorstellungen, der betreffenden Zünfte, die solche aus-

*) Westenrieder, Beiträge V. p. 67 — 181.

zuführen hatten, und endlich eine Ordnung des ganzen Umganges, wie er unter Leitung der Herrn vom Rathe durch die Zwinger und Straffen der Stadt sich zu bewegen hatte.

1. Handschuech Corporis Christi. 1563.

Wenn man auff den umbgang corporis Christj schuldig ist Hanndtschueh ze geben.

In unnser frawen pfarr 8 par, vnd item In sannt peters pfarr 8 par nemblichen je

dem Pfarrer 1
Herrn fuerer 1
den Khirchprobsten 2
den 4 Himmeltragern 4
} par, thut zusamm 16 par

Mer an die Camer: den 3 herrn Cammerern, dem Cammerschreiber vnd dem Camerknecht, thut 5 par.

Mer zwayen Burgermaistern 2
Dem Statshreiber 1
Dem Vnnderrichter 1
Dem Paumeister 1
Dem Rathknecht 1
Den werchleiten 8
Dem so auf sant peterstburm wacht 1
Den zwayen so daß Spil anordnent 2
} par

2. Röckh, so man Jerlich von gemainer Stat wegen auf Corporis Christi ausgibt.

Den Stadtpfeiffern ist Ao. 1541 bewilligt Ain rockh sambt der Farb (Aufschlägen).

Den Thurnern gibt man 2 Röckh Ainem Yeden Statsölbner zu ainem Rockh 5 ellen, vnd Ain halbe ellen Mächlisch Tuech zu Kappen, und dazue das Vnderfueder.

Dem Rathknecht, für Ain Rockh 4 ellen lindisch oder purpuronisch thuech sambt der Farb in die Erbl, vnd macherlon,

Dem Cammerkhnecht ebenmessig, wie ein Rathknecht.

Dem Schlegel, 1 Rockh per 4 ellen plab, den 3 Ambtleuten, jedem 4 elln plab. dem Puesamtmann, 5 elln.

2 Petlrichter yedem 4 elln plab, sambt der Farb.

Stadtpot 4 ellen Reiterfarb.

Lenndhueter 4 elln plab zu ain Rockh sambt der farb.

Dem Pfennterkhnecht, zu aim Rockh Reiterfarben, sambt der farb vnd macherlohn.

Zieglmaister. Ain Rockh, 4 ellen Reiterfarb.

Weyermaister, ainen Reitenfarben Khämblen Rockh, sambt der farb.

Den Khnechten in der Stathaus vnd auch dem Jorg Roßknecht In Haldhausen yedem ain Rockh mit der farb.

3. Figur Corporis Christj.

Anordnung der Figur In den Vmbgang Corporis Christj.

Alt Testament.

Vischer. Erschaffung der Welt.

Schäffler. Adam vnd Eua.

Flosleut. Abel und Chayn.

Khistler. Die Archa Noe.

Maurer. Das Opfer Melchisedech.

Dräxl vnd Permenter. Abraham mit den dreyen Ennglen.

Obser. Den Ausgang Lott vnd Sodoma.

Zimerleut. Abraham vnd Ysaac.

Nadler. Ysaac, Rebecca vnd Jacob.

Wagner. Jacob mit der Laytter.

Hafner. Moyses mit dem prinnendenpusch.

Pader. Moyses Ruedt.

Hueter. Das Osterlamb.

Irher. Der Enngl mit der prinnenden Seyl.

Vnndermetzger. Dir nacheylung Pharaonis durch das Rotmeer.

Ledrer. Moyses mit der rueten als Er an stain shlueg.

Schmid. Moyses mit den 10 gepoten.

Obermetzger. Mit dem Khalb.

Shuester. Aron mit der plutenden Rueten.

Färber. Mit der Erdinn shlangen.

Khoch. Mit dem weintrauben.

Salzstößl. Arch mit dem Hymelprodt.

Gürtler. Judit mit Holofernes haubt.

Parbierer. Jepte mit seiner tochter.

Satler vnd Zämmacher. Dauid mit der shlingen vnnd Goliam.

Khupfershmid. Dauid mit der Härpfen.

New Testament.

Sanct Georgen Bruederschafft.

Lebzelter. Sannt Ursulen mit Gesellschaft.

Müllner. Vermehlung Josephs mit Maria.

Melbler. Den Ennglischen grues.

Poltzmacher vnd Pogner. Die haymbsuechung Maria Irer Muemen ybers gepürg.

Thuechsherer. Die Geburt Christj.

Loder. Die beshneidung Christj.

Kürshner. Die Heiligen drey Khunig.

Kornmesser. Den liechtmeßtag.

Sayler. Die flucht vnnser frawen In Egipten.

Messershmid. Den Khunig Herodes mit den vnshuldigen Khindlen.

Gshlachtgwandter. Die hochzeit In Cana Gallilea.

Nestler. Christj versuechung In der Wuesten.

Shneider. Sannt Johannis enthaubtung.

Chramer. Haydnischweibl beim Prunnen.

Peutler. Tempel verkhauffer.

Leermaister. Mit den Khinden Im Tempel.

Siber. Das weibl im Eepruch begriffen.

Preuen. Den palmtag.

Weinschenckhen. Das Abenntmal.

Salzsenndter. Oelperg vnnd gefenngkhnus.

Shlosser. Khrönung vnd Gayslung.

Thuechmaniger. Das vrtl Pilatj.

Leinweber. Ausfierung mit dem Creuz, vnd annders bis Zum Grab.

Glaser vnd maler. Die vrstenndt.

Peckhen. Den pfingsttag.

Goldshmid. Das Jungst vrtl.

4. Verzaichnuß vnd anstöllung des gantzen vmbgangs.

Erstlich alß baldt man ain viertl vor 4 vhren die Salua Gloggen Leutten würdt, sollen alle persohnen die zw denn figurn gehörn shön geclaidt sein, vnd auf denn platzen, vnnd gassen, wo ain Jedliche hin beschiden worden ersheinen, nehmblich

Die erste parthey sollen zween auf- oder anzug nemen, bey dem Senndlinger thor daselbs am Oeckhauß, so ainem Gshlachtgwanndtner gehörig, alß dann hinder denn Meurn hinvmb, die shmalzgassen hinab, biß zue dem shöpf Prunnen.

Die verordneten Herren der ersten partheyen sein: Christoph weissenfelder, vnd Paulus Rambsauer. Die sollen Ire ersten figurn dern 15 alß zuuor stehen, von denn vischern biß auf die weißgerber der orthen zum Außzug beshaiden.

Die ander parthey von gemeltem prunnen an auf demselben plaz, vnnd dann Im haggen vnd an der prunn Gassen auch Herr Niclaß Vnger mit der Reitterey hinder den Meurn daselbs herumb sich befinden lassen.

Die verordneten Herrn der anndern partheyen sein: Joseph Haldenperger vnnd hannß Raidt. Die sollen Ire figuren alß von denn weißgerbern biß auf die miller der orthen anfiern.

Die dritte parthey. In der weitten gassen bey Sannt Anna vnd Althamer gassen, bey herrn Graven hauß sich daselbs versamblen.

Die verordneten Herrn der dritten Parthey Christoph Kapfel vnd Christoph Hörl, die sollen Ire figuren an denen orthen wie vermelt würdt, von den Millern biß auf Preu ansieren.

Die vierte Parthey. Soll an der Rörlspeckhergassen zwischen den meurn hinumb biß zu dem Neuhauser Thor zuesamen khumen.

Die verordneten Herrn der vierten Parthey Georg Heigl vnd Balthasar Anhofer, die sollen Ir letstere figuren all, dahin beschaiden.

Vnnser frauen figur so die Letster, soll am Oeckh gegen dem Zollhauß über beim neuhauser thor halten.

Der Ritter Sanct Geörg soll an Senndtlinger gassen gegen der Dult gassen yber aufgefürt werden.

Herr hannß Parth mit seinen Reittern, Trometern, Trabandten vnd 3 herolden am Rindermarckht bey dem Rabeneckh halten.

Die Stangen trager sollen In Fürstenvelder gassen sy versamblen.

Der groß Rieß sollen In das Oeckh, bey dem gewößten hoffpreu zum Auszug angestölt werden. —

Verzaichnuß der gassen die man gehen soll.

Von dem Oeckhauß bey dem senndlinger thor, die senndtlinger gassen herab, durch den Plau Aenndten thurn hindurch, die Rosengassen hinein, vber denn Platz, die Dieners gassen hinein, die vorder schwäbinger gassen hinauß, die hinnder schwäbinger gassen hinumb, die Keusinger gassen, die Neuhauser gassen hinauf, biß zue dem frl. Zollhauß, hinder denn meurn hinumb durch den Neuen gang, die Chreutzgassen, die prannersgassen, hindern Meurn hinumb, durch das schwäbinger thor hinauß, vm die gantz statt herumb, die vorder schwäbinger gassen widerumb herein, die Burkhgassen hindurch, über den Platz, vnnd letstlich In die Kirchen. —

Wie vnd waß ordten die procession anzestellen.

Erste parthey. Denn Risen am Oeckh bei der Eisenmannin preuin behausung an neuhauser gassen.

Die visher darfür hinauß, vnd allß alle figuren eine nach der anndern bieß hinab zu dem thor.

Anndere Parthey. die figurn sollen angestellt werden oben an der Chreutzgassen am Oeckh bey des Rambsauers gartten. Naher herunder In aine für die ander auf der gerechten hanndt biß zum Rörprunnen an dem obern saltzstädl.

Dritte parthey. die figurn der dritten parthey hernach bey den zween saltzstädll vorertzelter massen biß zue dem Chreutz Padt.

Vierte parthey. die Figurn von dem Chreutz padt hinauf biß an daß Oeckh biß des Zell, shneiders, hauß auf der gerechten hanndt.

Herr Niclaß Unnger soll mit seiner Reitterey hinter der meur hinvmb, vmb die zwerch an der pranners gassen herab, bis an daß. Frl. Hoff-Spithaal, allda er soll-halten geführt werden.

Der Ritter Sanct Georg soll vmb daß Frl. Zeughauß schwaiffen, vnnd In der Gassen bey vnnser frauen Gotts Ackher sein halt nemmen.

Zum Wider anzug.

Soll die hinderst figur, zu verstehen der Riß oder die vischer bey der preuin Eisenmanin hauß an neuhauser gassen widerumb hinumb, bis zue dem schwebinger thor vnndern forth ghen, vnnd alßdann In verwarth stheen so lanng biß weitterer anzug geschafft vnnd befolchen würdt.

12.

Martinus Balticus, Stadt-Poet. 1556 — 1559.

Auf Unser Lieben Frauen Freithof, steht gegen Norden hin, da wo ein enges Gäßchen zur Schäfflergasse hinabführt, ein kleines grünes Haus, das durch seine alte Bauart mit den zierlichen Halberkern und hohen Giebeln, in gutem Einklang mit der Umgebung, besonders vom nördlichen Thore des Domes aus betrachtet, ein ringsabgeschloßenes malerisches Bildchen zeigt.

Dieß Haus war in seinen vergangenen, schöneren Tagen die Münchner Dichter-Schule und zugleich die Wohnung des Stadt-Poeten. Jetzt werden d'rin Allotria getrieben; im untern Stock rechnet man das Glück der Leute in Ziffern aus, im obern Stocke aber wird von fleißigen Händen genäht und gestrickt. Die Poesie ist jedenfalls dahin! —

Wollen wir für jetzt noch einmal um drei Jahrhunderte zurück, und uns einen der ehrlichen und gelehrten Herrn Stadt-Poeten, die in jenem Haus ihr Wesen trieben, etwas näher betrachten. Ich nenne aus der Reihe dieser für Münchens Jugend so verdienstlichen Männer einen, der nicht bloß in unseren Mauern, sondern auch weiterhin einen Namen sich erworben hat, und in den Verzeichnissen der Gelehrten als Poeta laureatus oder gekrönter Dichter, aufgeführt wird.

Martinus Balticus, nach Günther*) und Kobolt**) ein

---

*) Geschichte der litterar. Anstalten in Bayern. II. p. 200, 201.

**) Bayerisches Gelehrten-Lexikon. I. p. 79.

geborner Münchner, hat uns mehrere lateinische Gedichte und Comödien, die im Druck erschienen, hinterlassen. Im Jahre 1556 am letzten Januar trat er als Poet in die Dienste der Stadt München. Was er als solcher zu leisten und zu empfangen hatte, das ist des Ausführlicheren aus dem nachfolgenden, seinem Bestallungsbriefe zu ersehen:

Martini Baldici Poetae Bestallungsbrief 1556.

Ich Martinus Baldicus Poeta, bekhenn für mich hiemit dem offen brief vnnd thue khunt meniglich, daß Ich mich ganz wolbedachtlich, freyledig vnnd vnbetrangt zu den fürsichtigen Ersamen vnnd Weisen Herrn Burgermaister, Rath, vnnd Burgern gemmainlich der Stat München mit diensten ergeben vnnd verpunden hab, Ergibe, verpflicht vnd verpind mich auch hiemit wissentlich, wolbedachtlich vnnd in kraft diß briefs auf Acht Jarlang von dato diß briefs anzerechnen. Dergestalt, daß ich solche versprochene Zeit soll vnnd will der Poetenshul zu München trewlich vnnd mit vleiß vorsteen, Auch der Jugent daselbst, sambt zwayen Substituten (auf mein selbs darlegen vnnd vnderhaltung) nach notturft vnd gelegenhait der Shuel vnd Leuf gewertig sein. Allso was ich errachten vnd befinden wierde, den Knaben vnd Jungen, so meiner Zucht vnd Lernung bevolchen werden, nutz vnd hailsam, auch zu tugenden, erbarkeit, guten Sitten vnd khunst ersprißlich, furdersam vnd erheblich zu sein. Darauf soll vnd will ich Sy mit getrewen vätterlichen vleiß vnd müglicher Bemuehung, nach gelegenhait vnd Art aines yeglichen Natur vnd aigenschaft erziehen, vnderweissen vnd lernen.

Entgegen haben mir, diser meiner obliegenden bemuehung, Dienerschaft vnd Pflicht halber, die gedachten meine gonstigen Herrn von München, Järlich vnd aines yeden Jars Insonnderhait Achtzig Gulden rheinisch in Müntz zu geben, dieselben auch auf die vier Quattember abtailen, vnd zuestellen zulassen zugesagt. Daneben auch verrer bewilligt, von Ainem yedem Burgers- oder Inwonerskind, desselben Eltern in Purgerlicher Pflicht oder shutz alhie seyen Ainen halben gulden, vnd von andern, alß deß fürstlichen Hofgesindts vnd Adls Ain halb Pfunt pfenning Münchner Werung auf yedliche Quattember Zeit erhaischen vnd ainziehen zu lassen. Als offt auch ain Kindt, wie in andern Shuelen alhie gebreuchig, ettlich wochen an der Quattember in meiner Schuel verharret, daß mir alsdann völligs Quattembergelt dauon eruolgen vnd zuesteen soll.

Item: khain andere Newe vnd bisher vngebreuchige Lateinishe Shuel angericht, aufgethan oder zehalten gestatt werden.

Verrer: So haben mir auch die gedachten mein gonstige Herren von München, mit vorwissen vnd bewilligen der Kirchenpröbst zu Vnser lieben Frawen, in derselben Vnser frawen angehörigen Behausung auf dem Freithof, so

hinaus an die Schäffler-Gassengeet, die zwen Gemach, wie ichs dann bisher' Inngehabt, sambt dem newerpauten grossen Haus auf dem freythof gelegen, zu bewonen eingeben vnd verlassen. Dauon Ich den Kirchpröbsten Järlich, allbegen auf ainen yeden sant Michelstag zu Zinß geben vnd raichen soll nemblich: von den zwayen Gemachen in der Allten Behausung, von dem größern zwelf, vnd von dem klainern, so dernegst an dem Newen Paw, zehen gulten; Mehr von dem newerpauten Haus zwelf gulden, thut alles in ainer Summe vier vnd dreyßig Gulden reinish in Müntz, vnd mit erster verzinßung des Newen Hauß auf negstkhonftig Michaeli im 57. Jar zu bezalen anzefangen. Wo ich aber vnder den zwayen Gemachen in dem allten Hauß des Ainen entraten, vnd mich mit dem ainen behelfen khunt, so soll mir der gebuerlich Zinß dauon abgezogen vnd nachgelassen werden.

Ich hab mich auch derowegen der shuldigen vnd vleissigen meiner obliegenden vnd Pflichtigen bemuehung vnd vnderhaltung halber angeregter Poetenschuel verrer bewilligt: wouerr an sollichem thun die versprochen Zeit bei mir Mängl, vnfleiß oder versaumbnus der Jugent vnd dergleichen vrsachen erfunden wurden, darum ich, oder ain Jeglicher meines Amts vnd diensts billich geurlaubt werden möchte, daß mich alsdann die mergedachten meine Herrn von München, meines diensts zeurlauben befuegt sein, Ich aber denselben wider Iren willen die Acht Jar abzekhündigen, oder mich zeledigen nit macht haben soll. Allerding Erbar, trewlich vnd on geuerde.

Deß zu Vrkhunt vnd beuestigung hab ich meinen gonstigen Herrn von München den brief gegeben, der auf mein vleissigs erbitten besiegelt ist mit des Ersamen wolgelerten Martin Gruber Stattshreibers alhie Insigl. Hab auch die Sigelbittung bezeugt mit aigner handt vndershrift, vnd daneben mein gewondlichs Pettshaft hiefürgedruckt.

Geshehen zu München auf den letzten Tag Monats Januarij, fünffzehnhundertsechsvndfünfzig Jar.

Nach dem Wortlaut dieses Briefs hatte sich Balticus auf 8 Jahre der Stadt-Poeten-Schule zu München vorzustehen verpflichtet; aber kaum den dritten Theil dieser Zeit scheint er wirklich in Diensten gewesen zu sein. Religiöse Meinungs-Verschiedenheit mag an seinem früheren Scheiden aus unserer Stadt die erste Ursache gewesen sein.

Was Lipowsky, in seiner Geschichte der Schulen*), schreibt, als sei Balticus auf Befehl Herzog Albert V., weil er die neue Lehre Luther's seinen Schulkindern beizubringen versucht habe, mit

*) p. 176 in d. Note.

Ruthen aus der Stadt gepeitscht worden, entbehrt alles urkundlichen Nachweises. Ich finde sonst nirgends davon eine Andeutung; im Gegentheil scheint Balticus, durch die damaligen strengkatholischen Gesinnungen in München, die mit seinen eigenen Ansichten nicht übereinstimmten, bewogen worden zu sein im Einvernehmen und mit Zustimmung des Magistrates dahier, und in allen Ehren aus seiner Vaterstadt zu ziehen.

Als sicherstes Beweismittel meiner Behauptung theile ich hier den Hauptinhalt des noch vorhandenen Briefwechsels, der seinethalben zwischen den Städten München und Ulm geführt worden ist, mit „Fürsichtig, Ersam vnd weyse, besonnder guten freund" schreibt der Rath zu Ulm an den zu München: „Wir geben Euch hiemit freundtlich zu vernemen. Nachdem der Ersam vnd wolgelert Magister Martinus Balticus, geweßner Rektor Eur Weisheit Lateinischer Schul zu München, diser tagen alhie in vnser Statt gekommen, deß vorhabens, wie wir verstendigt, seinen weg vff Tübingen zunemen, daß er Inn ain freundliche Confabulation vnd gespräch mit ettlichen vnserer bestöllten herrn Doctorn, als Theologis, Rechts- vnd andern gelehrten gerathen, von wölchen er, vnder anderm bericht worden, daß das Lateinisch Schulmeister-Ampt alhie dieser Zeit vaciere vnd ledig stee, darauß letzlich souil eruolgt, daß wir vns nach ettlichen gepflogenen handlungen mit Ihme eingelassen, vnd Ihne zu ainem Preceptor vnd Schulmaister der Suprem oder öbersten Classis alhie bestöllt vnd angenommen haben.

Dieweyl wir Aber vermerkht, daß er vielleicht in kurtz, wie wir am liebsten sehen wollten, von E. W. nit wol oder füglich abkhommen mag, So Ersuchen vnd bitten wir E. W. gantz freundtlich und hochfleyßig, Sie wöllen vns hier Innen disen freundlichen willen erweysen, daß Sie Ihme vergonnen, Sobald vnd zeytlich es Immer sein khann, Alher bey vns Aufzuziehen, In sonnderm fleyßigem Bedenkhen, daß die Schul alhie vaciert, diser Zeyt nit versechen, vnd die lieb Jugent an Disziplin, Zucht vnd lehr treffenlich verabsaumpt wirt. etc. Datum Ulm den 10. Nouembris 1559."

In einem andern Briefe vom 2. December desselben Jahres erkundigt sich die Stadt Ulm weiters bei dem Magistrat zu München, um ihres neuaufgenommenen Poetenmeisters Leumund und Kenntnisse. „Dieweyl wir dannocht gern Bericht vnd wissens haben wollten, wölcher massen er (Balticus) sich in Zeyt, Alls er E. W. Lateinischer Schulrektor vnd vorsteer gewest, bey denselben gehalten, So gelangt an E. W. vnser gantz freundlich vnd vleyssig bitt, Sie wölle vnbeschwert sein, vnns seiner erudition, schicklichkait, auch doctrin, Lehr vnd lebens halben, Vnd wie er sich bei E. W. in thun vnd lassen gehalten, oder von denselben abgeschiden, in Schrifften freundtlich zu berichten etc.“

Hierauf nun antwortete der Münchner-Magistrat unterm 9. Dez. desselben Jahres folgendermassen:

„Fürsichtig, Ersam, Weis. E. W. seind Vnser freundlich willig dienst zuuor berait. Derselben an Vns ausgangen shreiben betreffend Martinum Balticum vnsern gewesten Rector vnd Präceptor der Lateinischen oder Poetenschul alhie, haben Wir Inhalts vernommen, vnd darauf fürderlich vns Ainen Andern bej der Stat beworben, damit Vir E. W. freundliches begehrn ohn versaumbnuß Vnserer hiesigen Jugent stat thuen möchten, wie wir dann vnverzogenlich darüber zu bescheid folgen lassen, wiewohl Er seinem selbs zuvor beschechnen begehren nach bis auf die Quottember Invoc. alhie bleiben sollte. Weillen wir aber doch E. W. zu dienstlichem vnd freundlichem Gefallen, Auch Ihme, Baltico zu Gunsten, dem wir von wegen seines gethreuen vleißes In Vnderweisung der Jugent, vnd seines wohlverhaltens halber zum böften gemeint, bewilligen, daß er auf jezige vorstehende Quottember Lucie bei E. W. aufziehen möge. Was Ime dann gleich dise täg begegnet, daß Ihme die geistliche Obrigkait sein verstorbne Hausfrau nit wollt begraben lassen, sondern damit (mit der Leiche) von hie hinwegkh zu ziehen ihm ein benennter termin geschaft worden, das ist Vnsers wissens khainer weltlichen durch ihn begangnen Vebel oder Vnrath halben beschechen, sondern daß sie sich der hier gebraüchlichen Altkhirchischen Religion nit allerdings

gleichheitlich erzeigt. Daß er dan verrer verfihrerischen Winkelpredigens beschuldigt worden, hat Er auf angehört fürhalten, sein höchste Vnschuldt vor Vns geboten, vnd sich nach lengs beredt vnd entschuldigt, wie wir dann achten, er werde solches bej E. W. sonderlich da er derhalben angeredt würde, wol vnd vmbstendlich zu thun wissen.

Wollten Wir auf E. W. schreiben zu freundtlicher Antwort nit verhalten. Datum München 9. Dezember a°o 1559."

Ich glaube durch diese urkundliche Darlegung der Verhältnisse sowol die Ehre unsers Stadt-Poeten als die damalige löbliche Toleranz des Magistrats gegen eine arge Anschuldigung, hinlänglich vertheidigt zu haben.

13.

Hexenprozeß 1590.

Die schöne Zeit der Hexengeschichten ist vorüber! Der Glaube daran ist verschwunden, mit ihm auch seine Folgen; und wären diese Folgen nicht zu traurig gewesen, man könnte nicht ohne Lächeln die damaligen Gerichtsakten lesen, in denen arme Unglückliche freiwillig oder gezwungen sich als „Unholde" bekannten, und eine hochweise Justitia mit der ernstesten Miene all' das wahnsinnige und verrückte Zeug mit anhörte und niederschrieb, um es als ein Denkmal ihrer Geistesgröße der Nachwelt zu hinterlassen. Tausende von alten Weibern verloren bei diesen Geschichten ihr Leben. Es brauchte nur eine Verdächtigung irgend eines gehässigen Nachbars oder eine Anzeige von Seite einer bereits processirten Hexe — und die Folter that das Uebrige, um aus dem Munde eines solchen armen Geschöpfes jedes beliebige Bekenntniß herauszupressen.

Zur Vereinfachung und Gleichförmigkeit der Verhöre waren den Verdächtigten verschiedene Fragen vorgelegt,*) von denen ich nur einige anführen will, z. B. Wer sie die Hexerei gelernt?, Ob sie

*) Nork, die Sitten und Gebräuche der Deutschen. Stuttgart 1849 p. 1108.

nicht etliche Hexen kenne? Was sie bewog eine Hexe zu werden? Wann und wo sie mit dem Teufel Hochzeit gehalten? Wie ihr Teufel heiße? Ob sie Gott und die Heiligen habe verläugnen müssen? Wie oft sie auf der Gabel ausgefahren? Wie oft sie unschuldige Kindlein hat ausgraben helfen? Wie viel sie Wetter und Hagel gemacht? u. a.

Aus dem nachfolgenden Proceß und Urtheil*), der drei Wittwen und eine ledige Weibsperson aus München dem Tode opferte, erfahren wir ganz genau, wie der Teufel aussah, wie er sich nannte, wie er sich bei den Frauen einzuschmeicheln wußte, wie man die Hexensalbe bereitet, sich dem Satan verschreibt und dergleichen mehr.

„Reginä Lutzin, shneiderin, Annä Anbacherin, Melberin, Reginä Pollingerin alle drey wittib vnnd Mitburgerinnen allhie, sambt Brigittä Anbacherin noch ledign Stands beharrliche Aussag. 1590.

Regina Lutzin, Shneiderin hat vnder anderm bekhent, wie das sy sich vngefährlich vor 30 Jahren dem Pösen feindt ergeben. derselbig sey in gestallt Aines Junglings in einem gelben Claidt, einer mittern mansleng zu nachts in Irer Camer alß Ir man nit vorhanden gewössen Zu Jer khomen, habe ein menshen vnd ein Ros fues gehabt Vnnd sy angeredt: sy sey ein armes weib, Jer man grein alleweil mit Jer, sy müesse vill laiden, Sy Soll sich ime ergeben vnnd seines willens thuen.

Er wolle sy Ir Lebenlanng nit verlassen, sonnder immerzue gelt geben. Auf solch sein begeren vnnd zuesagen hab sy sich Jme mit Leib und Seel ergeben vnnd Jme nit allain die Linckhe hañdt zu besstettiguug Jres verspruchs, soñderr auch ein Stuckh auß Jrem Leib in der Linckhen Seyten so er selbß heraus geshnitten vnd dann ein brüffl (welches ihr gewester Schneiderbueb hännsl, so an yetzundt zu Wien sey geshriben) vnnd des Jnhallts gewesen: diß brüeffl gib ich dem Teuffl, das ich sein mit Leib vnd Seel wölle sein; vnnd hernach seiner 2mall, wie auch hernach offter Thailhafftig worden, vnd sey sein Natur ein khaltes ding, wie auch die hanndt so er

*) Nach dem Malefizbuch v. J. 1590.

Ir geboten Schnee khalt gewesen, Yber das hab sy auß beuelch des Teuffels des heiligen Leiden vnnd Sterbens Christy, aller seiner Zuesagung, auch vnnser Lieben Frauen vnnd des gannzen himlischen hörs verlaugnet.

Diser Ir Buel der böse geist hab sich Vmbstbraus genannt.

Bekhennt aufenngklich, wie sy vor 20 Jahren auß beuelch des Besen feindts auf dem gotzackher vorm Senndtlinger thor ein vnschuldtigs khindl, so nit Recht auf die welt geboren worden außgraben dasselbig dem Teuffel, der vor dem gotzackher gewardt, geben, welches er alls pald einthaills vnnder dem freyen himel gesotten, vnnd ein salben daraus gemacht, daruon er Ir ein zimbliche große Bixen voll zum außfahren geben, hab auch ein Thail daruon essen müessen. den Ybrigen Thaill des khindts haben sy in Irem Hauß gesotten vnd mit einannder gessen.

Die Salben sey wässerig, zäch, vnd wasserfärbig gewesen, darmit sy sich zum Ausführen An hännden vnnd augen Schmieren müessen. —

Anna Anbacherin, weilendt Marthin Anpachers gewesten Melber vnnd mitburgers hinderlassene wittib, bekhendt wie das erstmalls vor 3 Jahren der böse feindt in gestalt eines mans zu Ir in Irer khuchel khomen vnd begert seines willens zu pflögen. Dessen ansuechen vnd begeren sy Stadt gethon vnnd sich Ime mit Leib vnnd Seel ergeben auch zu besstettigung desselben die Rechte hanndt gegeben, vnd er Ir die Linkhe hanndt, welche wie ein holz vnd mehr khalt alß warm zugreiffen gewesen, gereicht, Ime auch ein Fazelei*) geschennkht.

Auf ferner des bösen feindts begehren hab sy des Christlichen glaubens, vnd aller guettath daruon herrürendt verlaugnen müessen, vnnd das sy aller dienst gottes Müessig gehen vnnd allain bej Ime Satan bleiben well.

Der Bese feindt hab sy Clefle genañdt.

*) Schnupftuch?

Regina Bollingerin, vermelt das vor 15 oder 16 Jaren, Alls sy bey herrn hannß Jacob Fugger hanß Pflögerin gewesen dem Teuffel mit Leib vnd Seel ergeben vnnd alß paldt auf sein begeren Gottes verlaugnet.

Ir Buel hab sich Ragenörl genañdt.

Brigitta Anpacherin, bekehnt wie das vor 4 Jahren, alß sy Ainß nachts in der Stuben ligen müeſſen, Sey dazumall der Pese feindt in gestallt eines hanndtwerchs gesellen so selbiger Zeit bey Irem Schwager gearbet In der nacht umb 11 Vhr für Ir thür thür khomen vnd ankhlopfft, denselben eingelassen vnnd auf dises begern seines willens gepflogen, habe sich dise Nacht mit Jme Laider dermassen so weitt eingelassen das sy sich ime mit Leib vnnd Seel zu aigen ergeben, vnnd auf sein begern verlaugnet aller guetten Christlichen werckh, auch aller heyligen gottes das derselben fürbitt Ir nimermehr zu hülff khumen solle, nicht weniger auch das hochwürdig Sacrament vnd der heiligen dreifaltigkait widersagt.

Ir Buel Teuffel hab sy Fibes genañdt."

Vrtl.

Nachdem hieuor meniglich bewißt, was massen daß greulich abscheulich Laster der Zauberey vnnd Herenwerchs In allen sowol geistlich als weltlichen Rechten, sonderlich aber in des hl. Reichs Constitutionen vnd Kaiser Carols des fünfften Peinlicher Halsgerichtsordnung verbotten, Wann aber die Edlen, Ehrnvesten, fürsichtigen, Ersamen vnd weisen herrn Burgermaister vnnd Rath der fürstlich haubtstatt München Alles dasjenige waß zu erettung der ehr gottes auch zur außreittung böser und schedlicher leuth gehert, nach Ir frl. gl. vorgelaister Pflicht solliches zethuen sich schuldig erkhennt, sunderlichen aber disem obbmellten vber alle andere verfluechte Laster, weill dasselb ohne das auß verhengnus Gottes bey disen khumerlichen, mieseligen vnnd verruchten Leuffen vaßt gemain, zu weitt einreissen will, bey Zeiten gern gewertt sehen wollten, vnd aber gegenwerttige allhie yederman für augen gestellte Personen mit Namen Regina Lutzin, Anna Anbacherin, Regina Pollingerin vnd Brigitta Anbacherin, In die Plindhait auch vergessenheit der ehrn gottes, der Lieb Ires negsten vnd Irer selbs dermassen gerathen, daß sie sich demselben Laster vnderwürffig gemacht, dem Laidigen Sathan aines Theils vor vielen Jaren mit leib vnd seel vnd guet sein aigen ergeben, verschrieben vnd mit deren bluett bestettigt, daneben auf sein begern, aller Christlichen werkh, der heilligen Gottes, vnd des ganzen himlishen Hörs

verleugnet; darybey auch vergiffte Teüfflische Salben von Jme genomen, mit des Pösen hilff mermallen vber veldt vnnd In vnderschiedliche weinkheller außgefahren, Vnd in Summa solliche händel gefürt, Die nit alle zu verzelen, wie sy dann solliches mit Allen Vmbstenden peinlich vnnd güetlich ausgesagt vnnd bekhennt,

Also vnd hierauf haben die Edlen, weisen Herren Burgermeister u. Rath der fürstl. Haubtstatt München dise vor augen fürgestellte 4 weibs Personen, das jenige waß die Rechten vermügen ergeen zelassen bevolchen, darauf dann vnd zu gehorsamster diser Volge, Irer Weishait meiner günstigen vnd gebietenden Herrn,

Erkhenn ich Christoph Remhouer zu vattarshaim vnd haßlbach, der Zeit geschworner Stadtoberrichter zu München mit Vrtl vnd Rechten, daß dise vorernannte 4 weibspersonen ihrer bekhenten hexerey vnd Ybelthaten halber, die auf die Zauberey statuirte Straff des Feurs wol verdient In erwegung aber Ires hochen alters, auch auf genedigiste Intercession vnd fürbitt hocher gefürster Personen, sollen alsbald an gewonlichen ortt der gerichtsstatt gefüert vnd daselbst mit dem Strang vom Leben zum Todt gericht werden, doch sollen volgends ihre Cörpel verprendt werden.

Publicata et executa est haec sententia die ij Mensis. Julij. Anno. 90.

14.

Die armen Siechen auf dem Gasteig. 1293—1570.

Wenn nicht schon früher, doch gewiß so ziemlich gleichzeitig mit dem heil. Geistspitale zu München, entstand das noch jetzt bestehende Leprosenhaus „am Gasteig", *) auf der rechten Isaruferhöhe ausserhalb München.

Dr. Bauer **) setzt den Ursprung dieser Anstalt in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, und nimmt als deren erste Bestimmung die einer Herberge für Pilger an, wie solches von dem heil. Geistspitale in seinen ältesten Zeiten auch wirklich erwiesen ist. Schon zu Ende desselben Jahrhunderts erscheint das Haus als ein Spital für Aussätzige (leprosi) oder Unheilbare überhaupt, die man um sie

*) Der bereits erwähnte Namenforscher Professor Gotthard erklärt den Namen Gasteig: Das Gasta ist ein Hohlweg, der auf eine Anhöhe führt. (Dessen Lyzeal-Propramm p. 21.)

**) Grundzüge der Verfassung rc., p. 200 und ff.

von den Gesunden abzusondern, und Ansteckung zu verhüten um Gotteswillen aufnahm und pflegte.

Fromme Leute schenkten „den armen sunder siechen Menschen auf dem Gastey enhalb der Yser" wie die Inwohner dieses Spitals in den ältern Urkunden genannt werden, reichlich. Schon 1293 erhielten sie von einem Münchner Bürger, Ulrich Eisenmann, einen Hof zu Trudering *); 1295 verschaffte ihnen Herzog Rudolf von Bayern 1 Pfund Ewiggeld **), und in den Jahren 1315—1342 schenkten Bürger der Stadt und Edle vom Lande, wie unter andern sieben Ritter von Eisenhofen zugleich, Höfe und Grundstücke in Brunnthal, Zamdorf, Grannsprunn, Haidhausen, Perlach u. a. O. zu dem Siechhaus. ***)

Im letztgenannten Jahre ****) erließ Kaiser Ludwig sogar einen offenen Befehl an alle seine Vizdome, Amtleute und Richter, darin er ausspricht, daß er die sondersiechen Leute auf dem Gasteig bei München, und ihre Sammler und Boten unter seinen besondern Schirm und Schutz genommen, und ihnen überall in allen Kirchen und Pfarren zu fordern und zu bitten erlaubt habe.

Die erste Organisation erhielt die Anstalt im Jahre 1316 durch Aufstellung einer Haus-Ordnung für dieselbe. Damals scheint das Stift Freising noch mehr oder mindere Berechtigung zur Theilnahme an den Angelegenheiten dieses Spitals gehabt zu haben, denn die angeregte Hausordnung wurde vom Rathe der Stadt München in Gemeinschaft mit dem Chorrichter des Domstifts Freising erlassen. Nach und nach kam die Anstalt ganz unter magistratische Verwaltung und Botmäßigkeit, wie sie dermalen auch noch besteht. (Abgebrochen 1861! Jetzt: [illegible]!)

Es liegt gegenwärtig ausser meinem Willen und Kräften eine Geschichte des Spitals am Gasteig zu schreiben. Die wenigen geschichtlichen Anhaltspunkte aber glaubte ich hier vorausschicken zu müssen, um der nachfolgenden Urkunde vom Jahre 1570 die nothwendige Grundlage zu geben.

*) Urkunde im „Archiv der Stiftungen."
**) Bergmann, Gesch. von München. Urkundenbuch p. 32.
***) Urkunden im genannten Archiv.
****) Gegeben zu München am St. Walburgsabend 1342. Urkunde ebendaselbst.

Nicht ohne Theilnahme wird der Leser diese Anordnungen und Sätze nach genauerem Augenschein weglegen. Die fürsorgenden Bestimmungen zum Besten der Armen sowie die strengen Gesetze und Strafen zum Nutzen des Publikums, die polizeilichen Anordnungen in Bezug auf den Umgang der Siechen mit Gesunden, die Feststellung der Tracht und Kennzeichen derselben, die Sorge für ihr leibliches und geistiges Wohl, — das Kleinste und Größte nicht zu vergessen — das Alles wird dem Leser ein befriedigendes Bild jener Zeit, und einen sichern Blick in ihre Verhältnisse „der Armen Sondersiechen" gewähren.

Sätz und Ordnung

der Armen Siechen Leut auff dem Gasteig widerumb auffgericht vnd gepössert Anno 1570.

Zu wissen. Als nach der Geburt Jhesu Christ; vnnsers Heilands 1316 Jare, durch den Erwirdigen Herrn Chorrichter des Tumbstiffts zu Freising vnnd ainen Ersamen Weisen Rath in München, den Armen Sundersiechen Leutten auff dem Gasteig am Yserperg bei München, Sätz vnd Ordnungen gegeben vnd zehalten gepoten worden, nach Jnnhalt eines solchen Briefs, vnder obernannter beder Obrigkhaiten Innsigeln ausgangen; Aber solche gepot vnd Ordnungen bey den Inwonern des Siechhaus am Gasteig gar in vergessen khomen sind; Vnnd dieweil sich auch die anzal der Siechen Leut yeziger Zeit vastmeert, vnnd damit vnder Jnen guete Christenliche Zucht vnd Ordnung erhalten werde. — So hat ain Erneuester Weiser Burgermeister vnd Rath zw München den Hochherrn beuolchen bey vermaydung ernstlicher vnd vnachlessiger Raths Straff ob nachvolgender Ordnung alles vleiß zehallten, Laut ains sundern brieffs vnder gemainer Stat Insigl derwegen ausgangen, des Datum stet den 14. January Im 1570 Jare, nachuolgender massen:

In dem Namen der Heiligen Dreiualtigkhait Amen.

Erstlich sollen die zwen Hochherrn, so den Armen Siechen leuten auf dem Gasteig yezt vnd hinfüron von einem Rathe zu München gesezt vnd verordnet werden, aus der gantzen versamblung der Siechen Menschen, so Ir pfrienndt Im Hauß haben, nach Irem guetbedungkhen almalen ainen Mann zu ainem Hausmaister erwölen, vnd ain Weib zu ainer Hausmaisterin, die ainen erbarn zichtigen Gottsforchtigen wandl fueren vnd klueg sein. Dieselben zwo personen sollen alle Ding was Ir gemain zu dem Hauß gehört vleissig bewaren, auch guete anordnung thuen, damit alle Ding In der Forcht Gottes mit gueter Vorbetrachtung, nach des Haus nutz vnd notturft gehandlt vnd gehalten werde, demselben Hausmaister vnd Maisterin sollen alle Sieche Haus-Khinder, auch ihre Diener vnd Dienerin folgen, vnd Irem beuelch mit vleiß nachkhomen; wer aber darwider thet, der soll darumb gestrafft werden nach dem buelch der Hochherrn.

Zum andern. Wenn man ain Siechs Mensch In das Siechhaus auf- vnd einemen will, soll man Jme In Beisein der Leut, so für dieselb person pitten, dise Sätz vnd Ordnung nach lengs fürhalten vnd verlesen, damit das Siech Mensch zuuor wisse, was es thuen vnd lassen soll. Wer aber solche ordnung nit halten wolte, oder auch nit peten khundt, der soll gar nit eingenomen werden.

3. Ain yedes Siechs Mensch soll haben einen Mantl Schwartz oder Grab. Er soll auch mit khainer andern farb vnterfuetert sein, dann mit Schwartz oder Grab, fein Erbar gemacht, nit zu khurtz, auf beden Arlen offen, fornen vnder dem Khynpaken zue, mit nichte verprämbt, sondern schlecht*), wie von alter herkomen ist.

4. Desgleichen soll es auch mit den andern Claidern alles aufs schlechtist vnd Erbarist gehalten werden. Wer oder wölche person, Sy sey Jung oder Alt. Man oder Weib, solches ybertridt, dem sollen die verpotnen Clayder von Irem pfleger genomen, vnd dem Hochherrn angezaigt werden.

5. Khain Siechs Mensch soll macht haben von dem Siechhaus, oder In die Stat zegeen, one Erlaubnuß des Hausmaisters oder Ires pflegers. Wer solches yberfert, dem soll sein pfriendt acht tag aufgehebt werden vom pfleger.

Wann aber ein Siechs Mensch mit erlaubnus in die Stat khomt, so soll es, so Immer müglich, aufs wenigist vnder andern gesundten leuten vmbgeen, auch In khain Wein-, pier-, Met- oder andere Heuser eingeen, von essen oder Trinkens wegen, sondern sein Geschäfft vnd beuelch fürderlich ausrichten, auch gar aus Niemands, vnd besunder aus khaines Gesundten, Shissel vnd Geshirr weder essen noch tringken, sondern die Gaben In sein aigen Gefäß oder Geshirr empfahen, vnd aufs förderlichst wider heimkhomen. Wer das nit thät vnd ybertridt, dem soll die pfriendt zum ersten mal acht tag, zum andern mal Vierzehn tag, vnd zum dritten mal ain Monat lang aufgehebt werden, vnd soll darzue, so er das Gepot zum drittenmal yberfahren hat, drey tag In der Stuben vor den andern an der Erd essen.

7. Wär aber das verprechen so groß, daß ain Siechs Mensch In ainem Wierdts Haus oder anderstwo mit gesundten Leuten geessen oder Trungken hett, oder sunst trungkhen haimkäm, oder ybernacht aus dem Siechhaus läge, das soll zestundan den Hochherrn angezaigt werden, damit ain solches vngehorsam Mensch nach Irem guetbedunkhen, darzu auch mit der Kheychen gestraft werden. Es sollen auch die andern Siechen Leut im Haus, die solches wissen und nit anzaigen, von den Hochherrn gestraft werden.

8. Khain Siechs Mensch soll yber Landt vom Hauß ziechen, es sey zu seinen freundten, auf Kirchweyhen oder In andern geschäfften, one Vorwissen vnd erlaubnus der Hochherrn.

9. Wann Jme aber erlaubt wierdet, soll es khain andere dann Siechenklaider vnd seinen Mantl oberdarüber, wie es dann allhie hat, tragen, auch

*) einfach.

sein eigen löffl, Schissl, Tringkgeschirr und ain probmesser haben, auch ain Klöpferle am Halß hangend, tragen offentlich vnd nit verporgen, Jedoch nit damit petlen, Damit Jedermann sehe, daß die person Siech sey, Vnnd soll In allwege gar aus khainem andern, dann aus seinem aigen geschierr mit gesundten Leuten weder essen noch tringken, auch auf khainem Bett ligen. Wer aber solches wenig oder vil yberfert, der soll nach gestalt seines Verprechens, In der Kheychen mit Wasser vnd probt gestrafft werden.

10. Die Siechen sollen khain Waffen oder andere Wehren, weder im Haus noch yberlandt bey Inen tragen, dann ain schlecht probtmesser an der Gürtl hangend, offenlich.

11. Welcher Siech Mensch schwört bey Gott, seynem Leyden, Wunden, Sacramenten, oder bey der Mueter Gottes, der soll für yedes mal zwen Kreutzer In die gemain Püchsen geben, oder denselben tag noch vor essen, es sey vor oder nach mittag, in der Stuben vor den andern Siechen allen, auf seinen Khnyen drey Vatter unser, drey Aue Maria vnd ainen glaubin laut peten. Wer das nit thuen wolt auf anreden des Hausmaisters oder pflegers, der soll von den Hochherrn in der Kheychen mit Wasser vnd probt gestraft werden.

12. So Man oder Weib vnzichtig ist, oder vnkeusch wort oder werkh treyben, dem soll die pfriendt ain Monat lang aufgehebt werden, darzue soll Er die Vier freitag Im selben Monat mit Wasser und probt fasten, vnd vor den andern Siechen leuten allen im Haus, das probt In der Stuben offenlich an der Erd essen, damit er sich hinach pössere.

13. Wann sich aber ain solcher Mensch von solcher Straf nit pössern, vnd hinach wider vergessen thet, oder sich Inn oder ausser des Siechhaus verheuraten wurde, der soll zestundan von dem Haus abgeschiden sein, und nichte dann seine Clayder mit Jme hinaus bringen. Das Petgewanndt soll bey dem Hauß beleiben, vnd dieselben personen sollen hinfüron auch gar khain Herberg mer In dem Haus haben, Sy khomen wann Sy wollen.

14. Es soll auch khain Siechs Mensch nichts von seiner pfriendt oder Almuesen, so Jme aus dem Haus wird, weder verkhauffen, schengken noch vergeben, sonder Alles bey dem Haus beleiben lassen.

15. Die Siechen Man sollen besunder In Jr Stuben wonen, fein Erbar vnd still, auch die Weiber besunder In Jrer Stuben, fein Erbar, Zichtig vnd still.

16. Es sollen die Siechen Im Haus alle Monat an ainem freitag vormittag ain Capitl halten, Vnd wie Sy in das Haus einkhomen sind nacheinander, der Haus Maister vnd Maisterin aber In der Mitt sitzen. Vnnd was der merer Tail vnder Jnen erfindt vnd für guet achtt, das zu pössern oder zu strafen sey, das soll gehalten werden. Wer die Versambtlung im Capitl one Eehaft versaumbt, der soll yedes mals zwen Khreutzer In die gemain Püchsen geben vnableßlich.

17. Vnd Wer Im Capitl one erlaubaus des Hausmaisters redt, Ehe die

frag an Jne khumbt, der gebe zum ersten mal ain Kreutzer, zum andermal zwen Khreutzer, vnd zum Drittenmal drey Khreutzer Jn die gemain püchsen.

18. Niemand soll khain Spil thuen, auch weder Tantzen, Springen noch singen, es seyen Hauskhinder oder frembd. Wer das ybertridt, den soll der pfleger straffen: Nemblich ainem Hausſkhindt sein Pfrindt acht tag lanng aufheben, vnd ainem frembden ain halb Jar das Haus verpieten.

19. Wer dem andern Jm Siechhaus drohet oder schlägt, dem werde sein pfriendt ein Monat lang aufgehebt, vnd ainem fremden die Herberg auf ain Jar oder noch lennger verpoten, nach gestalt seines verprechens.

20. Wer etwas im Haus entfrembdt, das aines Kreutzers werth ist, dem heb man sein pfriendt auff Vierzehn tag, vnnd eß drey tag vor den anndern Siechen in der Stuben auf der Erdt, thuet das ain frembder, dem werde die Herberg verpoten.

21. Die Siechen Leut im Haus sollen gar khain Gotsdienst in Irer Khirchen one Ehafft oder redlich Vrsach versaumen, soonder alle mal dabey sein daselbst vnd am Morgen wan Sy auffsteend, am abent so Sy nidergeen, vnd auch vor vnd nach dem essen vleissig betten.

22. Alle freitag, wann die Siechen Jr Capitl halten, soll der Pfleger in beisein der Siechen alle Jr Ordnung vnd Sätz vorlesen, vnd Jnen beuelchen, daß Sy für die Stiffter Jhres Gottsdienst vnd Allmuesen Gott den Allmechtigen treulich bitten.

Um desswegen soll er alle Jahr auff weinechten von den Hochherrn zu Lon empfahen Ainen Gulden.

23. Desgleichen auch sollen yetztbemelte Sätz vnd Ordnung alle Quottember vor der Peycht durch den Priester, der die Armen peycht hören will, den armen allen samentlich miteinander nachlengs vorgelesen, vnd dabey vleissig vermandt werden, damit Sy für die Stiffter Jrer Allmuesen, Mal und Spenden, für all abgestorben Sieche Menschen, vnd sunderlich für all Christlich fürsten vnd fürstinnen des Löblichen Haus zu Bayrn, für ainen Ersamen weisen Rath, auch ihre Hochherrn vnd all gelaubig Seelen treulich pitten vnd petten.

Vmb deßwegen soll dem Priester, so er das verricht, Jerlich auf Weihnechten von den Hochherrn ain halber Gulden gegeben werden.

24. Ain yedes Siechs Mensch, das Jm Haus stirbt das sollen Sy nach Christlicher Ordnung begraben vnd besingen lassen, auch alle tag bis der dreissigist füryber vnd verricht wierdet, Gott den Allmechtigen für dieselb person Treulichen bitten.

25. Was dann ain Siechs Mensch, das Jn dem Haus gewesen ist vermag, vnd nach seinem Absterben verlassen hat, das soll on alles mitl Jnn vnd bey dem Haus den andern Siechen leuten beleiben vnd zuesteen, auch gar nichte aus dem Haus anderen Leuten dauon gegeben werden.

Letstlichen vnd nachdem von vilen frummen Erbarn Christlichen leuten vor lanngen vnd khurtzen Jarn vmb derselben vnd Jrer vorfaren hail wegen,

durch Gotts willen, den Armen Sundersiechen leuten Im Siechhaus auff dem Gastaig, zu merer vnd pesserer Vnderhalltung vil Spenndt, Mal, auch ander loblich gaben vnd Allmuesen gestifft worden sind, Irer dabey In gedenkhnus zu sein vnd den Allmechtigen Gott treulich für Sy bitten.

So ist demnach aines Erbarn Raths ernstliche Meinung, das zu ainer yeden Zeit der Truckhen vnd anderen malen oder gestifften Spennden vnd Allmuesen der pfleger von Stundan nach verrichtem Gotsdienst vor dem essen den Armen Siechen leuten das Gestifft gelt yberantburt, Yedoch daß die Armen zuuor niderkhnyen vnd für den Stiffter desselben mals oder Spendt, welcher vom Pfleger genannt werden soll, Gott den Allmechtigen treulich pitten, vnd yedes mals ain Andechtig Vatter vnser, ain Aue Maria vnd ainen Glauben peten. Wölcher das nit thuen wolt, dem soll weder Spend, Mal noch Geld gegeben werden.

15.

Ein Münchner Galeerensclave.

1584.

Man scheint in früheren Zeiten den Weg von München nach Lissabon nicht zu weit erachtet zu haben, um auf ihm einiger sträflicher Leute los zu werden. Der hiesige Magistrat beförderte mit Beihülfe der Herzoge alljährlich eine Anzahl von Gefangenen nach Portugal, damit sie dort ihre Uebelthaten bereuen und abarbeiten möchten. Vor der Abreise mußten die Verurtheilten einen Revers unterschreiben „daß sie weder auf dem Transport dorthin noch auf den Galeeren selbst einigen Ausweg zur Flucht ergreifen wollten, sondern solche ihre wolverdiente Strafe aushalten und ihre Uebelthaten abbüssen würden."

Im J. 1587 schreibt der Herzog Ludwig von Würtemberg an den Magistrat von München „wie es thunlich wäre, daß seine zu den Galeeren verurtheilte Unterthanen mit den bayrischen zugleich nach Portugal transportirt würden?"

Darauf antwortet ihm Christoph Schrenk, Stadtoberrichter: „Der Rath zu München habe blos die Verurtheilung zu besagter Strafe zu thun, nicht aber die Beförderung zu besorgen, das thäten die Herzoge von Bayern, bei denen hierüber die beste Auskunft zu erholen wäre."

Aus was Ursachen man in damaligen Zeiten auf die Galeeren kommen konnte, mag man aus nachfolgendem Urtheile entnehmen, das ich in den Malefizbüchern der Stadt München vorfand.

Condemnatio ad Triremes.

Nachdem vast menigklich bewust, daß sich Leonhardt Soyr, bißher gewester Weinschenkh vnd Mitburger, ein guete Zeyt hehr, aineß Gotlosen, vnd verschwendlichen lebens vnd wandls, aller Gebür vnd Erbarkheit zuwider, vnderfangen vnd gebraucht, sich vielmals beweint, gespilt, gerumort und gehabert, dadurch dann wider der hochen Obrigkheit geboth vnd verpoth, vielen hiesigen vnd auslendigen Personen, des verschwendlichen verspielens vnd voltrinckens halber, vnzuläßiger Vndterschleiff, stat gethan worden, deßwegen ain Ersamer Rath schon vor dieser Zeit durch guette, vätterliche, wolmainende Troworte gestrafft vnd von disem gotlosen leben abzustehen vermant.

Befindt sich doch durch genugsame Erfahrung daß er kurtz vor seiner Zeit, In offenlichen Pierhaüsern, hoch verechtlicher weiß wider gott vnd die heilige Meß sträflich sich versündigt, mit angedeuthen schmachreden, wie daß die Herrn Jesuiter, so oft sy die Handt ob dem Altar aufheben vnd dieselben zusammenschlagen, Im brauch haben zesprechen, biß Alles so ob dem Altar, Irer zu sein, und so baldt sy die hännd widrumb von einander thun, so sagen Sy (welches sich zeschreyben nit gebürt) Gott schlappersment, das ist alles nichts, Vnnd wann sy den letstlich das Buech küssen, so wyssen Sy nicht, ob sy daß khalb auf den hintern oder vordern Thail troffen haben; Wie Er sich dann noch weiter gegen den herrn Jesuiter shuelern vielmals vernemen lassen, wie daß man dieselben (die Jesuiter) mit ehistem Irem Verdienst nach, nach portugall auf die Galleern verschickhen werde;

Welcher Vnzeittiger reden halber, Er Leonhard Soyer zu gefenkhlichem Verhafft gebracht, vnd an ortten gestrenger frag besprecht worden, welche Er beharrlich wahr sein bekhendt vnd außgesagt,

Derwegen ein Edler, Ehrnvester, fürsichtig Ersam weysser Rath, auß Christlichem eyfer, zu schutz guetter Policey vnd straff, gedachten Soyr, An Jetzt baldt mit andern verschickten straffmässigen Gallioten, auf drey Jar lang zur Meerfarth der Galeern condemniert vnd verurthaylt.

Conclusum in Senatu die Decimo sexto Mensis Aprilis Anno etc. Octuagesimo quarto.

16.
Bürgerwehrdienst beim Landtage.
1605.

Die Feierlichkeiten bei Eröffnung eines ehemaligen bayerischen Landtages glichen so ziemlich denen, so auch jetzt noch bei dieser Gelegenheit üblich sind.

Auf den bestimmten Tag wurden alle Stände, eigentlicher deren Abgeordnete in die herzogliche Burg oder Residenz berufen, um von dort aus den Fürsten zu dem Gottesdienst in die Frauenkirche und dann weiter in den großen Saal des städtischen Rathhauses zu geleiten. Hier angekommen, setzte sich der Herzog unter einem Thronhimmel nieder, sprach einige bezügliche Worte und ließ sodann die Proposition verlesen. Diese Propositionen entsprachen den jetzigen Thronreden, wurden sofort dem Landmarschall übergeben und von dem Landschaftskanzler durch eine Dankrede erwiedert. Hierauf verließ der Herzog das Haus, die Stände aber blieben beieinander, den großen Ausschuß zu wählen.

Die gewöhnlichen Ausschußsitzungen wurden, von der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts an, in dem Landschaftshaus (jetzt Regierungsgebäude) vordem aber im kleinern Rathhaussaale gehalten; nur die größeren Zusammenkünfte, Wahlen und zuletzt die Abdankung der Stände fanden in dem erwähnten großen Saale statt.

Dieser, erst in neuerer Zeit wieder würdig restaurirt, war überhaupt lange Zeit in München der einzige zu öffentlichen feierlichen Gelegenheiten, wie zur Erbhuldigung, zum Empfang von Gesandschaften, Verpflichtung des Rathes, zur Fechtschule, zu Volksversammlungen ꝛc. benützte Ort. Jahrhunderte hindurch auch war er zugleich fürstliches Tanzhaus, wo bei Hochzeiten, Turnieren oder Fastnachtspielen der Landesfürst nach alter Sitte den Vortanz mit der Tochter oder Hausfrau eines Bürgermeisters that. Noch heutzutage hängen die Wappenschilder aller Fürsten der damals bekannten Welt, sowie die der hoffähigen altbayerischen Adelsgeschlechter in bunter Reihe an seinen Wänden umher. *)

*) Siehe: Das Rathhaus in München. Malerisches Bayern Bd. III.

Um aber nach dieser Abschweifung wieder auf den Landtag vom Jahre 1605 und auf die Dienste, die unsere Bürgerwehr dabei zu versehen hatte, zurückzukommen, will ich, der Kürze halber, den Bericht des damaligen städtischen Hauptmannes Michael Bart, den derselbe nach geschehener Abdankung des Landtags über die Leistungen seiner untergeordneten Mannschaft an den Magistrat übergab, selbst sprechen lassen.

„Anno 1605 ꝛc. ꝛc. In gehaltenem Landt Tag, Als Ir Frtl. Drtl. Herzog Maximilian in Bayrn aufs Rathhauß gezogen, vnd die proposition gethon, haben 100 Burger in der Risstung mit khurzen yberwöhrn stehen miessen vom Rathhauß an, gegen des Häckls Eckh werts, zu Beeder seits, wie ain gassen, Mann an Mann.

Als nun die proposition für yber gewesst, vnd man abgezogen, sein die Burger glidtweiß auf das Rathhaus hinauf gangen, darundter 50, so das los gewuñen, anhaimbs gelassen, vnd durch ain Beuelchshaber mit dem Spil*) zur Stathauß gefiert worden. Die Andern 50 aber, biß auf die Spörr Gloggen ze Nachts verbleiben miessen.

Andere Täg, vndter wehrendem Landt Tag seind anfangs 50 Man, hinach aber, vnd die mehrere Zeit, allwegen 36 Mann, Allweg 3 In Ain glidt vnd zwen beuelchshaber neben her gehend, frue mit der Spörr auf- vnd zenachts mit dem Spil wider abgefiehrt, denen yedes mals bei der Stathauß abgedanckht worden.

So offt nun der Ausschuß auf dem Rathhauß gewest, sein allwegen an die Rathstiegen zu Bedseits, von Vnden an hinauf werts 20 Mann, zu Beeden saiten eingethailt vnd angestelt worden. Die ybrigen 16 Mann aber, seind an der Stiegen, auf St. Peters Freythof, obuerstandener massen angestelt, vnd zu yedem hauffen ain Beuelchshaber, Als die fürnembsten zwen Burger auß den Ihenigen Zünfften, so die Wacht selbigen Tags gehalten, gestelt wordn.

Wann nun die herrn des Ausshußs anhaimbs gangen, sein die Burger aufs Rathhaus gelassen worden, daselbs Sye Ihre Risstungen (ausser des Ringkhragens, vnd seitenwöhr) von sich gelegt, vnd

*) Mit Musik.

hinach in der Warth Stuben*) sich gewerbnt. Nach solchem haben Sye das los geworffen, welcher halbe Thail, vor zum essen heimbgangen; doch ist Jhnen yber ½ stundt nie nit vergont worden, Vnd ist allwegen Ain beuelshshaber bej ainer Parthey verbliben.

Alsdann sein die Risstungen fein ordentlich auf dem Rathhauß nidergelegt worden, sambt den Spiessen, darundter allwegen Jr drej, dieselben Ain halbe stundt verwachten miessen, (so vnder Jhnen vmbgangen), die Andern Burger aber in der Wartstuben verbliben.

Ehrliche Khurzweil in Spilen ist vnverwerth gewest, doch das Zechen genzlich abgeschafft.

Wann Fechtschuelen oben gewest, sein die Burger Jn Jhren seiten wöhren vnd Ringkhragen mit Jren yberwöhrn hinauß auf das Rathhauß gangen, vnd Ain Ring geschlossen (da anderst khain zusamenkhonfft selbigen tags von dem Ausschuß gewest). Doch haben Allzeit aufs wenigist Jr Vier die Eltisten Burger die Ristungen in der warthstuben hieten miessen.

Wann Leztlichen abgedanckht worden, sein widerumben 100 Mann gewest, vnd allwegen 5 Jn Ain glit aufgefiert, vnd die vorige anstellung gewesst, die dann samentlich zenachts vmb die Spörr abgefhiert vnd Jhnen am Anger-Platz abgedanckht worden. Auf solche Zeit, als zur Proposition vnd abdanckhen, sein 3 beuelchshaber wegen erhaltung guter ordnung gewest, der Erst vor Mir, der Ander auf die Mite vnd der drite am Endt der gemachten gassen.

Den Jhenigen beuelshabern, so Teglich oben die wacht halten miessen, ist yeder Zeit eingepundten worden vleissig ze sein vnd guete ordnung ze halten, vnd Beschaidenhait vnder den Burgern zu gebrauchen. Desgleichen ist den Burgern anbeuolhen worden, Jn abwesenheit meiner vleissig zewachten, vnd an die Spieß dapffer ze greiffen, auch fein beschaidenlich ze sein, vnd den beuelchshabern gebürnden gehorsam ze laisten.

Da aber ain oder ander burger gehabter vrsachen willen, selbsten nit wachten khünden, hat er wol ainen andern Burger an seiner

*) Jetzt der kleine Rathhaussaal genannt.

ſtatt beſtellen, oder ain Mannparen Geſellen oder Dienſtbothen ſchickhen dörffen, doch ſein die Auſgewehlte burger vor andern zur Wacht be- fürdert worden, als die ſonſten diſer wacht befreyt geweſt, vnd iſt Ainem des tags von 8 bis 10 kreutzer nach deme etwan die thelte geweſt, Wachtgelt paſſiert worden."

17.

Die Schweden in München.
1632.

Unter ſo vielen Beſuchen die München von gebetenen oder un- gebetenen Gäſten anzunehmen hatte, blieb uns der eine, den der Schwedenkönig ſamt ſeinem Anhange hier abſtattete, bis zur Stunde in lebhafter Erinnerung. Nicht als ob unſere Stadt gerade Urſache hätte das Andenken dieſer Gäſte mit beſonders rothen Buchſtaben aufzuzeichnen — es gab dahier noch weit unangenehmere und länger andauernde Beſuche — vielmehr iſt es die Neuheit und Einzigkeit, ſind es Zeit und Umſtände der ſchwediſchen Heimſuchung die für uns auſſergewöhnliche Denkwürdigkeit haben.

Zwar iſt über dieß Thema, den dreißigjährigen Krieg und ſeine Folgen für Bayern und München, bereits ſo viel geſchrieben worden *), daß es überflüßig erſcheinen möchte auch meinerſeits noch weiter darüber zu ſprechen; da ich jedoch in der alten ſtädtiſchen Re- giſtratur hin und wieder einige Notizen aus jener Zeit in Memoria- len, Rechnungen und anderen Bruchſtücken auffand, die mitunter auch noch gänzlich unbekannt ſein möchten, glaubte ich mir keine unnütze Arbeit zu bereiten, wenn ich dieſe zerſtreuten Aufzeichnungen zu einem ganzen Bilde vereinigte, um ſie dem Leſer in Folgendem wiederzugeben.

Schon geraume Zeit vor dem wirklichen Beſuch der Schweden war in München eine arge Troſtloſigkeit und Angſt. Der Churfürſt

---

*) v. Sutner, München während des dreißigjährigen Kriegs. — Sigl, Geſchichte der ſchwediſchen Geiſeln. — Eines Franziskaner-Mönchs „Bericht über die Vnruh zu München 1632" in Weſtenrieder's Beitr. VII. p. 107. — Dr. Nagler, Ein Spezimen ſchwediſcher Mannszucht. Oberb. Archiv X. p. 16.

war bei seiner Armee abwesend, die churfürstliche Familie hatte sich schon am grünen Donnerstag (8. April) nach Salzburg geflüchtet. Von allen Seiten flohen Bauersleute nach der Stadt *), um hinter ihren Mauern Schutz zu finden, und doch wußte man, daß die Befestigung Münchens viel zu schwach sei, um einem ernstlichen Angriff widerstehen zu können. Als nun der Feind, nach vergeblicher Belagerung Ingolstadts wirklich auf München anrückte, floh auch ein Theil der Bürgerschaft, und zwar der wohlhabendere, aus der Stadt, und nahm mit sich an Schätzen und Kostbarkeiten, so viel in der Eile möglich war. Auch die Urkunden der Stadt hatte man, unter Begleitung des Mühlrichters Ferdinand Ligsalz in zwei großen Fässern nach Salzburg gebracht, während die nächstgelegenen Kirchen von Ramersdorf, Perlach, Menzing ꝛc. ꝛc. ihre Kirchengeräthe und Briefschaften hieher flüchteten, wo sie dann in einem versteckten unterirdischen Gewölb des Rathhauses verborgen wurden.

Von den bestehenden Frauenklöstern waren auch die meisten Nonnen bereits Anfangs April ins Gebirg verreist „weil" (wie es z. B. vom Ridler-Kloster **) heißt) „die sorgfältige Jungfrau Muetter nit wöllen zu sehen, daß ihre keusche vnd unschuldige Taüblein sollten von den sharpfen, ainhebigen Klauen deren Unkatholischen Raubvögeln ergriffen werden."

Zwei Hauptthore der Stadt, das Schwabinger- und Sendlingerthor waren „wegen geferlicher Kriegsleuff" schon im Februar gänzlich versperrt worden, so daß man die Zollner aus der Stadtkammer das ganze Jahr über bezahlen mußte. Anbei wurden einige hundert junge Bauernbursche bewaffnet und fleißig einexerzirt, auch an den noch geöffneten Thoren zur Wache vertheilt; die Bürger der Stadt scheinen aber vor diesen Leuten beinahe ebenso viel Angst gehabt zu haben als vor dem erwarteten Feinde, denn der Magistrat ließ durch wiederholte Mandate öffentlich das strengste Gericht gegen „die Stationier vnd herrenlosen gsindl" ausrufen.

Ende April mußten sich bereits schwedische Vorzügler in der

*) Am 3. April waren bereits über 2000 fremde Bursche hier.

**) Gedächtnuß des Klosters St. Joannis auff der Stiegen. p. 68.

Gegend gezeigt haben, weil um diese Zeit eine Abtheilung Zimmerleute und Tagwerker bewaffnet an den Zimmerstädlen, Abläßen und an der Länd aufgestellt wurden „wegen der straifenden Soldaten Wach zu halten.“

Bald darauf ließ der Magistrat alles Holzwerk an der untern und obern Länd, und den Vorrath der Stadt an Brennholz (gegen 300 Klafter) durch Stadthaus- und Lohnfuhren hinter die Mauern beim Angerkloster hereinführen und daselbst aufrichten. — Auf die Thürme verordnete er doppelte Wächter, ließ gegen Ende April sogar sämmtliche Stadtthore sperren, und that überhaupt sein Möglichstes, den zu erwartenden Ueberfall nach Kräften unschädlich zu machen.

Endlich am 8. Mai Abends kam die Nachricht, der Schwedenkönig sei in vollem Anzug gegen München. Die Verwirrung über diese, eigentlich schon seit längerer Zeit voraus denkbare Botschaft, war grenzenlos. Als einen triftigen Beweis dafür will ich nur den Umstand anführen, daß vom bewußten Tage an bis zum 12. Juni, also mehr als ein Monat lang, keine einzige Einschreibung in die Kammer-Memoriale mehr stattfand, und erst nach diesem Tage zurückgreifend die vorgekommenen Ausgaben vielleicht nach dem Gedächtniß, oder mündlicher Angabe aufgezeichnet wurden. Der Kammerschreiber und die Kammerer scheinen in diesen Tagen völlig rathlos oder vielleicht auswärts zu viel beschäftigt gewesen zu sein, um sich ihres Amtes weiter besorgen zu können.

Der französische Gesandte am kurbayrischen Hofe, St. Etienne, allein war es, der im Augenblick der Gefahr die nöthige Geistesgegenwart und zugleich eine lobenswerthe Aufopferung für unsere Stadt bewies. Er reiste dem König entgegen, traf ihn zu Freising, und bat um Schonung für München.

Dieser jedoch wollte davon nichts wissen, zeigte sich auch sehr erstaunt und erzürnt, daß ihm von hier nicht schon Abgeordnete entgegengeschickt worden seien; er habe solche 8 Tage lang in Mosburg vergebens erwartet; da sie nicht erschienen waren, fürchtete er einen Hinterhalt und hatte sich entschlossen, geraden Wegs München anzugreifen.

Den nächsten Mittag aber schon kamen, auf Andringen St. Etienne's zwei Bürgermeister der Stadt, Friedrich Ligsalz und Ferdinand Barth, nebst dem äußern Rathe Paulus Parstorffer und dem churfürstl. Rath Kütner, an das Hoflager des Schwedenkönigs, und baten um Gehör. Dreimal wurden sie abgewiesen, endlich aber doch vorgelassen, und es ward ihnen zugesichert, daß München mit Mord, Brand und Plünderung verschont bleiben solle. Das geschah am 15. Mai zu Freising.

Tags darauf kamen die Abgeordneten wieder gen München. Ihnen folgte auf dem Fuße die schwedische Armada.

Am 17. Mai 1632 (es war an einem Montag) um Mittagszeit hielt Gustav Adolph, der Held des dreißigjährigen Krieges, in der Hauptstadt seines größten und eifrigsten Gegners, des Kurfürsten Maximilian von Bayern, als Sieger und Herr seinen Einzug. Zu seiner Seite ritten der ehemalige Churfürst, jetzt Pfalzgraf Friedrich, des bayrischen Maximilians Vetter und erbitterter Feind, dann Pfalzgraf August von Neuburg, die Herzoge Wilhelm und Bernhard von Weimar, der berühmte General Horn und viele andere ansehnliche Feldherrn und Kriegsleute. Die Leibwache bestand in einem schwedischen Reiterregiment und dem hebronischen Regiment zu Fuß. Der Zug war durch das Isarthor das Thal herauf gekommen und wendete sich von da zur churfürstl. Residenz, in der der König mit dem Pfalzgrafen Friedrich sein Quartier aufschlug.

Alsbald wurden die Wachen von Schweden besetzt, von denen ein Trupp auf dem Marktplatz gelagert war, der größere Theil aber ausserhalb der Stadt sich festgesetzt hatte. Die Bürgerschaft wurde entwaffnet, dagegen zu den städtischen Gebäuden und Klöstern Schutzwachen geordnet. Es ward sogar der ganzen Stadt insgemein eine schriftliche Salua guardia schwedischer Seits gegeben, die zur größern Sicherheit zweimal copirt und vom Stadt-Unterrichter vidimirt werden mußte.

Die feindliche Mannschaft wurde schon nach Verlauf weniger Tage einquartiert und an jeder Hausthüre der Name des Soldaten mit Kreide angeschrieben. Der Magistrat ließ durch verschiedene Aus-

rufungen verkünden, was ein Bürger dem Soldaten im Quartier zu leisten habe; item daß die Bäcker Kommißbrod backen sollten; ferner, daß es jedem Einwohner bei Strafe verboten sei, etwas von den Soldaten zu kaufen, und anderes mehr.

Am 19. Mai wurde der gesammten Bürgerschaft vor dem Stadthaus am Anger kund gethan, daß der Feind als Brandschatzung von der Stadt München dreimalhundert tausend Reichsthaler verlange. Den Klöstern wurde dasselbe Begehren in einer Versammlung bei den Jesuiten eröffnet.

Allgemein war die Besorgniß unter den Leuten ausgesprochen, man fürchte eine solche Summe nicht zusammenbringen zu können; doch that jeder sein Höchstes. Wäre das Register der einzelnen Beiträge noch vorhanden, wir würden gewiß daraus nicht wenige Beispiele von Bürgerehre und Aufopferung auffinden können, so aber ist dieß Buch leider (bis auf den Einband) verloren gegangen, und es bleibt mir nichts übrig als die schon an anderen Orten vorgeführte Nachricht zu wiederholen, daß Arm und Reich, Männer, Weiber und Jungfrauen, selbst Knechte und Mägde, kurz Männiglich, sein langsam und mühselig erspartes Schatzgeld, seine Kleinodien und Schmuckgegenstände, die Kirchen selbst ihre heiligen Geräthe und Gewänder*) auf den Altar des Vaterlands zum Opfer brachten.

Aber troz aller dieser Beisteuern, die in manchem Haus den letzten Heller aufgezehrt hatten, waren doch nicht mehr als 104,340 fl. an baarem Geld und etwa 40,560 fl. an Gold- und Silbergeschmeid zusammengebracht worden.

Der Magistrat bat beim König um Nachlaß der noch übrigenden Summe, allein umsonst. Er bat um Entfernung der drückenden Einquartierungen, da der Lebensmittelvorrath der Bürgerschaft schon

---

*) So heißt es z. B. von dem Schatz der Kirche Ramersdorf: „Den 21. Aprilis Anno 1632 haben die Khürchenpröbst zu Rämblstorf, neben dem Herrn Pfarrer daselbst, ein Trichl, darinnen der Kirchen beste Sachen, zur Stadt Camer hinterlegt, So in das Vnder Gwölb gesetzt worden. — Den 25. Mai 1632 ist aus disem Trichl zur Schwedischen rantion genommen worden: 1 vergoldte Monstranz, 5 vergoldte Kölch, 1 vergoldte Khapsen zum Chrisam, dann von Silber: 2 vnser fraun bilder, und ein silber Bild St. Barbara, so Alles zusamme gewogen: an verg. Silber: 18 Mark, 8 Loth, an weissem Silber 13 Mark 10 Loth." —

zu Ende gehe, aber auch darin wurde, wenigstens für den Augenblick, nicht willfahren.

Wie sich Gustaf Adolf persönlich in München benommen, davon sprechen die überlieferten Berichte nicht ungünstig. Wenn er auf der einen Seite auch hart und streng in seinen Forderungen war, so hatte er auf der andern Seite doch wieder so viel Klugheit oder Gutherzigkeit, dasjenige, wovon er wußte, daß es die Münchner vor Allem hoch in Ehren gehalten haben wollten, die Ausübung der katholischen Religion, auch unangetastet zu lassen. Man schlug es nicht gering an, daß der Schwedenkönig, als Ur-Kezer, die katholischen Gotteshäuser der Stadt besuchte, ja einmal sogar dem Auferstehungsfeste im Dom zu U. L. Frau mit seinem ganzen Gefolge beiwohnte. — Zu öftern Malen, wenn er durch die Stadt ritt, und das Volk sich neugierig um ihn drängte, warf er Geld unter die Menge, die ihm dann zujubelte, vielleicht ohne zu bedenken, daß dieß von demselben Gelde sei, um daß er sie selbst kurz zuvor gebrandschatzt hatte!

Im Altenhof ließ er sogar einmal, nach damaliger Sitte, öffentliche Fechtschule halten, bei der die Münchner mit den Schweden ihre Geschicklichkeit versuchten, und die schwedischen Generäle zur größeren Aneiferung Goldstücke als Preise auswarfen.

Was von der vielberühmten schwedischen Mannszucht geschrieben wird, das möchte, wenigstens für München, nicht so wörtlich zu verstehen sein. Zwar wissen wir, daß mehrere einzelne Soldaten wegen unrichtiger Begriffe von Eigenthum mit dem Tode bestraft worden, wie z. B. das Kammer-Memorial eines enthaupteten und vier gehenkter Soldaten erwähnt, allein was die einzelnen büßen mußten, das übte der große Haufe der Feinde ungeirrt aus. Die Residenz, das Zeughaus, die nahe gelegenen Lustschlösser wurden, trotz schriftlicher und lebendiger Salua guardia, vielleicht sogar von der letztern selbst, geplündert. Dasselbe widerfuhr gewiß noch so manchem andern öffentlichen oder Privatgebäude — dasjenige, was gerade keine „Plünderung" zu nennen war, im Grunde doch aber auf solches hinausging, z. B. daß die Feinde das Holz an der Lende, das Salz

in den Städeln u. a., was der Bürgerschaft gehörte, sich, freiwillig-gezwungen, wieder von dieser abkaufen ließen, gar nicht zu rechnen.

Es war in den Augen der schwedischen Soldaten nichts zu gering, was sie, um Geld daraus zu machen, nicht ihrer Aufmerksamkeit gewürdigt hätten. So heißt es in den magistratischen Rechnungen u. a. einmal:

„Demnach in dem Schwedischen Ueberfall allhie, des Feinds Soldaten Alles was Sie vmb die Statt angetroffen, außgeblindert vnd dauongetragen, vnd dahero auch bei gemeiner Statt Zimmerstädlen viel eisern Werkh hinweckh genommen, welches Sie hernach hin vnd wider verchaufft; Vnd weillen der Martin Dieth, Hammershmid ain zimbliche Porzion von denen Soldaten erhandelt, also hat mans Im wider gelöst, wie ers bekhommen, als: 750 Wassernögl, 24 Pickl, 170 Deichenpixen, 12 Wagenkhötten, 2 Sagen, 1 mössingene Stampf zu 96 Pf., etliche Gaisfüß, Shaufl u. a., item ein kupfern Kössl, so in des Lendhüters Thurn herausgenommen worden, item ain Glockhen, ain Tischl, 4 bar eisene Pänder, 1 eisene Hebdazen, aine Stang zum Shleifstain, 4 bar Wasserstifl u. mehrers."

So berichtet uns ein Augenzeuge ferner, daß die schwedischen Soldaten aus ihrem Lager vor dem Neuhauserthor unter Tags allerlei Sachen in die Stadt zum Verkauf gebracht. Da gab es Roße, Rinder, Schweine, Flachs und Garn, Leinwand, Kupfergeschirr, Höllhäfen, gestohlene Kelche, Pokale, Schüsseln und Kannen, Wachsstöcke, Schlösser, Weibergürtel und Schleier, Röcke, Mäntel, Pelze, Betten, Schmalz und Butter — Alles zu spottbilligen Preisen. Es mag damals in den Straßen Münchens ein ähnliches Leben und Treiben geherrscht haben, wie es uns Schiller in „Wallensteins Lager" vorgeführt hat.

Gustaf Adolf blieb bis zum 7. Juni in der Stadt*). Von

*) Er hatte sich zwar einmal während dieser Zeit aus München entfernt, kam aber, da seine Truppen sich Verraths befürchteten, am 5. Juni wieder hieher zurück. Dießmal wohnte er aber nicht mehr in der Residenz, sondern bei dem Gastwirth Freyhammer am Marktplaz. — Vielleicht war es das Haus, auf dem noch heutzutage 3 Kronen (ähnlich dem schwedischen Wappen) angemalt sind, und das die Ueberlieferung auch als Gustaf Adolfs Quartier in München bezeichnet?

der geforderten Brandschatzung war weiter nichts mehr zusammengebracht worden, denn die Mittel der Bürger waren bis zum Aeußersten erschöpft. So fürchtete man denn, der König möchte thätlichen Entgelt nehmen und die Stadt anzünden lassen. Der Pfalzgraf Friedrich soll demselben gerathen haben, die vier Hauptthore der Stadt und die fürstl. Residenz in die Luft sprengen zu lassen, und man war nur zu sehr für die Ausführung eines solchen Unternehmens besorgt, sintemal schon an den betreffenden Stellen Gruben gegraben worden waren, sie mit Pulver zu füllen. Auch das Holzwerk, so hinter der Mauer am Anger aufgeschichtet war, drohte man in Brand zu stecken; es war bereits mit Stroh und Pechkränzen untermischt worden, und Soldaten mit brennenden Fackeln schienen das Zeichen zum Beginn der Illumination zu erwarten.

Alle diese Befürchtungen waren jedoch, glücklicher Weise, eitel. Gustaf Adolf begnügte sich, bis zur Bezahlung der rückständigen Summe, Geiseln von der Stadt zu fordern. Der Magistrat berief sogleich eine Gemeindeversammlung auf's Rathhaus, dieß Verlangen ihr kund zu thun. Da Widersetzung in solchem Falle fruchtlos gewesen wäre, bestimmte oder wählte man (darüber sind keine sichern Nachrichten) 20 der vermöglichsten Bürger, darunter einen innern und fünf äußere Räthe, die alsbald in's Jesuiter-Collegium geleitet wurden, woselbst bereits 22 aus dem geistlichen Stande, von Kirchen und Klöstern, ausgewählte Männer versammelt waren. Insgesammt wurden diese nun von den schwedischen Offizieren in Empfang genommen, auf die bereitgehaltenen Kutschen gesetzt, und unter Bedeckung einer starken Abtheilung Reiterei nach Augsburg abgeführt. Die Schicksale dieser Geiseln hat einer derselben, Franz Siegl, ein Franziskaner, ausführlich beschrieben. Es ist nicht zu zweifeln, daß man ihnen vor ihrer Abreise alle möglichen Versprechungen baldiger Erlösung machte, sonst würden sie gewiß nicht so getrost dem grenzenlosen Elend entgegengegangen sein, das ihrer harrte.

Am selben Tag (7. Juni) zog auch der Schwedenkönig mit seinem Heere aus den Mauern Münchens, um sie nie wieder zu be-

treten, denn kaum sechs Monate später lag er, ein Todter, auf dem Feld bei Lützen.

18.

Ein unglücklicher Floßmann.
1660.

So unbedeutend auch vielleicht die nachfolgende Geschichte als bloße Thatsache sein mag, so liefert sie uns doch einen willkommenen Beitrag zur Kenntniß der Sitten und Denkweise ihrer Zeit.

Joseph Pichlmayr, Bürger und Floßmeister dahier, übernahm, als ihn, nach der Ordnung seines Handwerks, die Reihe traf, eine Anzahl von 17 frommen Bürgern Münchens, die nach Mämming unterhalb Landshut kirchfahrten wollten, auf einem Floße dorthin zu bringen. Den Tag der Abfahrt konnte ich in den Akten nicht genau finden, jedoch fiel er in den Anfang des Monats April 1660.

Zwischen Freising und Landshut, um Ave Maria Läuten, als es bereits dunkel zu werden begann, rannte der Floß an einem versteckten Wöhr auf, neigte sich stark auf eine Seite, und nach wenigen Augenblicken waren alle Kirchfahrter unter das Wasser gerathen, nicht ein einziger wurde gerettet!

Die Folgen dieses Unfalles, „vor dergleichen (wie Pichlmayr in seinem Bericht sagt) sich keiner, so experimentirt er immer fahren mag, auf der Yser sicher vnd freygeben mag" waren für den armen Floßmann gewiß schrecklicher, als er sie selbst erwarten mochte.

Vor allem wurde ihm von Seiten seiner Mitmeister das Fahren auf der Isar und Donau für unbestimmte Zeiten gänzlich verboten. Dann aber kam von Seiten des Kurfürsten noch die empfindlichste Strafe, die Landesverweisung, dazu.

Pichlmayr trieb sich zwei Jahre lang als Tagwerker in der Fremde herum. Bittschriften auf Bittschriften stellten dem Landesherrn das Elend des Verbannten und seiner zurückgebliebenen Familie vor, doch halfen sie zu nichts, bis endlich am 15. März 1662 die Ehefrau des Unglücklichen, Maria mit ihren 7 kleinen Kindern durch einen

Fußfall vor Ferdinand Maria die Landeshuld für ihren Mann wieder erlangte.

Noch am selben Tage gelangte ein churfürstlicher Befehl an den Magistrat zu München des Inhalts:

„Vnsern grues zuvor, Liebe getrewe! Wir haben auf Maria, Joseph Pichlmayers Burgers vnd Flosmanns alhie, Ehewürthin beschechenes allerdiemutigistes Anflehen, Ermelt Irem Eheman Vnsere Churfürstenthumb vnd Landte widerumben, jedoch der gestalt eröffnen lassen, daß selber zway Jar in dem Schanzgepey zu Ingolstatt iedes Jar zway Monat auf seinen Vnkossten arbeiten, vnd drey Kirchfahrten, alß nacher Altenötting, Ettal vnd Tuntenhausen verrichten, jeden Orts etliche Messen für diejenige abgeleibte Personnen welche durch sein Vahrlessigkeit im Floßfahren vmb das leben kommen sein, lesen lassen, auch beichten und communicieren, vnd solches, daß es gesheсhen gebürent besheinen solle.

Derowegen wür euch solches zur nachricht mit dem gnedigisten befelch bedeütten, daß Ir besagten Pichelmayr in die Schantz arbeith nacher gedachtem Ingolstatt, weilen damit bereit ein anfang gemacht worden, zuschickhen, vnd die zway Monat für diß Jahr darinen erstreckhen zelassen wüsset, auch daß es beschechen er Euch konfftig den Schein vorweise, allermassen es mit ihme konfftiges Jahr auch also zuhalten. Volziechet hieran vnsern gdgst. willen &c. &c.“

Allen diesen Bedingnissen scheint sich Pichlmayr unterworfen zu haben. Mit zwei Jahren Verbannung, 8 Seelmessen und 4 Monaten Schanzarbeit (die hieher bezüglichen Scheine, sowie die Beicht- und Kommunionzettel liegen dem Akte bei,) hatte er sich den Aufenthalt auf vaterländischem Boden wieder errungen, aber nicht wieder sein Brod. Die Floßmeister zu München wollten ihn durchaus nicht mehr aufnehmen. Sie warfen ihm in ihren Repliken, Dupliken &c. vorzüglich das Laster der Trunkenheit vor, was der Beschuldigte nicht zugestehen wollte und hoch und theuer beschwor, er sei auf dem Wasser immer ganz nüchtern gewesen.

Der Streit dauerte beinahe zwei Jahre, während deren der Unglückliche in seinen Vermögenszuständen ganz heruntergekommen war, bis endlich der Magistrat selbst für ihn Vorwort einlegte und am Ende September des Jahres 1664 machte Pichlmayr wieder als Münchner-Floßmeister seine erste Fahrt nach Wien.

Er brachte auch ein Zeugniß seiner glücklich zurückgelegten Reise mit nach München, das ihm von einem Passagier ausgestellt worden, lautend:

„Jesus et Maria."

„Ich Vnterschribner bekhene hiemit, daß wir vier Patres am endt deß Septembris oder Herbstmonats deß Jingst verflossen 1664 Jahrs vnß auf den Flos deß Joseph Pichelmayr begeben haben, den er, vnd sein Sohn Jergl gelaitet haben, vnd bezeugen krafft dises, daß er vnß durch alle Peſſ, reiben vnd Priggen, vnd andere ort der Iser vnd thonau glickselig vnd ohne Schaden durch: vnd ausgefihrt, vnd Nachher Wienn wol content geliffert habe. In dessen Zeugnuß ich mich hab vnterschreiben wellen, vnd mit deß ordenß Pettschaft bekhrefftigen.

Datum Wienn den 24. Mertÿ 1665.

(L. S.) F. Syluester vom heiligen Dominco,
barfuesser Carmeliter."

19.

Stiftung der Dreifaltigkeitskirche. 1704.

„Deo trino condidere voto tres boici status MDCCXIV" liest man über dem Portal der Dreifaltigkeitskirche in München, und in der Vorhalle derselben stehen auf einer weißen Marmortafel die goldenen Verse:

Die Nachwelt spater Zaiten
Soll wissen was bedeuten
Die Stain und dieß Gebäu,
Warumbs erhebet sey

Vom feindt vnd gfahr vmgeben,
Wür händt vnd hertz aufheben
Zu dir in diser Noth
DreyEinig grosser Gott.
Ein Kirch Dir zu dem Ende
Geloben wir drey Stände,
Der Burger, Edelleith
Vnd Gesambte Gaistlichkait.
Wür haben nichts gelitten,
Dann du uns auf das Bitten,
Ohn aller Menschen hand,
Erhalten von dem Brand.
Diß Denkhmal dann verbleibe,
In aller Hertzen schreibe:
Die Stadt läg in dem grund,
Wann dise Kirch nit stund!

Aus diesen, besonders gegen den Schluß zu, etwas stark bramarbasirenden Reimen haben einige*) Anlaß genommen, die Erbauung der Kirche einem grossen vorgefallenen Stadtbrande als der Ursache zuzuschreiben; andere bringen sie mit der Errichtung des Klosters für die Karmeliterinnen (jetzt städtisches Leihhaus) im Jahre 1710, welchen Nonnen die bewuste Kirche zugleich als Klosterkirche diente, in solche Verbindung, daß man glauben möchte, es hätten die bayerischen Stände die Dreifaltigkeitskirche eigens und blos für die Karmeliterinnen gebaut. In der Wirklichkeit aber dachte man bei dem geschehenen Gelübde weder an Nonnen noch Kloster, sondern man vermeinte in der Angst des Herzens durch das Versprechen, Gott eine Kirche zu bauen, der Oesterreicher los zu werden. Daß dem nicht so war, beweist die Geschichte.

Als Bayern mit seinen Bundesgenossen, den „unüberwindlichen" Franzosen, von den Oesterreichern, Engländern und Holländern am 2. Juli 1704 bei Donauwörth geschlagen war, hatte das Vaterland besonders aber München das Schlimmste zu erwarten. Schon war der Churfürst Max Emanuel nahe daran, mit seinen

*) J. B. A. Huber in seinem „München im J. 1819" I. Heft p. 84. — Burgholzer, Stadtgeschichte von München. 1796. p. 199.

Feinden einen annehmbaren Friedensvertrag zu schliessen, als ihn die Ankunft neuer französischer Hülfsvölker von diesem Schritt zurückhielt, aber dafür Bayern in der unglücklichen Entscheidungsschlacht von Blindheim bei Dillingen am 13. Aug. 1704 seiner vollendeten Niederlage entgegenführte. Max Emanuel floh mit dem Rest der Truppen nach den Niederlanden, und die Oesterreicher hatten die schönste Gelegenheit, Bayern zu besetzen und ihren Einzug in München zu halten. Wie sie hier gehaust, davon sprechen die Ueberlieferungen im Munde des Volks, davon zeugen uns die Grabhügel in Sendling und München.

Kurz nach der oben erwähnten unglücklichen ersten Schlacht war es, als die Abgeordneten der drei Stände, der Ritterschaft, Bürger und Geistlichkeit in der Frauenkirche in München (17. Juli 1704) vor dem Allerheiligsten ein feierliches Gelübde thaten, damit die Hauptstadt und das ganze Vaterland von allen feindlichen „Kriegstroublen" erlöst würde, der heiligen Dreifaltigkeit eine Kirche mit ein oder 2 Altären zu bauen.

Was kommen mußte, kam auch ohne Gelübde. Die Oesterreicher besetzten München und dieses zahlte an außerordentlichen Steuern, in der Zeit sie es inne hatten, allein 143,707 fl.*)

Vielleicht tröstete man sich in München mit dem Gedanken „es hätte noch ärger sein können!"

Mit dem Bau der besprochenen Kirche aber ging es nicht so rasch von statten, als man erwarten mochte. 1711 wurde er begonnen und 1714 zu eben der Zeit, als die Feinde München wieder räumen mußten, vollendet!

Die Stiftungs-Urkunde nun fand ich in Original in dem städtischen Archiv. Sie ist eine mit 6 Siegeln und Unterschriften versehene Pergament-Urkunde und lautet wörtlich:

Votum Solemne.

Wir Deputirte von der gesambten Geistlichkeit: Von der Ritterschaft vnd Adl: wie nit weniger von der ganzen Burgerschaft vnd ybrigen Gemeinde diser

*) Nach einer „Beylaiffigen Anzaig, was von dem Monat May Anno 1705, Nachdem Iro Röm. Kaysl. May. die alhiesige Haubt- u. Residenz Statt in posess nehmen lassen, vor praestationes zu raichen gehabt" in hies. städt. Registratur.

Churfrtl. Haubt: vnd Residenz Statt München, Versprechen vnd Geloben coram S. S. Venerabili für Vnß vnd Vnsere mit Interessenten, Gott dem Allmächtigen durch einen freiwilligen Beitrag auß vnsern, Vnd eines ieden Mit Interessenten aignen Mitlen, Zu vnterthenigst Schuldigster mehrer Verehrung der Allerheiligisten Dreyfaltigkheit eine Kürchen mit etwan ain: vnd andern Altar alhier in der Statt auferpauen zu lassen, auch so lang und vil mit Geltmitlen zu concurieren, biß solches Gottshauß in den vollkhommenen Standt aufgerichtet sein wirdt: Gott den Allerhechisten dabay vnderthenigst: vnd fueßfehlig bittent, derselbe wolle auß seiner Vnendlichen Gnad vnd Barmherzigkhait durch die Verdienst deß bittern Leiden Vnd Sterben Vnsers Lieben herrn vnd heylandts Jesu Christi, auch die vorbitt der ybergebenedeytisten Muetter Gottes und himmels Königin Mariae vnd Aller heiligen Gottes, Insonderheit auch allhiesiger haubt: vnd Residenz Statt, vnd deß Ganzen Vaterlandts erkhisten heiligen Patronen, bei disen gefehrlich vorstehenten Kriegs-Leuffen, die wolverdiente Straff Barmherziglich aufheben und alle anscheinente feindliche Gefahren, Troublen, prennen, Rott: vnd Trangsallen, wie nitweniger Krankheiten Genediglich abwenden, vnd hieruon die allhiesige haubt: auch Residenz Statt, vndt Gesambtes Vatterlandt befreyen, mithin den erwünschten Lieben Friden, vnd Rueheſtandt angedeyen lassen: haubtsächlichen auch unsern Gnädigsten Chur: Landtsfürsten vnd herrn, nebst dem ganzen Durchleichtigisten Churhauß miltreichist protegieren vnd conserviern.

Damit aber dises Vnser, vnd der Sambentl: Interessenten hiemit ablegenten gelibt Gott dem Allmechtigen desto angenemmer sein, vnd mehrers in Gnaden an: vnd aufgenommen werde, So nemen Wür Vnß, Vnd im Nammen Vnserer mit Interessenten hiemit Crefftiglich für, die Sünden vnd Laßter, welche Leider bißhero alzusehr yberhanndt genommen, vnd wür Inniglich Bereuen, nach Vnsern Eusseristen Cräfften abzustöllen, vnd zu uermeiden: dargegen einen recht Auferpaulich Christlich Catholischen Bößern Lebens Wandl mit yebung der Guetten Tugenten zuefiehrn.

Also helf Vnß Gott vnd Alle Heiligen.

So geschehen in München den Sibenzehenten Monatstag July, Im Eintausent Sibenhundert, vnd vierten Jahr.

Johann Martin Constante, dechand bei V: L: Frauen Stüfftkürch anstatt der gesambten Geistlichkeit — Casparus Höger parochus ad Diuam Virginem. —

Franz Carl von Ow, anstatt der Rütterschaft vnd Adl. —

F. P. F. zu Hegnenberg genand Dux. —

Johann Felix Oſſinger, Burgermeister vnd gem. lobl. Landschafft in Bayrn Mitverordneter in Nammen vnd anstatt alhiesiger Burgerschafft. —

Joseph Dominicus Reindl, Burgermaister auch Lobl: Landschaft in Bayrn Mit-Verordneter Oberlandts. —

20.

Zweimalige Kapitulation der Stadt mit den Oesterreichern. 1742.

Maria Theresia, Kaiser Karl VI. Tochter, war von diesem, da er keine Söhne hatte, zur Erbin der österreichischen Hausländer eingesetzt worden. Nach seinem im Jahre 1740 erfolgten Tode aber brachte der Churfürst von Bayern, Carl Albert, nähere Ansprüche auf diese Länder vor, worüber sich dann der österreichische Erbfolgekrieg entspann. Während Carl Albert, der am 24. Jänner 1742 zum deutschen Kaiser gewählt worden war, sich, entfernt von seinen Erbländern, mit Reichsgeschäften abgeben mußte, drangen die Oesterreicher von Böhmen her in Bayern vor, und besetzten am 13. Februar 1742 sogar München. Der Aufenthalt derselben dauerte für dießmal nur kurze Zeit, denn der bayerische General Seckendorf trieb sie zurück. München verlor die lieben Gäste, nur um sie schon am 6. Mai desselben Jahres von neuem zu empfangen, und zwar mit bedeutenderer Uebermacht als zuvor. Am 3. August 1743 wurde ganz Bayern als Oesterr. Administrationslande erklärt, doch dauerte dießmal die Herrlichkeit nur 2 Jahre.

Karl Albert zog den 23. Oktober 1744 wieder in München ein; die Feinde waren verjagt, aber erst durch den Frieden, der am 28. April 1745 (3 Monate nach dem Tode Karl Alberts) von seinem Nachfolger Max III. in der Stadt Füßen abgeschlossen wurde, und alle Ansprüche von Seite Bayerns auf die Erbfolge in Oesterreich als ungiltig erklärte, ward dem Vaterlande auf einige Zeit wieder Ruhe erworben.

Nach dieser kurzen geschichtlichen Einleitung lasse ich die beiden Kapitulationen unserer Stadt im J. 1742 folgen.*) Man wird bei Durchlesung derselben ersehen, daß die zweite ungleich schlimmer für München ausfiel als die erste.

---

*) Die Quellen, aus denen ich hier schöpfe, sind 2 gleichzeitige Urkunden, die erste ist der Original-Aufsatz der Kapitulationspunkte vom 13. Februar, von Seiten der Landschaft, mit den beigefügten Bemerkungen des Oesterreichischen Obrist Mentzel, die andere ist eine Abschrift der Kapitulation vom 6. Mai zwischen dem Magistrat der Stadt und dem Feldmarschall-Lieutenant Bernklau; beide Stück in meinem Besitz.

I. Capitulations Puncta

So bey ybergab alhiesiger Haubt vnd residenz-Statt zwischen hinach gesezten beederseithlichen beliebt woedten.

München den 13. Febr. an. 1742.

1mo. Die alhiesige Statt würdet an den herrn Obrist Mentzel nach erfolgter ratification Sr. Excellenz deß herrn genral-Veldtmarchallen Grafens von Keuen-Hüller ybergeben, und der alhier befündtlichen guarnison, samentlichen officiern, artylleristen, und was von dem militari dependiert Ein freyer abzug mit allen Ehren für ihre Persohnen, Frauen vnd Kind (wan solch Leztere von hieweg zu gehen verlangen) auch knecht vnd bediente mit allen ihren Vermögen und Angehörungen, nacher Ingolstatt verstattet, und zu abweckhbringung all dessen die nothwendtige Wagen vnd Vorspan gratis verschaffet werdten.

Bemerkung. Es würdet diser art. in soweith accordiert, doch aber vermög deß 3ten art. meiner gethanen proposition nach, ohne Gewöhr vnd amunition abzuziechen erlaubt.

2do. Denen beeden Herrn Commendanten solle erlaubt sein, yber die artiglerie, munition, vnd sammentliche Kriegsgeräthschaften in denen Zeughaüsern, oder wo selbe sich immer befündten, ein Inventarium zu verfassen, All befundtenes aber vnangegriffen alhier verbleiben.

Bem: dependiert von deß herrn gra͞l. veldt Marschal grafen von Keuenhüller Excel. und würdet es selber gbg. accordieren.

3tio. Niemandt sowohl von denen Militar- alß Civil Persohnen, noch auch dem Landt Volckh ist zu Kriegs diensten zu zwingen, auch denen Deserteurs da einige sich alhier befünden solten, pardon zu ertheillen.

Bem.: accordiert.

4to. Im Fahl ein officier oder Militar Person in seinen aignen Geschäfften, oder kranckhait halber alhier zuruckh zu bleiben gehalten sein wurde, solle demselben solches auf gewisse Zeit freystehen, sodan aber der freye Abzug gestattet werden.

Bem: accordiert.

5to. Dise Capitulation solle von Sr. Excell. dem Commandierenten herrn gra͞l. Reichsgrafen von Keuenhüller der observirung willen vnder zaichnet vnd bestättigt werden, bis dahin Alles in statu quo (ausser des Neuhauserthors, wie hinnach zu vernehmen) verbleiben.

Bem: Accordiert, wie nicht mehr als Billich, eine haubt und residenz Statt distinquiert werden muß.

6to. Eine gesambte Landschaft, sammentliche ständte, mithin alhiesige Haubt- und residenz statt sollen bey ihren alten Freyheiten vnd Privilegien vnverruckhter gelassen, vnd hierin nit in mindisten turbiert werden.

Bem.: Werden Ihre Königl. Mayestett von Hungarn und Böheimb allergdgist accordiern.

7mo. Die Keyßerliche residenz alhier, dan vmliegendte dergleichen Lustheuser, sollen mit den meublen, Mahlereyen und was hierzue gehörig, dan der

Kunst- und Sattl Cammer, Marrstall, Gestiett, auch was zu der Verpflegung vorräthig ingleichen die Schwaigen, Archiven, Bibliothec, Jagtgezeug und allen, was Ihro Kayserl. May. angehörig, nebst dem Salzweesen zu Reichenhall vnd Traunstein vnberiehrter verbleiben, vnd zu deren sicherheit Lebendige Salva guardia an die Erforderliche Ohrt gestölt werden.

Bem: Ebnergestalt würdt solches gdgst accordiert werden, weillen es von höcherer disposition depentiert.

8vo. Ein gleiches solle auch bey denen wohnungen der Ab- vnd Anwesenten Kayßerlichen etc. ministrorum, dem Landt- vnd Zeughauß, den Cavalliern vnd Ständten Auf Verlangen beschechen.

Bem.: accordiert.

9no. Alle Blinderung sowohl in Stätten vnd Märckhten, alß dem blatten landt solle zu keiner Zeit, auch vnder keinerlei protext verstattet werden, dan jeden sein Vermögen, und waß in alhiesige Statt von Landt herein geflichtet worden, vnberierter verbleiben, auch von denen letsteren denen aigenthumbern erlaubt sein, solches widerumben vnentgeldlich nacher haus zu bringen, ingleichen die zuefuhr an victualien in hiesige Statt vngesperter verbleiben.

Bem: accordiert.

10mo. Gesambte Kayserl. dicasterial und Civil-Beambte, auch Bediente, werden bej deren Stöllen und gehalt, die Invaliden und Wittiben bey Ihren Pensionen gelassen.

Bem. dependiert von höherer disposition.

11mo. Sollen ainige Passport erthaillet werden, vmb das Vorgangene An seinen stöhlen berichten zu khönnen.

Bem: accordiert.

12mo. Fals in alhiesiger Haubt vnd residenz Statt eine guarnison verlegt wurde, solle solche in regulirter Mannschaft bestehen, und werden Ir. Excellenz der Commandierente herr Gral. Veldt-Marchal selbsten anfieglichsten fündten, daß die trouppen in die Casermen verlegt werden.

Bem. Werden Ir: hoch Reichsgräff. Excellenz der Commandierente herr Grl Veldt-Marchal gdg accordiern.

13tio. Das ainer alhiesigen Statt angehörige Zeughaus solle mit allen inbehaltenen derselben in salvo und Vnberihrt verbleiben.

Bem: Ebnergestalt.

14to. Nach vnderschreibung diser puncten solle dem herrn Obristen von Mentzel das alhiesige Neuhauser thor eingeantwortt werden. —

Bem: Soll in allen threulich nachgelebt werden.

Actum in der haubt vnd residenz Statt München den 13ten Febr. 1742.

(L. S.) I. d. v. Mentzel Obrister.
(L. S.) Magnus Abbt in Benediktbeyrn.
(L. S.) Franz Freyh. v. Freyberg.
(L. S.) Franz Peter Freyherr von Rosenbusch.
(L. S.) Carl Ant: Joseph Barth.

II. Capitulation.

So zwischen dem Commandierenten General Veldt-Marchal Lieutenant Titl herrn Baron von Bernclau Excellenz an einem: dan der Statt München anderten thaill abgehandlet worden den 6t. May ao. 1742.

1mo. Wolle man wohlersagten Hl. gra'l Veldt Marchal Lieutenant die alhiesige Haubt- vnd Residenz Statt dergestalt einraumben, das das sammentliche Schiesgewöhr in allhiesiger Statt Nebst denen vorhandtnen Canonen, wie auch Puluer vnd Pleu, ihme aufgeantworttet werden solle, jedoch mit diesem ausnamb, dasjeniges Gewöhr, so der Noblesse angehörig, An einen 3ten Ohrt, unter obsignation Ir: Excell. verwahrlich hinterlegt werde, wo hingegen die in Gemeiner Statt Zeughauß sich befündtliche Harnisch, dann andere antiquiteten und Kriegs-Ristungen welche mehr zur Zierde als Militarischem Gebrauch gegenwerttiger Zeiten dienlich seynt, von solcher Extradition befreyet seyn solle.

2do. Die Statt und im Burgfrid entlegene ohrt, nebst denen Kaysl. residenzen, dan allen lustschlössern, wie solche Ihren Namen haben mögen, seyn von aller Blinderung, Feuer oder devastation, unter was immer protext oder vorwandt, genzlichen zu befreyn, auch Niemandt weder in allhiesiger Statt, noch bemelt vmbligenten ohrten einiges leyd, oder gewald zue zufiegen, auch keines wegs die Zueführung an victualien in hiesige Statt zu Verhindern.

3tio. Solte alhiesige Statt, vnd sammentl. Ständte, Nebst denen darinen begriffnen Clöstern, Kürchen, dan mülden Stüftungen bei ihren Vralt hergebrachten Privilegien, Einkunfften und Freyheiten unperturbierter gelassen, und hierin weder directè noch indirectè bekränckht werden, vnd gleichwie

4to. alhiesige Statt und Gemeinde auf das äusserist erschöpfet, Also wolle eine lobl. Generalitet dieselbe an aller Brandtschazung und fernern Contribution oder ander derley Forderung genzlichen befreyet haben, auch von denen Kürchen ainige Ansprüch nit machen, dan in denen heusern keine visitation vornemen.

5to. haben die Kaysl. residenz, Löbl. Landschafftthauß, Hof Cassten- Preu- und Salzambt, dann was hieuon abhenget, und in das comercium einschlaget, wie auch Rath- und Statthaüser, Hofstall, und darin befündtente Pferdte, nebst allen pertinentien unberührter und in dermahliger Verfassung zu verbleiben.

6to. Wolle erstermelter Hr. gral Veldt marchal lieutenant Excell. ihres hochen örts alles beytragen, und dahin vermögen, daß die hiesige zur Vorspan nacher Wasserburg mit gegebene Pferdt, vnd Wagen, dann Khnecht vngehindert zurückhkhören können.

7mo. Die alhier sich befündtente Deserteurs seyen ohne anstandt zu extradiern, und denenselben einiger Vorschub keines wegs zu gestatten.

8vo. Die Jenige Jäger vnd Schüzen, welche sich bey gegenwerttigem auflauff zusammen gerotbet, haben das gewehr abzulegen, vnd einen cörperlichen Aydt abzuschwören, das Sye sich wider Sr. May. die Königin oder deren trouppen auf keinerley weis mehr gebrauchen lassen wollen, vnd sofehrn ein oder an-

der Kaysl. oder herrschäfftl. Jäger hierunter begriffen seyn solte, vor dermahlen zwar das gewöhr abgefordert: zu den benöthigsten gebrauch aber, und erforderlichen Wildtschiessen widerumb extradiert werden solle.

9no. Hette es mit denen Kaysl. Jagden bey vorhin *) abgemachter Capitulation allerdings sein bewendten.

10mo. Wolle man von aller untersuechung wegen defendierung hiesiger Statt, unter was pretext es jmmer sein mechte, genzlichen abstrahieren, und dessenwegeu Niemandten progravieren, dahingegen wegen deß vergangeneu eine Deprecation an den commandierenten Hl. grl Veldt Marchal abzustatten.

11mo. Der einruckhenten generalitet und samenl: Hl. Hl. Officiers seyen die Quartiers, wie vorhin zu verschaffen, jedoch der Antrag dahin zumachen das der Hl. Hl. Cavalliers behausungen, im fahl es nit die allerhöchste Noth erforderte, vershonet werden.

12mo. Seye der Gemaine Man in denen Cassarmen unterzubringen und einzuquartiern.

13mo. trage wohlermelter grl. Veldt-marchal lieut. Excell. gar khein bedenckhen, wan der dermahlige verlauff der sachen an seine Behörde aintweders durch eine staffeten oder Couriers überberichtet werde, jedoch das ihme hieuon Communication besche he, wornach die Erforderliche Passport erthailet werden sollen. Leßtlichen und

14to. Will man sich auf die vorhin abgemacht: vnd begenembte capitulations puncta quoad utilia beeder seiths nochmalen bezochen haben.

Wo yberigens man gegenwerttige Capitulation zu mehrer becräfftigung allvorgangnen beederseits aigenhändtig unterzaichnet, und gefärttiget. Actum ut supra.

(L. S.)	Joh. Antonj Barbier Ambts Burger M.	(L. S.)	Peter Paul Kaltner deß Eüssern Raths
(L. S.)	Georg Jgnatj Schobing Burger M. Senior	(L. S.)	Adam Mayr deß Eüssern Rhats
(L. S.)	Carl Antonj Jos. Barth Burger M. Senior	(L. S.)	Franz Joseph Knöbl deß Eüssern Rhats.
(L. S.)	Bernklau, general veldt marchal lieutenant		

*) Nemlich der vom 13. Februar.

Hefner, Otto Titan <<von>>,

Original-Bilder aus der Vorzeit Münchens

München 1852